

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 29 (1904)

Artikel: Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz im XVIII. Jahrhundert. Zweiter Teil
Autor: Landmann, Julius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-38510>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE
AUSWÄRTIGEN KAPITALANLAGEN
AUS DEM
BERNER STAATSSCHATZ
IM
XVIII. JAHRHUNDERT.

EINE FINANZHISTORISCHE STUDIE
VON
JULIUS LANDMANN.

ZWEITER TEIL.

Leere Seite
Blank page
Page vide

IV. Kapitel.

Die Verwaltung der auswärtigen Anlage.

Wie alle Zweige der staatlichen Verwaltung, so unterlag auch die Verwaltung der auswärtigen Anlagen in letzter Instanz unmittelbar der obersten souveränen Landesbehörde, dem Grossen Rat, den man auch «die 'höchste Gewalt», «Räthe und Burger», «unsere gnädigen Herren und Oberen» nannte. Da aber vor den Grossen Rat nichts gebracht werden durfte, das nicht vorher von dem Kleinen Rate vorberaten worden war, so lag es in den Händen dieser Körperschaft, über die auswärtige Anlage die ersten, und der Regel nach auch entscheidenden Beschlüsse zu fassen. Der Kleine Rat, eine aus zwei Schultheissen, zwei Seckelmeistern, vier Vennern, siebzehn Ratsherrn und zwei Heimlichern bestehende Körperschaft, ad hoc ergänzt durch weitere vier Mitglieder des Grossen Rates, fungierte als «die Geheimen Räte und Beygeordneten zur Verwaltung der äussern Gelder», und hatte in dieser seiner Eigenschaft über alle die auswärtigen Anlagen betreffenden Fragen dem Grossen Rate einen motivierten Bericht und Antrag vorzulegen. Den «Geh. Räthen und Beygeordneten» stand der vor ihnen beeidigte «Secretarius der äussern Gelder»¹⁾.

¹⁾ Dieser «Sekretarius» sollte über die Anlage handelsmässige Bücher führen, hatte die Korrespondenz mit dem Auslande zu erledigen, den Sitzungen der Geh. Räte beizuhören und auf Grund der dort geäusserten Ansichten und der gefassten Beschlüsse die Gutachten an den Grossen Rat auszuarbeiten. Er war ferner verpflichtet, zweimal jährlich, nach Ostern und nach Michaelis, eine Halbjahresbilanz den Geh. Räten vorzulegen. Es war die «Rechnung über die von meinen Gnädigen Herren und Oberen ausser Land, in Engelland, Wien, Leipzig u. s. w. zu Handen der Stadt Bern angelegten Capitalia», die auf Antrag des Geh. Rates vom Grossen Rate genehmigt wurde.

4* Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz

Eine Reihe von Bankfirmen stand im Dienste der Verwaltung. In Bern selbst bis 1719 Malacrida & Comp., dann David Gruner, und zu Ende des Jahrhunderts Marcuard, Beuther & Comp. und Ludwig Zeerleder; in Frankfurt a. M. Joh. Ludwig Harscher, dann die Gebr. Bethmann; in Dresden Jakob Deelings Erben; in Wien Fries & Comp.; in Amsterdam Hier. Hunziker. In London war es zuerst die Firma Sam. Müller & Comp., die mit den Operationen am dortigen Platze, mit dem Bezug und mit der Verwaltung der eingehenden Zinsen betraut wurde; nach ihrem Fall wurden zur Rettung der Ausstände der Oberstlieutenant Tscharner und der Landvogt Morlott nach London abgesandt. Mit Tscharners Tätigkeit war man so zufrieden, dass man ihm nach Ablage seines Rechenschaftsberichtes eine Belohnung im Betrage von 12,000 Bernerpfund bewilligte, und gleichzeitig beschloss, mit keinem englischen Bankier mehr in Verbindung zu treten, sondern einen eigenen Bevollmächtigten in London zu unterhalten. Man schuf die Stelle eines «Commissarius der englischen Gelder in London», der in der Berner Amtshierarchie mit den Landvögten auf gleicher Stufe stand, aus dem Kreise der Mitglieder des Grossen Rates für eine Amts dauer von vier Jahren gewählt wurde und einen Jahresgehalt von 4000 Talern, nebst einer Reisekostenvergütung im Betrage von 500 Talern, bezog; ihm war ein mit 2000 Tlern. jährlich besoldeter Sekretär zur Seite gestellt¹⁾. Erst lange nachdem die Anlage in Südsee-

1) «Die Strasse, wo ich ein Zimmer nahme, ist eine der schönsten von London. Zwischen Charingcross und Haymarket und recht gegenüber Palmall, also hart an St. Jamespark, Hyde park, am Opera und am Hofe, in einer breiten und schönen Strassen. Wiewohl man auch hier 20 Sh. vor ein Zimmer zahlt, das man anderwärts auch vor vier kriegen würde. In meinem Hause wohnt Hr. Ott, Capt., so von wegen Canton Bern dessen in Southsea stehende grosse Gelder verwaltet, und Hrn. Schneider zum Secretario hat, ein höflicher, und sehr vaterländisch gesinnter Mann». Albrecht Hallers Tagebücher seiner Reisen nach Deutschland, Holland und England, ed. Hirzel, S. 122. — Als Haller dann 1745 in den Grossen Rat gewählt wurde, bestand die Absicht, ihn zum Londoner Commissarius zu ernennen; sie scheiterte am Widerstand

Aktien liquidiert war, und die Verwaltung der englischen Fonds einen völlig bürokratischen Charakter annahm, liess man diese Stelle eingehen. Zum letzten Mal wurde sie im Jahre 1762 mit Herrn von Muralt besetzt; aber noch vor Ablauf seiner Amtsperiode wurde Herr von Muralt abberufen, und die Verwaltung der englischen Fonds der Firma Van Neck & Comp. übertragen, die diese auch bis zum Ende des Jahrhunderts beibehielt¹⁾.

Es verging kaum ein Jahr, in dem die «Geh. Räthe und Beygeordneten» nicht etliche Mal über Anlagefragen zu entscheiden hätten. Ihre Tätigkeit stieg dauernd in dem Masse, als es draussen im Reiche bekannt wurde, dass man in Bern gegen sehr billige Bedingungen Geld erhalten könne; die kleinen Fürstenhöfe waren gewöhnt, in Bern den Hofbankier Europas zu sehen und eine Anleihe in Bern als ein unfehlbares Mittel zu betrachten, um die zerrütteten Finanzen ins Gleichgewicht zu bringen. Eine Reihe solcher Geldbegehren wurde von vornherein abgelehnt, so z. B. das des Hofes von Mecklenburg-Strelitz um 30,000 Rtlr., der Stadt Dünckelsbühl in Schwaben um 20,000 Tlr., obwohl diese letztere durch Mitteilung ihrer Einkommensverhältnisse²⁾ ihre Kreditwürdigkeit genügend dargethan zu haben vermeinte; ferner wurde 1747 dem Landgrafen von Hessen-Homburg ein Darlehen von 100,000 Rtlr. abgeschlagen, das er «zu 3, 3 $\frac{1}{2}$, höchstens 4 % aufnehmen» wollte, um «alle mit der Erbschaft seines Vaters auf ihn gefallenen Schulden zu bezahlen»; dabei konnte er sogar nicht umhin, Bern mitzuteilen, dass er sich «diessmählem optima fide nicht nur als ein Fürst, sondern als ein honnête-homme zu handeln entschlossen» habe; gegen die Verpfändung seiner Salzwerke suchte 1787 Churfürst Karl Theodor von Bayern ein Darlehen von 250,000 Fl. zu erhalten, 1794 die Stadt Mailand eine Million Fl., im gleichen Jahre die Re-

des Königs Georg II., der Hallern an der Universität Göttingen behalten wollte, — vgl. Hirzel's Hallerbiographie, S. 245; ähnlich Bodmer an Hagedorn, den 11. Juli 1745.

¹⁾ Beilage Nr. 32.

²⁾ Beilage Nr. 33.

6* Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz

publik Wallis 2000 Louisd'or u. s. w. Alle diese und eine Reihe ähnlicher Gesuche wurde von den Geh. Räten abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte in der Regel mit den stereotypen Worten: «wiewohlen dem hochlöbl. Stand Bern die Gelegenheiten (der Stadt, oder dem Fürsten u. s. w.) Gefälligkeit erweisen zu können, jeh und allwegen sehr genehm vorfallen werden, so jedennoch und in Beherzigung gegenwärtiger, weit aussehender Zeitumstanden, da jederorten kluge Obacht seiner selbsten Noth thue», könne man das begehrte Gelddarlehen nicht bewilligen, «von wegen Erschöpfung unserer Kassen, theils durch allbereits gethanen verschiedene Geldausleihungen, theils dann durch uns aufgefallene extraordinarii Ausgaben».

Bei Ablehnung war die Entscheidung des Geh. Rates bindend. Ohne die Angelegenheit vor den Grossen Rat zu bringen, wurde dem Sekretär der Auftrag erteilt, eine im ablehnenden Sinne gehaltene Antwort an den Geldsucher aufzusetzen, die nebst allen Beilagen, mit der Unterschrift des Schultheissen versehen, der Post übergeben wurde.

Anders, wenn die Geh. Räte sich im bejahenden Sinne aussprachen. In diesem Falle ging das Gutachten nebst allen Belegen an den Grossen Rat, dem das Recht der Entscheidung in letzter Instanz zukam. In den allermeisten Fällen billigte der Grossen Rat, ohne irgend welche Änderung vorzunehmen, die ihm vorgelegten Anträge; nur in ganz wenigen Fällen lehnte er Geldbegehren, die die Geh. Räte bewilligten, ab; zwei Mal im Laufe des Jahrhunderts beschloss er die von den Geh. Räten bewilligte Darlehenssumme zu erhöhen.

Hatte nun der Grossen Rat seine Einwilligung zum Erteilen eines Darlehens erteilt, und waren die Schulddokumente in der geforderten Form ausgefertigt, dann wurde der Darlehensbetrag ausbezahlt. Die Auszahlung fand entweder in Bern, oder in Frankfurt a. M. oder endlich an einem vom Debitor bezeichneten dritten Platze statt. — Die Bezahlung fand in Bern statt, wenn ein gehörig beglaubigter Bevollmächtigter des Debtors sich in der Stadt befand; doch galt die blosse Tatsache, dass diese oder jene

Persönlichkeit beim Abschlusse des Geschäfts im Namen des Debitors unterhandelt habe, nicht als genügende Legitimation für die Auslieferung der Darlehenssumme. War die Auszahlung in Bern verabredet, so erfolgte sie in der Regel durch Zuzählung der Münzen, die für diesen Zweck direkt aus dem Staatsschatz erhoben wurden. War die Bezahlung in Frankfurt a. M. ausbedungen, so wurde der Frankfurter Bankstelle, zuerst Joh. Ludw. Harscher, dann Gebr. Bethmann, der Auftrag erteilt, an den legitimierten Vertreter des Debitors den genau bezeichneten Betrag zu liefern. In wenigen Einzelfällen erfolgte die Deckung durch effektive Münzversendung aus dem Schatzgewölbe nach Frankfurt a. M., meistens aber durch die der Frankfurter Firma erteilte Bewilligung, auf den Londoner Vertreter Berns, manchmal auch auf Fries & Comp. in Wien, im Betrage der Darlehenssumme und nach einem bestimmten Kurse Wechsel zu ziehen. War die Zahlung endlich an einem dritten Orte ausgemacht, dann erhielt entweder die Berner oder die Frankfurter Bankstelle den Auftrag, die Darlehenssumme nach diesem Orte zu remittieren, und sich in gleicher Weise wie bei Zahlung in Frankfurt zu decken.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurde in den Vertrag in der Regel die Bestimmung aufgenommen, dass die Zins- und die Kapitalrückzahlungen in Bern zu erfolgen haben. Wo diese Bestimmung nicht aufgenommen werden konnte, wie auch bei den noch aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts stammenden Anlagen waren die auswärtigen Bankverbindungen mit dem Einzug und der Remittierung der Zinsen betraut. Oft erging aber an den Londoner Vertreter oder an Fries & Comp., in seltenen Fällen auch an die Frankfurter Bankverbindung der Auftrag, die eingehenden Zinsbeträge nicht zu remittieren, sondern sie zur Verfügung des Standes in Bereitschaft zu halten; einem solchen Auftrag folgte dann in der Regel die Mitteilung, es sei beschlossen worden, von diesen oder jenen Effekten aus den eingegangenen Zinsgeldern einen gewissen Betrag anzukaufen, oder die Mitteilung, die Frankfurter Bankstelle sei ermächtigt worden,

8* Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz

für diesen oder jenen Betrag auf London oder auf Wien zu ziehen, und die verfügbaren Zinsgelder sollten dafür als Deckung dienen.

Seit den Ereignissen des Jahres 1720 legte man auf die Ratschläge der Bankiers bei der Verwaltung der Anlage wenig Gewicht. Erst zu Schluss des Jahrhunderts gewannen Marcuard, Beuther & Comp. in Bern und die Gebr. Bethmann in Frankfurt a. M. einen Einfluss. Die durch die Gebr. Bethmann empfohlenen Anlagen waren der Regel nach solid und einträglich; auch durch geschickte Arbitrageoperationen hat diese Firma nennenswerte Gewinne der Berner Staatskasse verschafft.

Der Umfang der Anlage stieg in ziemlich raschem Tempo und betrug zu Schluss des Jahrhunderts gegen 12 Millionen Lv. Zugleich stieg auch die Höhe der Zinseinkünfte. Zu Beginn des Jahrhunderts (1725) betrugen sie kaum 75,000 Taler; um das Jahr 1750 stiegen sie auf rund 120,000 Tlr. (= 160,000 Kronen), um endlich im letzten Drittel ein viel progressiveres Tempo einzuschlagen. Die Einkünfte des auswärtigen Zinsrohels brachten um 1775 noch immer nur bei 166,000 Kronen, 1785 bei 207,000 Kronen, 1790 gegen 240,000 Kronen ein. Damit war der Höhepunkt erreicht. Die politischen Verhältnisse brachten es mit sich, dass die Zinseinkünfte mit dem Beginn der 90er Jahre zu sinken begannen, obwohl der Umfang der Anlage selbst keine Reduktion erfuhr.

Um die Bedeutung dieser Einkünfte für die Finanzverwaltung zu würdigen, müssen diese zuvor in ein Verhältnis zur Gesamtsumme der Standeseinnahmen gesetzt werden. Zu Beginn des Jahrhunderts schätzt Stanyan diese eher zu hoch als zu niedrig, auf 300,000 Kronen. Zu jener Zeit hätten demnach die ausländischen Zinsen circa $\frac{1}{3}$ aller Staatseinkünfte ausgemacht. Genauere Angaben sind auf Grund der 1785 eingeführten, bisher noch nicht veröffentlichten Generaltabellen für das Ende des Jahrhunderts möglich. Nach den Angaben dieser Quelle lassen sich die Einkünfte des Standes für die zwei letzten Jahrzehnte, welche das Fehlen irgendwelcher direkten

Steuern charakterisiert, in ihren Hauptzweigen mit den folgenden Durchschnittszahlen veranschlagen:

Staatseinkünfte der Stadt und Republik Bern im Jahresdurchschnitt 1785—1795.

	Kronen
Ertrag aus Zöllen	rund 118,000
» » dem Ohmgelt, dem Böspfennig und dem Tavernengelt	» 10,000
» » dem Abzug	» 2,000
» » » Salzmonopol	» 77,600
» » » Pulvermonopol	» 6,000
» » Strafgeldern	» 2,500
» » den Laudemien, dem Ehrschatz, den Grund- und Bodenzinsen	» 60,000
» » den Zehnten	» 160,000
» des inländischen Zinsrodeles	» 24,000
» » ausländischen »	» 200,000
» » Bergwerks-Regals	» 14,000
» » Post- »	» 30,000
» » Münz- »	» 2,000
Summa im grossen Durchschnitt	rund 700,100

Der Ertrag des ausländischen Zinsrodeles nimmt demnach mit ca. 200,000 Kronen die oberste Stelle ein; in weitem Abstand folgen dann mit circa 160,000 Kronen die Zehnten und mit 118,000 Kronen der Ertrag der Zölle; von diesen und den übrigen Einkünften hatten aber die aus den auswärtigen Kapitalanlagen den Vorzug der grössten Regelmässigkeit, der verhältnismässig leichten Steigerungsfähigkeit und der billigen Verwaltung: die ganze Verwaltung der auswärtigen Anlage kostete jährlich kaum 5000 Kronen, während der Ertrag dieser Anlage rund 28½ % alle Staatseinnahmen ausmachte.

V. Kapitel.

Die Liquidation der Anlage.

Die alte Schweiz und das alte Bern gingen ihrem Ende unaufhaltsam entgegen. Der einzige grössere Staat, der an dem Fortbestande der alten Eidgenossenschaft ein lebhaftes Interesse nahm, England, konnte seiner geographischen Lage wegen nicht tatkräftig eingreifen; in dem ungleichen Kampfe mit Frankreichs Übermacht waren fast alle Nachbarstaaten unterlegen, und die in Frankreich allgemein herrschende Stimmung liess keinen Zweifel über die Absichten zu, die man der Schweiz gegenüber dort hegte.

Seit der Eroberung der Poebene durch Buonaparte war in Paris der Plan aufgetaucht, sich der kürzesten Verbindung nach Italien zu bemächtigen, deren Besitz gleichzeitig die Möglichkeit bot, Deutschland in der Flanke, Österreich in seinen Kernländern zu bedrohen. Hiezu kam noch die durch Schweizer selbst genährte Begierde nach den wohlgefüllten schweizerischen Kassen und Schätzen und die jakobinische Lust am Revolutionieren.

Nachdem am 30. November 1797 die zürcherischen und bernischen Truppen dem in die Form eines höflichen Wunsches gekleideten französischen Befehle folgeleistend das Gebiet von Genf räumten, war der französischen Armee das Einfallstor nach der Schweiz geöffnet, und ihr Vorrücken nur noch eine Frage der Zeit.

In Bern selbst standen sich zwei Parteien gegenüber; die eine sah in den französischen Wirren nur eine vorübergehende Erscheinung, und erhoffte Berns Erhaltung von diplomatischen Künsten; die andere erkannte den ganzen Ernst der Lage, und erhoffte Alles von einer entschlossenen Offensive; an der Spitze der ersten Gruppe stand der Seckelmeister Frisching, an der Spitze der andern Schultheiss Steiger.

Über den entschiedenen Widerwillen Napoleons gegen Bern konnte man sich seit 1797 keiner Täuschung mehr hingeben; schon anlässlich der Verhandlungen, die dem Friedensschlusse

von Campo Formio vorangingen, trat er klar zu Tage: Österreich hatte als Ort der Friedensverhandlungen Bern vorgeschlagen, Napoleon wies aber diesen Vorschlag zornig zurück und widersetze sich demselben hartnäckig und mit Drohungen, so dass Österreich ihn zurückziehen musste. In einem Artikel des Friedens wurde festgesetzt, dass binnen einem Monat zu Rastatt ein Kongress zur Abschliessung des Friedens mit dem deutschen Reiche eröffnet werden solle.

Den Bernern selbst musste die Durchfahrt Buonapartes durch die Waadt und die Stadt Bern, sein Auftreten und Benehmen gegenüber Berner Patriciern und die von ihm gesprächsweise geäusserten Ansichten die letzten Illusionen rauben. Es lässt sich aber nicht behaupten, dass nach der Durchfahrt des ersten Konsuls eine wesentliche Verschiebung der Parteiverhältnisse sich vollzogen hätte.

Nach der Charakteristik von Carl Müller («Die letzten Tage des alten Bern»), haben wir in Steiger den Vertreter der alten, trotzigen, aktiven, energischen Bernerpolitik zu erblicken, die den Kampf auch gegen die Übermacht nicht scheute. Er sagte: «Die Gewalthaber Frankreichs haben ihren Entschluss gefasst, die Schweiz mit Krieg zu überziehen, ihre Schatzkammern und Vorräte auszuplündern, und sich der Pässe nach Italien zu bemächtigen; wir müssen also mit Beiseitesetzung aller Bedenklichkeit zum Widerstande rüsten, um entweder zu siegen, oder, wenn wir auch untergehen sollten, mit Ehren zu fallen». Man konnte Steiger vorwerfen, dass er mit den vorhandenen Kräften nicht rechnete und die Mittel zur Ausführung seiner Entwürfe und Pläne nicht genügend berücksichtigte. Frisching hingegen brachte zu wenig in Anschlag, dass Schwäche und Ohnmacht nach Aussen notwendigerweise eine ungünstige Wirkung auf die innern Verhältnisse des Staatswesens ausüben mussten. «Er bedachte, durchdrungen von seiner subjektiven Überzeugung, zu wenig, dass das reine, unverfälschte Gefühl, der natürliche Sinn für Recht und Ehre, niemals den kalten, unempfänglichen Ziffern der Diplomaten aufgeopfert werden dürfe. — Steiger,

der trotz seines Scharfblickes nur die Lichtseiten der Vergangenheit, nur die Schattenseiten der Zukunft sah, opferte den Rest seines Lebens, um die Vergangenheit durch einen grossartigen Hinscheid zu verherrlichen. Er sagte: entweder siegen oder mit Ehren fallen. Hingegen erklärte Frisching: der Kampf mit Frankreich sei ungleich und Zerstörung drohend, das französische Direktorium sei unter sich geteilt, man möchte trachten Zeit zu gewinnen ».

Frischings Meinung hatte sich für die Dauer behauptet; die günstigsten Monate von Ende 1797 und Anfang 1798 liess man unbenutzt verstreichen, verlor Zeit und manche glückliche Gelegenheit durch unnütze diplomatische Unterhandlungen; die französischen Generale hatten unterdessen Zeit gewonnen, und rückten jetzt, Brune vom Westen, Schauenburg vom Norden auf Bern los, und als dann am 1. März 1798 die Feindseligkeiten zwischen den bernischen und französischen Truppen ausbrachen, da konnte ihr Ausgang von Anfang an niemand mehr zweifelhaft erscheinen.

War man noch in jenen Tagen der jungen Freude an den revolutionären Ideen geneigt, den Versicherungen der französischen Regierung, sie kämpfe nicht gegen Bern, sondern gegen die oligarchische Regierung, einigen Glauben zu schenken, so haben die historischen Forschungen der letzten 50 Jahre zur Genüge erwiesen, dass es nicht Freiheitsliebe war, die die Franzosen nach der Schweiz führte, dass vielmehr der Zug gegen Bern, dessen Staatsschatz sich einer europäischen Berühmtheit erfreute, auf die Geldverlegenheiten der Revolutionsregierung zurückzuführen ist, welche die Mittel finden musste, um trotz des Friedens von Campo Formio eine Armee auf dem Kriegsfusse zu erhalten, die ferner sich gezwungen sah, die zur Abzahlung bedeutenden Soldrückstände nötigen Summen aufzubringen, und die endlich zur Einleitung des ägyptischen Feldzuges nicht unbeträchtlicher Barbeträge bedurfte.

Die bernische Regierung befand sich in einer schwierigen Situation; sie hatte zwar damals schon klar die eigentlichen

Motive und Absichten der französischen Politik erkannt, aber es konnte ihr doch nicht zweifelhaft sein, dass auf sie das ganze Odium fallen würde, wenn die Franzosen unter dem Vorwande, das oligarchische Regime beseitigen zu wollen, nach Bern ein drangen. Schon am 3. Februar 1798 hat sich die Regierung daher «nach feierlicher Abschwörung eines theuren Eides zu Gott dem Allmächtigen frei und ungedrungen entschlossen, das Regiment mit dem ganzen Volke auf das Innigste zu verbinden, und zu diesem heilsamen Endzweck diejenigen Veränderungen in der Staatsverfassung vorzunehmen, die das Wohl des Vaterlandes erfordert und die dem Geist der Zeit und den Umständen angemessen sind». Als nun die Franzosen, die mittlerweile bis nach Freiburg vorgedrungen waren, trotz der bereits erfolgten Ergänzung des Grossen Rates durch «Ausgeschossene» vom Lande, immer noch auf die «oligarchische» Regierung hinwiesen, deren Beseitigung sie als ihre Aufgabe betrachteten, da hielt die Regierung von Bern Sonntag den 4. März, früh um 6 Uhr, ihre letzte Sitzung ab, in der einstimmig ein Beschluss der Abdankung der gegenwärtigen und der Einsetzung einer provisorischen, den Forderungen der Franzosen entsprechenden Regierung, als durch die Umstände geboten, angenommen wurde. Niemand täuschte sich über die Erfolglosigkeit dieses Schrittes. «Das Alles wird uns nicht retten», sagte der Schultheiss Steiger zu einem seiner Vertrauten, als er eben im Begriffe war, sich zum letzten Male in Amtstracht zu werfen und noch einmal das Rathaus zu betreten; «noch ist es um eine Förmlichkeit zu tun, und dann begleiten wir einander, wohin Pflicht und Ehre uns rufen». Und als er sich nach Schluss der Sitzung vom Stuhle erhob, von dem er, «wenn auch nach menschlicher Weise nicht ohne Irrtum, doch stets mit nicht zu leugnendem Hochsinne», die Geschäfte der Stadt und Republik Bern leitete, da war es ihm klar, dass in diesem Augenblicke die 600 Jahre lange, ruhmreiche Geschichte des Freistaates ihren vorläufigen Abschluss erreicht hatte und die Zeit der alten Eidgenossenschaft mit ihren Vorzügen und Schwächen vorüber war.

14* Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz

Hatte nun die Regierung dergestalt formell Alles getan, was zu tun in ihrer Kraft lag, so ist sie selbst in ihren letzten Tagen auch ihrer alten, vorsorglichen Finanzpolitik nicht untreu geworden. Sie wusste, dass das Vorschreiten der Franzosen nicht durch eine Verfassungsänderung aufzuhalten war, und «damit zur ferneren Verteidigung des Vaterlandes an dem wichtigsten Hülfsmittel kein Mangel wäre», wurde am 2. März beschlossen, aus dem Staatsschatz Geld in Sicherheit zu bringen. Diesem Beschluss zufolge wurden am 3. März 18 Fässer und ein eiserner Stock aus dem Schatzgewölbe genommen und nach Interlaken in Sicherheit gebracht. Da das Geld nicht gezählt wurde, kann auch der Betrag nicht mit Sicherheit angegeben werden. Bekannt ist nur, dass im eisernen Stock sich 100,000 Stück Miriltons und Dukaten befanden, in einem Fass 3000 Louisd'or in Gold, in den übrigen Fässern gemünztes Silber. Gleichzeitig mit diesen Geldsummen wurden auch alle ausländischen Zins-schriften nach Interlaken transportiert; ihr Betrag belief sich, nach dem Kostenwert berechnet, auf rund 12 Millionen Schweizer-franken.

Die allernächsten Tage bewiesen schon, wie richtig die alte bernere Regierung die Politik der Franzosen beurteilte. Trotzdem das oligarchische Regime bereits einem neuen, auf den Prinzipien der «Gleichheit und Freiheit» beruhenden, den Platz geräumt hatte, stellten die Franzosen dennoch die Feindseligkeiten gegen Bern nicht ein. Während am 5. März die Berner bei Neueneck siegten, unterlag General von Erlach im Grauholz der Übermacht und bessern Taktik der Franzosen, das Heer löste sich auf, der Feldherr wurde ermordet, die Stadt kapitulierte, das alte Bern war nicht mehr ¹⁾.

¹⁾ Im bernischen Ratsmanual von 1798 befinden sich einige, im J. 1815 eingetragenen Sätze, die ein lebhaftes Bild von den Ereignissen dieser Tage bieten, und ein Urteil über die Empfindungen erlauben, die das alte Bern gegenüber der weiteren Entwicklung hegte. Wir setzten diesen Eintrag an diese Stelle, obwohl er eigentlich der Darstellung voreilt; er erklärt

Zwischen 1 und 2 Uhr Mittags traf der französische Vortrab in der Stadt ein. Wie wenn sie einen Vorgeschmack der kommenden Zeiten den Bernern geben wollten, stürzten die vordersten französischen Husaren bei ihrem Einmarsch sogleich auf den Platzmajor und die Wachen, und beraubten sie, trotz der in den Kapitulationsbedingungen gewährleisteten Sicherheit des Eigentums, ihrer Uhren und ihres Geldes. Selbst mehrere, die Person des Generals eskortierenden Dragoner sprengten von ihm weg,

aber auch manche Punkte der späteren Ereignisse. Er lautet: «Nachdem die Franzosen uns, ihre ältesten Freunde und Verbündeten, mitten im Frieden auf eine so ungerechte als treulose Weise feindlich überfallen, so war der fünfte Tag Merzens 1798 der unglückselige Tag, an welchem Sie, gleich einer grossen Räuberbande, über Berns noch nie erstiegene Mauern in die Stadt eingezogen sind. Ihre erste Beschäftigung war, den Oberkeitlichen Schatz, alle Oberkeitlichen Kassen, auszuplündern, das Zeughaus, die Korn Magazin, die Oberkeitlichen Keller zu leeren, die Bürgerschaft samt dem ganzen Land zu entwaffnen, und die Mitglieder der aufgelösten Regierung mit einer Contribution von Sechs Millionen zu belegen.

Zugleich wurde auch unsere ehrwürdige alte Verfassung, das kluge Werk der Zeit und einer vieljährigen Erfahrung über den Haufen geworfen, und uns, so wie der übrigen Eydgenossenschaft eine das Eigenthum eines jeden Kantons und dessen Unabhängigkeit zerstörende Konstitution aufgedrungen, und an Platz der rechtmässigen Regierung eine aus der niedrigsten Klasse des Pöbels zusammengelesene sogenannte Helvetische Regierung eingesetzt.

So wie aber alles was auf Unrecht, Gewalttätigkeit und Unsinn gegründet ist, selten von langem Bestand sein kann, so hat auch diese durch eine fremde Gewalt eingesetzte Regierung ihre baldige Endschaft erreicht, und zwar hier in der Stadt Bern selbst, wohin sie sich aus Furcht vor den siegreichen österreichischen Waffen geflüchtet hatte, und von wannen sie nicht lange harnach durch einen allgemeinen Aufstand des über sie erbitterten Volks vertrieben und aus dem ganzen Kanton ausgejagt worden.

Also zum immerwährenden Angedenken der von den Franzosen an einem friedlichen Volk ohne einen rechtlichen Grund verübten beispiellosen Schandthat hier aufgezeichnet und eingeschrieben durch

Carl Eman. Morlot
damaligen Staatsschreiber.

16* Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz

um sich Beute anzueignen, und ein Berner Offizier, der zu Pferde dem Volke das Verbot des Schiessens vorlas, musste ihnen Uhr, Börse und Pferd überlassen; wer auf der Strasse angetroffen wurde, kam ohne Plünderung und Misshandlung nicht weg.

Dem Einzelplündern in den Häusern wurde zwar in der Stadt so ziemlich gesteuert, wenigstens was die Soldaten betraf, während sich die Generale schon manches erlauben durften; umso schlimmer erging es in den Dörfern und Landhäusern in der Umgegend.

Nach amtlicher Schätzung betrug der auf der bernischen Landschaft in den Märztagen durch Plünderung und Zerstörung angerichtete Schaden 4,216,000 Liv.

«Frankreich ist nicht reich genug, um Europa gratis zu befreien; es hat daher ein Recht, zu seiner Schadloshaltung bei den befreiten Völkern auf alles Staats-, Kirchen- und Aristokraten-gut die Hand zu legen». Das war der schon 1792 vom Konvent aufgestellte Grundsatz, durch den das revolutionäre Frankreich, das in der Geschichte zivilisierter Völker unerhörte Raub- und Plünderungssystem rechtfertigte, das seine Siege begleitete. Nicht nur hatten die eroberten Länder die Mittel zur Ernährung, Bekleidung und Besoldung der Heere aufzubringen, sie mussten auch die französischen Kassen, Zeughäuser, Museen und Magazine füllen.

Noch am Tage ihres Einzuges, am 5. März 1798, legten die Franzosen das Schatzgewölbe, wie auch alle übrigen Kassen, von deren Existenz sie erfuhren, unter Siegel. Aus dem Schatzgewölbe selbst hoben sie am 9. März 500,000, am 10. März abermals 500,000 und am 22. März 600,000 Fr.; ausserdem plünderten sie das Münzgewölbe, das Oberwardeingewölbe, die Kornamtskasse, die Salzkasse und die Kriegskasse, und entnahmen aus den Weinkellern 380,104 Mass Rot- und 283,285 Mass Weissweine. Den Waadtländer Wein verkaufte Rouhière en gros et en detail, den aus den deutschen Kellern tranken die französischen Soldaten aus. — Einen beträchtlichen Teil dieser Summen verteilten die französischen Offiziere brüderlich

und dem Geiste der Zeit gemäss unter sich, ohne der französischen Regierung Rechnung darüber zu legen. Ein Beispiel für viele: ein auf dem Zuge nach Bern über Biel durchreisender französischer Offizier kam nach einigen Tagen wieder nach Biel zurück, diesmal mit goldgefüllten Taschen; er erzählte, sie hätten bei der Schatzleerung in den kalten Gewölben ihre Mäntel getragen und deren tiefe Taschen bei diesem Geschäft ungeniert mit Gold gefüllt. Kaum weniger dringend als die Beraubung des Schatzes erschien den Franzosen die Aufrichtung der Freiheitsbäume, welche, den dabei gehaltenen Reden zufolge, mit Oligarchenblut begossen werden sollten, was jedoch unterblieb.

Wie gross immerhin die den verschiedenen Kassen entnommenen Summen auch sein mochten, man hätte in Bern den Verlust leichter verschmerzt, wenn es gelungen wäre, die in Interlaken in Sicherheit gebrachten Geldbeträge und ausländischen Zinsschriften den raubgierigen Klauen der «Befreier» zu entziehen. Dies gelang aber nicht. Einige Tage nach dem Einzug der Franzosen wurden durch einen waadtländischen «Patrioten» die «Oberlandgelder» dem Befehlshaber der französischen Truppen, Marschall Brune, verraten. Ohne genau den Betrag dieser Gelder zu kennen, und ohne von der Existenz der Zinsschriften zu wissen, willigte dieser, gegen eine ihm vom bernischen Oberst-Kriegskommissär Jenner¹⁾ versprochene Bestechung von 200,000

¹⁾ Gottlieb Abraham von Jenner, heute nach seinem späteren Amtsbezirke allgemein Jenner von Pruntrut genannt, ist der eigentliche Träger der auf die wenigstens teilweise Wiedergewinnung der geplünderten Summen gerichteten bernischen Bestrebungen. Sein Name wird in der folgenden Darstellung öfters genannt werden; seine «Denkwürdigkeiten» bilden für uns eine äusserst schätzbare Quelle; auf die diplomatische Gewandtheit dieses Mannes, der mit den besten Staatsmännern und gewieitesten Diplomaten seiner Zeit verkehrte, wirft ein interessantes Lieht die Tatsache, dass seine äussere Erscheinung einen höchst plumpen und schwerfälligen Eindruck machte, und er obendrein noch schwerhörig war; Talleyrand, der seine Kapazität öfters anerkannte, soll sich einmal ihm gegenüber geäussert haben: «Citoyen Jenner, je donnerais un million pour avoir l'air aussi niais que vous».

18* Die auswärtigen Kapitalanlügen aus dem Berner Staatsschatz

Franken, darin ein, dass die Gelder insgeheim nach Deutschland geführt und dort zu Gunsten Berns in Sicherheit gebracht werden. Dieser Plan gelang jedoch nicht, das Geld konnte nur bis nach Thun transportiert werden; dort merkte die Bevölkerung, dass die Fässer Geld enthielten und wollte sie nicht weiter ziehen lassen; man hoffte nämlich in Thun, dass der inzwischen proklamierte selbständige Kanton Oberland in dieser Weise leicht zu einem eigenen Staatsschatz gelangen könnte. Die ganze Sache wurde inzwischen in Bern ruchbar, Brune musste seine Einwilligung zum Transport nach Deutschland zurückziehen und verfügte, dass das Geld aus Thun nach dem französischen Hauptquartier in Bern gebracht werde. Kurze Zeit hindurch hatte es noch den Anschein, als könnte man wenigstens die ausländischen Zinsschriften retten; aber auch von diesen erfuhren die Franzosen frühzeitig genug, um sie aus der Privatkasse des Deutschseckelmeisters Stettler, wo Jenner sie deponierte, in ihre Gewalt zu bekommen.

Von den am 5. März 1798 im Staatsschatz und in den verschiedenen Kassen befindlichen Betrag von ca. 10,600,000 Liv. t. wurden für Bern ca. 375,000 Liv. gerettet¹⁾ und ca. 170,000 Liv. für bernische Bedürfnisse verwendet. Die Waadt erhielt

¹⁾ Die am Tage des Einzuges der Franzosen in Bern vorhandenen flüssigen Geldkapitalien betrugen ca. 10,600,000 L. — 8,360,000 L. haben nach obiger Berechnung die Franzosen gehoben, eine Summe von 180,000 L., die sich im Ratsstubengewölbe befand, und von der die Franzosen nichts erfuhren, wurde der neuen Verwaltungskammer übergeben. — Ausserdem gelang es einigen bernischen Beamten, vor allem Jenner, die schlechten Informationen der Franzosen und die Unordnung der ersten Tage auszunützen, und nach und nach bei verschiedenen Gelegenheiten eine kleine Summe zu Gunsten Berns zu retten, die auf Zinsen gelegt, durch ein geheimes Komitee verwaltet und im Jahre 1721, nach erfolgter Restauration des alten Bern, im Betrage von L. 642,959, der Regierung übergeben wurde.

Ausser diesem kleinen Betrage gelang es nachher, in der Epoche der Restauration, einen Teil des geraubten Schatzes wieder zu erlangen. Der

47,000 Liv., der französischen Regierung wurden vom Oberst-kriegskommissär Liv. 7,950,000 abgeliefert, den Rest von ca.

zweite Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815 hielt an dem Grundsatze fest, dass alle, durch die Kriegswirren verursachten Forderungen von Staat zu Staat als gegenseitig wett geschlagen anzusehen sind, erkannte jedoch die Forderungen, die von Gemeinden und Partikularen an Frankreich gestellt werden sollten, unter Vorbehalt genügender Beweise, als rechts-gültig zu. Mit der Durchführung der auf diese Forderungen sich be-ziehenden Unterhandlungen sollten von den einzelnen Staaten Liqui-dationskommissäre ernannt werden; die schweiz. Tagsatzung betraute mit dieser Funktion den Bankier Rudolf Emanuel von Haller, einen Sohn Albrechts von Haller. Haller gehörte zu den Diplomaten, die einerseits ihr Ziel nicht durch Auffindung gemeinsamer staatlicher Interessen, son-dern vielmehr dadurch zu erreichen trachten, dass sie die Privatinter-essen oder Neigungen der ihnen gegenüber stehenden Unterhändler in's Spiel ziehen, und die andererseits ihr persönliches Interesse mit dem des von ihnen vertretenen Staates zu verquicken wissen. Es wurde ihm von Bern aus eine 10%-ige Provision von der Summe versprochen, deren Be-zahlung an Bern er erwirkt, und er scheute keine Mittel, um diese Summe möglichst hoch anschwellen zu lassen. Er erreichte dies in der Weise, dass er die aus dem Berner Staatsschatz geraubten Summen mit in die Reihe seiner Reklamationen zog, und um der Gefahr zu entgehen, dass ihm dieser Reklamation gegenüber die Tatsache vorgehalten wird, dass nach den Bestimmungen des Pariser Friedens die Staatsforderungen in den Kreis der zu liquidierenden Ansprüche nicht hineingehören, stellte er, in einer historisch entschieden unhaltbaren Weise, die schweizerischen Staatsschätze als Privateigentum dar. In einem Memoire, das er im Ok-tober 1815 dem Herzog von Richelieu vorlegte, äusserte er sich folgender-massen: «Un peuple existe depuis plus de cinq siècles heureux et libre. Il occupe la partie la plus stérile du globe. Mais des fortunes faites dans le commerce chez l'étranger, des soldes et des récompenses, obtenus dans l'état militaire, beaucoup d'unions avec de riches héritières hollandaises, anglaises et autres, une sévère économie avaient permis à ce peuple de fonder beaucoup d'institutions sages et paternelles. — C'est dans cet esprit que se sont formés successivement des caisses des tributs appellés «Zunft», des caisses des orphelins, des hôpitaux, même une appartenant aux ours. Des caisses de famille qui servaient à secourir les membres de la même famille, lorsqu'ils se trouvaient dans le besoin etc. — Chaque commune avait une caisse que des dons et des légats déstinaient aux dépenses de

20* Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz

2 Mill. teilten Brune, Rouhières und die übrigen Militärbeamten untereinander¹⁾.

Die Details sind der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen (vgl. Oechsli, Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799, S. 91):

la ville ou du bourg et surtout au soutien des pauvres. — Le tableau ci-joint présente la totalité des sommes qui appartenaient aux communes, aux établissements particuliers, aux pauvres, aux familles, dont l'armée française s'est emparée. — Elles s'élèvent à la somme de Liv. 15,853,164 » etc. etc.

Nachdem der Herzog von Wellington die Stelle des obersten Schiedsrichters über sämtliche an Frankreich gestellten Reklamationen übernahm, reichte ihm Haller am 10. März 1818 eine Note ein, in der er die Summe der von der Schweiz gestellten Reklamationen auf Fr. 28,000,000 bezifferte; in diesem Betrage war mit Fr. 18,000,000 ein Posten « Cautionnements et dépôts de communes » inbegriffen, der in Wirklichkeit die den Staatschäften entnommenen Summen betraf; letztere stellte Haller konsequent als Depots der Gemeinden dar, über die die Staatsregierungen ohne Zustimmung der Gemeinden nie verfügen durften. Nach langwierigen und unerquicklichen Unterhandlungen wurde endlich durch die am 25. April 1818 abgeschlossene Konvention der Schweiz als Entschädigung 250,000 Fr. franz. Rente (= 5 Mill. Kapital) zuerkannt. Nach einem vom Appellationsrichter von Haller ausgearbeiteten, vom Vorort am 17. Mai 1819 genehmigten Repartitionstableau sollten die Kantone 13% der anno 1798 ihren Staatsschäften entnommenen Beträge erhalten; diesem Beschluss gemäss erhielt Bern (unter Zugrundelegung des « Compte général » von Rouhières, vgl. Beilage Nr. 34) einen Beitrag von Fr. 1,033,603 ausbezahlt.

¹⁾ Allein der Betrag, den der Marschall Brune, ein durch Raubsucht und Habgier sich auszeichnender General, zu seinen Gunsten unterschlug, wird auf ca. 1¹/₄ Mill. L. geschätzt; er ist am 28. März von Bern so schwer beladen weggefahren, dass bereits ¹/₂. Stunde hinter den Toren der Stadt zwei Achsen des Wagens, den er dem Schultheissen von Mühlinen wegnahm, brachen.

	Bestand am 5. III. 1798:	Von Rouhières verrechnet (s. Beil. Nr. 34)	Für Bern gerettet	Von Bernern verwendet
Staatsschatz	6,776,118	7,009,110*	16,800	19,403
Oberlandgelder	2,200,000	219,000	358,500	151,000
Münzgewölbe	998,212	600,000		
Kornamtskasse	122,687	122,687		
Salzkasse	173,812		An die Waadt abgeliefert	
Kriegskasse	155,600		47,357	
Welsche Standeskasse	149,357			
Weggelderkasse	20,000			
Kasse des Vogts von Aarwangen	16,593			
Summa	10,612,379	7,950,000 422,657 170,403	422,657	170,403
Ausgewiesen	8,543,857	8,543,857		
Uunausgewiesen	2,068,522			

* Von diesem Betrag wurden 3 Mill. zur Speisung der Kasse für den aegyptischen Feldzug¹⁾, der Rest zur Bezahlung der Soldrückstände der Armeelieferanten, wie auch für geheime Ausgaben der Generäle verwendet.

Am 24. März erhielt Jenner von Brune den Auftrag²⁾, sich in Begleitung eines Aide de camp nach Paris zu begeben; noch am selben Tage leistete Jenner diesem Befehle Folge. Auf dem vordern Sitze des von zwei Husaren begleiteten Wagens befand sich eine mit mehreren Siegeln versehene Kiste; in Paris fand sie Jenner auf dem Tische des Finanzministers Ramel: sie enthielt die von den Franzosen «zur Sicherheit» nach Paris gesandten ausländischen Zinsschriften der Kantone Bern, Freiburg, Wallis und Solothurn.

Die französische Regierung konnte mit den bernischen Zinsschriften nicht viel beginnen. Sie waren alle auf den Namen der Stadt und Republik Bern gestellt und nur diese konnte sie veräussern und den Schuldner gegenüber bei Zahlungen als

¹⁾ Die 3 Mill. L. Tourn. sind am 12. und 13. April in durch 44 Pferde gezogenen 10 Wagen nach Lyon spedit worden; sie sollten zur Bestreitung der Kosten des aegyptischen Feldzuges dienen und sind bei der Schlacht bei Abukir mit dem französischen Admiralsschiff in den Meeresgrund versenkt worden.

²⁾ Beilage Nr. 35.

empfangsberechtigt auftreten. — Schon bei der ersten Audienz Jenners beim Finanzminister Ramel, sagte dieser, durch Brune über Jenners Persönlichkeit offenbar bereits instruiert, er wisse, dass Jenner von der bernischen Regierung ermächtigt sei, Übergaben von Schuldbriefen zu unterschreiben; er könne sich dadurch um die französische Republik verdient und sich selber nützlich machen. Und Tags darauf schloss Charles Maurice de Talleyrand Périgard die Audienz, die er Jenner gewährte, mit den Worten: « Vielleicht kaufen Sie diese Papiere, die viele Millionen wert sind, zurück. Reden Sie selbst mit Ihren sich hier aufhaltenden Deputierten¹⁾; es wird mir angenehm sein, Ihnen behülflich zu werden ».

Gegen « vergoldete Freundlichkeiten » fanden sich in Paris Leute, die ihre Personal- und Sachkenntnisse in Berns Dienst stellten. Es war dies vor allen Herr Radix de Saintefoy, der unter den Bourbonen diplomatisch tätig war, ein feiner, durchtriebener, mit Mitteln zu Zwecken mancher Art vertrauter alter Hofmann; neben ihm der frühere Kriegsminister Marquis de Chambonnat und ein Herr Langeac.

Den vereinten Bemühungen Jenners und seiner neu gewonnenen Freunde, die von Talleyrand warm unterstützt wurden, gelang es bald, ein günstiges Resultat zu erzielen. Am 8. Floréal an VI (27. April 1798) wurde in Paris ein Vertrag abgeschlossen²⁾. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrags gingen dahin, dass Bern: a) auf alle seine Anforderungen an

¹⁾) Gleichzeitig mit Jenner, der damals ohne offiziellen Charakter in Paris weilte, hielten sich dort als offizielle bernische Deputierte Dr. Lüthart und Prof. Stapfer auf. Sie hatten von Bern aus die Instruktion erhalten, auf Wiedergewinnung der Zinsschriften und auf eine Ermässigung der von Lecarlier auf Bern aufgelegten Contribution von 6 Mill Liv. Tourn. in Paris hinzuarbeiten. Beide hatten bis zur Ankunft Jenners in Paris keinerlei Erfolge erzielt; nach Jenners Ankunft übernahm dieser die Führung aller Unterhandlungen, während die Tätigkeit der Herrn Lüthard und Stapfer sich auf Repräsentation und Unterschreiben beschränkte.

²⁾) Beilage Nr. 36.

Frankreich Verzicht leistete; b) sich zur Zahlung eines Betrages von 4 Mill. Liv. t. verpflichtete; wohingegen die französische Regierung c) die bernischen Zinsschriften an Jenner auslieferte; d) von einer weitern Erhebung der Kontribution in Bern absah¹⁾ und e) die Kasernierung der in Bern bisher einquartierten französischen Truppen zu verfügen sich verpflichtete.

Der Vertrag vom 8. Floréal legt für die diplomatischen Fähigkeiten Jenners von Pruntrut volles Zeugnis ab. Die Vorteile dieses Vertrags sind handgreiflicher Natur: die Zinsschriften stellten einen Wert von ca. 12 Mill. Liv. dar, die ursprünglich aufgelegte Kontribution belief sich auf 6 Mill. Liv.; gegen eine Zahlung von 4 Mill. Liv. erhielt Bern die Zinsschriften zurück und wurde von den Kontributionszahlungen befreit; der effektive Gewinn stellt sich demnach auf 14 Mill. Liv.

Allerdings war die Summe von 4 Mill. Liv. nicht Alles, was bernischerseits in Paris bezahlt wurde. Der Marquis von Chambonnat erhielt 50,000 Liv., Herr Langeac «für seine Mitwirkung an der Gewinnung der Bureaux» 10,000 Liv., und an die «zu besondern Verfügung» des Direktoriums und der Minister stehende caisse noire wurde die Verpflichtung zur Zahlung einer Million Liv. übernommen — den Mittelsmann machte Herr de Saintefoy²⁾. Für die Zahlung der vertragsmässig festgesetzten Summen, wie für die der geheimen Zahlungsversprechungen musste sich Jenner persönlich verpflichten³⁾.

¹⁾ Die Kriegssteuer wurde zuerst auf 6 Mill. Liv. festgesetzt, und vornehmlich den «Oligarchen» aufgelegt. 6% ihres Vermögens sollten die ehemaligen Mitglieder des Gr. Rates, 3% jedes Mitglied der regierenden Geschlechter, sogar die Frauen bezahlen, und schon die erste Anzahlung musste bei den erstern 3% betragen.

²⁾ Von der durch Lecarlier auf 6 Mill. festgesetzten Kontribution haben die Berner Patrizier 2 Mill. Liv. T. bereits bezahlt; dieser Betrag, der nicht mehr zurückerstattet werden konnte, sollte nur als die Hälfte der 4 Mill.-Zahlung gelten; die zweite Hälfte sollte in Raten bezahlt werden, worauf Frankreich auf alle weitern Forderungen an Bern verzichtete.

³⁾ Beilage Nr. 37.

Der Erfüllung des Vertrages stellten sich aber unerwartete Schwierigkeiten entgegen. Nach Jenners Wiederankunft in Bern genehmigte zwar die bernische Verwaltungskammer alle von Jenner in Paris getroffenen Verfügungen, war aber nicht im stande, ihm die Erfüllung der Verpflichtungen zu ermöglichen; sie unterstand der helvetischen Zentralregierung in Aarau, die den für Bern so günstigen Vertrag mit scheelen Augen ansah. In Aarau wurde dann Jenner auch wirklich die Antwort zu teil, dass man ihm zwar zu der für Bern so günstig abgeschlossenen Übereinkunft Glück wünsche, sich aber nicht näher darauf einlassen könne, «nachdem man sich, nach innehabender Stellung, nicht für einen Kanton allein, und zwar um so viel weniger in diesem Falle aussprechen könne, als andere Gegenden der Schweiz darunter leiden dürften». Nun hoffte noch Jenner, beim französischen Kommissär in Zürich Beistand zu finden; er erwartete, dass die helv. Regierung ihm Schwierigkeiten in den Weg stellen werde, und führte deshalb ein Schreiben von Talleyrand an den Zürcher Kommissär bei sich, in dem Talleyrand diesen ersuchte, Jenner nicht nur gegen die französischen Behörden, sondern auch gegen die neuen Gewalten der Schweiz in Schutz zu nehmen. Der frühere französische Kommissär Lecarlier war jedoch von Zürich bereits abgereist, um in Paris die Stelle eines Polizeiministers zu übernehmen. Sein Nachfolger in Zürich wurde Rapinat, ein rohes, dem Trunk ergebenes, ungebildetes Individuum, früher Rechtsagent in Colmar¹⁾, eine der dunkelsten Gestalten in der dunklen Epoche der Helvetik. — Nachdem Jenner ihm sein An-

¹⁾ Bekannt ist der, nach einer Angabe von Barras, Mémoires III, p. 236, vom Generalstabsoffizier Alexandre Roussel de Saint-Albin stammende Vers:

«La pauvre Suisse qu'on ruine
Voudrait bien que l'on décidât
Si Rapinat vient de rapine
Ou rapine de Rapinat».

Über Rapinat's sonstige Taten in der Schweiz vgl. Oechsli, Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799.

liegen vorgebracht, erklärte Rapinat, eher werde man ihn in Ketten nach Paris zurückführen, als ihn bewegen, der Vollziehung eines solchen Machwerks seine Zustimmung zu erteilen. —

Es ist kaum nötig, die weitern diplomatischen Verhandlungen über die Erfüllung des Vertrags vom 8. Floréal Schritt für Schritt zu verfolgen. Sie werfen kein neues Licht auf die ganze Frage und vermögen nur den traurigen und unwürdigen Charakter der damaligen politischen Verhältnisse der Schweiz um so nachdrücklicher zu kennzeichnen. Es war die Epoche der unumschränkten Herrschaft des Aventuriers. Reich an Überraschungen ist ihre Geschichte: heute wird Rapinat von Paris aus kalt gestellt und seiner Stellung enthoben, morgen kehrt er mit den ausgedehntesten Vollmachten zurück; heute sendet das Direktorium Jenner als bevollmächtigte Minister nach Paris, morgen muss Jenner, um der Gefahr einer Verhaftung zu entgehen, über die deutsche Grenze fliehen.

Endlich, im November 1798, kam es zwischen der bernischen Verwaltungskammer und Rapinat zu einer Übereinkunft, vermöge welcher Rapinat in die Erfüllung des Vertrags einzuwilligen sich verpflichtete, wenn die im Vertrage stipulierten 4 Millionen statt nach Frankreich abgeführt, in der Schweiz für Zwecke der Armee geleistet würden.

Bern versuchte nun die Schriften für sich selbst zu retten, was aber an dem heftigen Widerstand der geldhunggrigen helvetischen Regierung scheiterte, die gleich nach Proklamation der Einheit und Unteilbarkeit der Schweiz durch das Gesetz vom 23. IV. 1798 alle vorhandenen, beweglichen und unbeweglichen Güter, Gütten und Rechte der bisherigen Kantone für ein gemeinsames Nationalgut erklärte.

Die bernische Verwaltungskammer sandte ihren Präsidenten, den Herrn Direktorialrat Bay, zur Unterhandlung mit dem Direktorium nach Luzern, und da kam es zu einer Übereinkunft folgenden Inhalts:

« 1. Das Direktorium ratifiziert den Vergleich vom 8. Floréal Jahr 6 (27. April 1798);

2. Die Summen, die infolge des 5. Artikels desselben an die Kantone Leman, Aargau und Oberland zu bezahlen sind, werden bestimmt;

3. Die geheimen, von der Verwaltungskammer zum Loskauf von wucherischen Lieferungsakkorden verwendeten Zahlungen sind derselben in Rechnung zu passieren, und auf gemeine Lasten zu übernehmen ».

Bevor aber dieser Vertrag¹⁾ ausgeführt werden konnte, musste zuvor Jenner der helvetischen Regierung Rechnung ablegen; zu diesem Zwecke begab er sich nach Luzern.

Angesichts des bei den helvetischen Patrioten allgemein gegen ihn, als Vertreter der «Oligarchen», herrschenden Misstrauens und da die von ihm vorzulegenden Rechnungen möglicherweise auch den gesetzgebenden Räten zur Kenntnisnahme vorgelegt werden konnten, erschien es Jenner als nicht empfohlen, dem helvetischen Direktorium auch über die zur Erringung des Vertrags vom 8. Floréal gemachten geheimen Ausgaben Rechnung abzulegen. Er liess sich deshalb in Paris ein von dem französischen Finanzminister unterschriebenes Inventarium der ihm übergebenen Zinsschriften anfertigen, in welchem gerade so viele Zinsschriften ausgelassen waren, als nach ihrem Werte berechnet die Summe der geheimen Auslagen betrug. In Luzern angelangt musste aber Jenner sofort die unangenehme Wahrnehmung machen, dass diese seine Vorsichtsmassregel wertlos war; das helvetische Direktorium nahm nicht dieses Inventarium als Grundlage der Rechnungen an, sondern die bernische «Rechnung der äussern Gelder» vom Jahre 1797, und forderte nun Jenner auf, Blatt für Blatt über die Verwendung der dort eingetragenen Positionen Rechnung abzulegen. Die Situation war

¹⁾ Beilage Nr. 38.

schwierig; aber in der Epoche der Helvetik war nichts so schwierig, dass man es mit goldenen Überredungsmitteln nicht hätte erreichen können. Jenner versprach dem Direktorium, einige sich um eine sogenannte «Entschädigung» bewerbenden waadländischen «Patrioten» zu befriedigen und schoss einem der Direktoren Geld vor. Nachdem nun die Wege in dieser Weise geebnet waren, überreichte Jenner zwei verschiedene Rechnungen, von denen die eine so gestellt war, dass sie gegebenen Falls den gesetzgebenden Räten vorgelegt werden konnte, während die zweite, nur für das Direktorium bestimmte, alle Posten, sowohl im Soll als auch im Haben enthielt, und mit den zugehörenden Originalbelegen versehen war. Beide Rechnungen wurden angenommen, und Jenner über beide Decharge erteilt¹⁾.

Die Zinsschriften selbst wurden an das helvetische Finanzministerium abgeliefert. Um aber doch etwas für Bern zu retten, ruhte Jenner nicht eher, als bis ihm etliche Zinsschriften, und zwar: Fl. 900,000 auf Wien; Rtlr. 111,000 auf Mecklenburg und L. t. 735,000 auf Dänemark (in zehn Obligationen, von deren auf 750,000 L. t. sich belaufenden Nominalwert im Voraus 2% Verlust abgezogen wurden), mit dem Auftrage, sie umzusetzen, eingehändigt wurden²⁾. Die übrigen Zinsschriften blieben im Besitze des helvetischen Finanzministeriums; und schon am 8. Hornung 1799 beschlossen die gesetzgebenden Räte: «Das Vollziehungsdirektorium ist ermächtigt, einen Teil der Schulschriften auf das Ausland, welche den ehemaligen Regierungen zugehörten, so gut als möglich in Geld umzusetzen, und den Belauf derselben zur Bezahlung der rückständigen Ausgaben des Staates zu verwenden». In Vollziehung dieses Beschlusses liquidierte die helvetische Regierung teils mit, teils ohne Vermittlung von Jenner, folgende Titel:

¹⁾ Beilagen Nr. 39 und 40.

²⁾ Beilagen Nr. 41 und 42.

28* Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz

Titel:	Nominalbetrag:	Erzielter Verkaufs- preis:	Verlust:
340 Aktien der Bank von Eng- land 23. Sept. 1801	£ 34,000, nach dem da- maligen Kursstande an- gesetzt mit £ 57,120 = Schw. Franken 913,920, samt £ 9180 = Schw. Fr. 146,880 rückständiger Dividenden	L. t. 1,038,423,15 = Schw. Fr. 692,282,5. Verkauft an d. Bank- firma St. Didier in Paris	35 %
Alte Südsee- Annuitäten 28. Aug. 1802	66,000, nach dem da- maligen Kursstande an- gesetzt mit £ 66,884,4 = Schw. Franken 1,071,729 samt £ 8910 = Schw. Fr. 142,560 rückständiger Zinsen	L. t. 728,776,26 = Schw. Fr. 485,850,9. Verkauft an St. Didier in Paris	32 %
Wiener Bank 1799	Fl. 265,000 und zwar Fl. 4,000	Vom Erlös erhielt die bernische Verwaltungskammer Fr. 264,334,89, die Mediationsregierung von Bern Fr. 221,515,84. —	
1799	Fl. 26,000	Schw. Fr. 1,673,3 an Wolf Dreifuss in Basel	76 %
1799	Fl. 265,000 235,000	Schw. Fr. 9,768 an Wwe Burckhardt u. Sohn in Basel	77 %
1800	Fl. 42,000	Schw. Fr. 49,201,9 an Leon Ziegler, Moses und Wolf Dreifuss	88 %
Mecklenburgische Schuldverschreibungen 1801	Rtlr. 31,000 } samt rückstä- 80,000 } digen Zinsen 111,000	Schw. Fr. 20,113,3 verkauft durch Jen- ner im Auftrage der helvetischen Regierg.	72 %
Obligation der Stadt Nürn- berg	Fl. 50,000	Schw. Fr. 76,826 194,194,2,4 271,020,2,4	2 1/2 % 5 %
Summa:	Schw. Fr. 2,872,895	1,551,727	46 %

Wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich, vermochte das helvetische Finanzministerium nur einen ganz geringen Teil eben der Effekten zu versilbern, aus deren Erlös es sich für seine leeren Kassen¹⁾ am meisten versprach, — der sogenannten «englischen Gelder», d. h. der bernischen Anlagen in Aktien der Bank von England, in Südsee-Obligationen und in Annuitäten.

Englands Verhältnis zu den reformierten Kantonen der Schweiz, und insbesondere zu Bern, hat seit jeher einen äusserst freundschaftlichen Charakter²⁾; diese freundschaftlichen Beziehungen zu Bern wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts durch den aus dem Waadtlande stammenden General und Diplomaten de Pesme

¹⁾ Eine gute Illustration des traurigen Zustandes der helvetischen Finanzen und der Unfähigkeit der helvetischen Behörden, irgend eine finanzpolitische Massregel durchzuführen, bietet die nachfolgende Zusammenstellung der in einem einzigen Jahre (1799) zur Anwendung gebrachten «ausserordentlichen» Geldbeschaffungsmitteln:

- 1799, 16. März, 2^{0/00} Vermögenssteuer;
- 28. » 1/4 Zusatz auf alle direkten Abgaben;
- 30. » Aufforderung zu patriotischen Geschenken;
- 25. April, 2^{0/00} Kriegssteuer;
- 8. Juni, Zwangsanleihen bei den Gemeinden in der Höhe von 5^{0/0} des Wertes ihrer Güter;
- 16. Oktober, 1^{0/00} Abgabe «für die verwüsteten Kantone»;
- 12. Dezember, 2^{0/00} Liegenschaftssteuer.

Ausserdem suchte man ein Nationalanlehen aufzunehmen, borgte inzwischen Geld gegen Unterpfänder, und verschleuderte Güter und Wertschriften.

²⁾ In einem zur ersten Säkularfeier (1628) verfassten Panegyrikus heisst es:

«Die Freundschaft Engellands, der sehr berühmten Crone
So sie mit Bern bishar gehalten, ist bekannt;
Der fromme Eduard, Heinrich des Achten Sohne
Hat schon zu seiner Zeit nach Bern eine G'sandtschaft g'sandt;
Wilhelm der grosse Kön'g, und Anna, die mit Sieg,
Sich hat glorwürdig g'macht, der klug Georg desgleichen
Durch stäte Envoye's im Frieden und im Krieg
Der Hochachtung für Bern gab'n gantz klare Zeichen ».

de St. Saphorin noch enger geknüpft und gefestigt; und nun, während des Kampfes gegen das revolutionäre Frankreich, blieb Englands Aufmerksamkeit sorgfältig auf die Schweiz und auf Bern gerichtet. — England spannte seine Kräfte bis zum Äussersten an und wagte nicht nur seine gesamten flüssigen Mittel, sondern auch seinen gesamten Staatskredit als Einsatz in diesem Kampfe, von der tiefen Überzeugung durchdrungen, dass es ihm gelingen werde, wider die gallischen Ruhestörer der Sache des europäischen Friedens und der Ruhe zum Siege zu verhelfen. Ebenso fest war seine Überzeugung, dass es sich auch in der Schweiz um einen bloss ephemeren Zustand handle, dessen Zusammenbruch nach einigen Jahren der Wirren und Unruhen unbedingt erfolgen müsse. -- Dieser Überzeugung entsprach auch die Politik Englands gegenüber den von helvetischer Seite unternommenen Versuchen, die englischen Effekten Berns und Zürichs zu versilbern, und diese Politik wurde umso konsequenter durchgeführt, als sie auch Englands Interessen und Pläne förderte.

Sofort nach dem Einzuge der Franzosen in Bern, verfügte Pitt eine Sperrung alles schweizerischen, sei es privaten, sei es öffentlichen, in England befindlichen Eigentums; er motivierte diese Massregel durch die Tatsache, dass Frankreich zur Zeit die Schweiz beherrsche, und dass Gefahr vorhanden sei, es könnte mit schweizerischen Geldmitteln Krieg gegen England führen. Dieser Verfügung Pitts stimmte das englische Parlament durch den Beschluss vom 10. Mai bei¹⁾.

Im April 1798 kam es im helvetischen Direktorium zum ersten Mal zu einer Debatte über diese Frage; es lagen Eingaben der Berner und der Basler Verwaltungskammern vor, in welchen diese dem Direktorium mitteilten, dass alle englischen Wechsel, die seitens der Schweiz in England zur Zahlung präsentiert wurden, unbezahlt mit Protest zurückkamen. Dem Schreiben der Berner Verwaltungskammer lag ein vom 10. April datierter Brief

¹⁾ Beilage Nr. 43.

der Londoner Bankfirma Rougemont et Fesquet bei, in dem berichtet wird: «Depuis l'entrée des Français à Berne le Gouvernement a défendu d'accepter tout effet tiré de cette ville ainsi que de tout autre où les Français seraient».

Dieser englischen Politik gegenüber war das helvetische Direktorium machtlos. Es konnte die gesetzgebenden Räte am 1. Mai beschliessen lassen, dass alle an englische Häuser zu leistende Zahlungen mit provisorischem Sequester belegt werden sollten, es konnte in machtlosem Zorn zwei Berner Bankiers für die Schritte Pitts bestrafen, aber es konnte nicht verhindern, dass England auf alle Versuche, bernische Effekten zu verkaufen, konsequent antwortete, diese Effekten seien Eigentum der «Stadt und Republik Bern» und nur diese könne rechtskräftig darüber verfügen. Die Bankfirma St. Didier et Comp. in Paris, die es trotzdem wagte, englische Werttitel Berns vom helvetischen Finanzministerium zu kaufen, überzeugte sich bald darauf, dass es unmöglich war, diese Titel in London zu realisieren.

In ihren Hoffnungen auf einen reichen Geldstrom aus England getäuscht, mussten die helvetischen Staatsmänner nach andern Einkunftsquellen Sorge tragen; und da sie, wie vorhin berichtet, einen Teil der Effekten Jenner zum Verkaufe übergaben, da sie ferner Einiges von den Geldern erfuhren, die beim Einzug der Franzosen aus dem Staatschatz und aus andern Kassen für Bern gerettet wurden, so liessen sie es auch nicht an wiederholten und dringenden, an Jenner gerichteten Geldforderungen fehlen, die er, den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragend, zum Teile wenigstens erfüllen musste¹⁾). Er erfüllte diese Forderungen, teils aus dem Erlöse der ihm zum Verkauf übergebenen Effekten, wobei er aber der helvetischen Regierung stets einen Teil vorerhielt, um ihn für Bern zu retten, teils aber auch aus den geretteten Summen. Mit Beginn des Jahres 1801 wurde die Situation unhaltbar; fast jeden Tag wurde Jenner bald in gelinderem,

¹⁾ Beilagen Nr. 44—47.

bald in drohenderem Tone um Geld angegangen. Endlich, am 2. August, wurde der Beschluss gefasst, er solle entweder Alles, was sich an Staatsgut in seinen Händen befindet, abliefern, oder zu erwarten haben, dass seine Person, sowohl als sein Vermögen, mit Arrest belegt würden¹⁾. Der Augenblick war kritisch; es war nicht klar ersichtlich, was das helvetische Direktorium eigentlich unter «Alles» verstand: ob bloss den Rest der Jenner zum Verkauf übergebenen Effekten, oder ob nicht etwa auch die von Jenner vor den Franzosen geretteten Geldbeträge. Nachdem die Gemeindekammer der Stadt Bern vom Ernst der Situation verständigt wurde, trat ein Ausschuss zusammen, ausser Jenner aus dem Altkornherrn von Graffenried und den Herren Augspurger und Bay bestehend, dem es nun oblag, den Schlag der helvetischen Behörden zu parieren. Durch das Bankhaus Haller & Comp. unterstützt, begann Jenner mit dem helvetischen Finanzminister wegen eines Darlehens gegen Unterpfand der ausländischen Schuldtitel zu unterhandeln; im August wurden die Unterhandlungen abgeschlossen²⁾: gegen Verpfändung aller noch vorhandenen bernischen Zinsschriften gewährte Jenner der helvetischen Regierung ein in monatlichen Raten zahlbares Darlehen von Lv. 300,000; das Darlehen selbst war zur Rückzahlung an die Salzkasse angewiesen.

Es kam jedoch nicht zur Erfüllung der Bedingungen dieses Vertrages.

Es war wohl möglich gewesen, durch einen Federstrich aus einem lockern Verband kleiner selbständiger Gemeinwesen über Nacht die Bildung einer straff zentralisierten, einheitlichen Republik mit einer denkbarst abstrakten Verfassung zu dekretieren; es war aber nicht möglich, diesem Verfassungsgerüste warmes Leben einzuflössen. Es war unmöglich, die unendliche Mannigfaltigkeit des alten eidgenössischen Verwaltungslebens mit seinen vollberechtigten und zugewandten Orten, seinen gemeinen

¹⁾ Beilage Nr. 48.

²⁾ Beilage Nr. 49.

Herrschaften und Untertanenländern in die nüchterne Gleichförmigkeit von neunzehn Präfekturen¹⁾ zu pressen. Eine Umwälzung konnte nicht ausbleiben.

Schon das Projekt einer Verfassungsänderung vom 29. Mai 1801 hatte einen zum Föderalismus hinneigenden Charakter; in noch höherem Grade war dies in der Verfassungsänderung der Fall, die im Spätjahr 1801, nachdem die Anhänger der alten Ordnung im Schosse der Regierung für einige Zeit die Oberhand gewonnen hatten, ausgearbeitet wurde, und für welche die Wiederherstellung des Kantonalsystems mit allen seinen Folgen zur Basis diente.

Trotzdem es nun im Publikationsdekret dieser Verfassungsänderung hiess, sie müsse, ehe sie in Kraft trete, von den Kantonstagsatzungen accepted werden, solle aber bis dahin keinen rechtskräftigen Charakter haben, gelang es dennoch, die momentan herrschende günstige Stimmung zu einer für Bern sehr vorteilhaften Operation auszunützen. Die Übereinkunft vom 3. August wurde aufgehoben, die auf das Darlehen von den Partikularen bereits erhobenen Vorschüsse wurden ihnen in Anweisungen auf die Salzkasse zurückgezahlt²⁾, die als Unterpfand gegebenen Wertschriften liess man aber stillschweigend in bernischen Händen.

Nun galt es, den günstigen Augenblick bis zu Ende auszunützen, und für die faktisch bereits erfolgte Ablieferung der Titel an bernische Behörden auch eine legale Basis zu schaffen. Und da das kommunale Eigentum sich einer viel grössern Sicherheit erfreute als das der Kantone, so war der Weg klar vorgezeichnet, der zur Fortsetzung des Rettungswerkes eingeschlagen werden musste.

¹⁾ Nach Rütsche (Der Kanton Zürich und seine Verwaltung zur Zeit der Helvetik) soll der «Republikaner» sogar diese Einteilung nicht gebilligt haben; das Ideal der Doktrinäre war eine Einteilung der ganzen Schweiz in zehn, nach Flüssen zu benennende Departemente.

²⁾ Beilage Nr. 50.

Zuerst richtete die Gemeindekammer von Bern eine Zuschrift an die Staatsräte der Republik, in der sie auf die unter der alten Regierung gemachten, in Magazinen aller Art, in Barschaft und in ausländischen Zinsschriften bestehenden Ersparnisse der Stadt Bern aufmerksam machte und das Ansuchen stellte: «dass diejenigen Kapitalien, welche von diesen, auf das Ausland bestehenden Schuldtiteln noch übrig sein möchten, ihr auf Rechnung des in Handen der Regierung befindlichen Eigenthums der Stadt Bern wieder eigenthümlich übergeben werden möchten, einerseits; andererseits denp insbesondere ihr von derjenigen Summe der in England angelegten Kapitalien, worüber dem Vernehmen nach ein Vorkommnis obschweben und die daher herrührenden Gelder noch vorhanden sein sollen, dasjenige zukommen zu lassen, was die Regierung ohne ihren dringendsten Bedürfnissen zu nahe zu treten, übergeben zu können glauben werde».

Die helvetische Regierung beschloss zunächst, am 29. Januar 1802, prinzipiell: «In Erwägung, dass durch die nächst einzuführende Verfassung der Grundsatz des Cantons-Eigenthums aufgestellt sein werde, wird die Auslieferung der Schuldschriften, welche von den Regierungen der ehemaligen Cantone herrühren, an die Verwaltungskammer der betreffenden Cantone befohlen». Auf Grund dieser Verfügung konnte am 1. Hornung der Kleine Rat in Beantwortung der Petition der bernischen Verwaltungskammer den Beschluss fassen: «In Betrachtung, dass nach den in der neuen Verfassung aufgestellten Grundsätzen der Regierung auf die von der ehemaligen Berner Regierung im Ausland und namentlich in England angelegten Gelder keinerlei Eigenthumsrecht mehr zusteht, nimmt (der Kleine Rat) über die Petition der Verwaltungskammer folgenden Beschluss: es sollen alle, von der ehemaligen Regierung von Bern herkommenden ausländischen Schuldtitle der Verwaltungskammer von Bern gegen Empfangsschein und ohne Präjudizierung über derselben Eigenthumsrecht übergeben werden, der Verwaltungskammer überlassend, auf die Begehren und die Ansprachen der Ge-

meindekammer von Bern Rücksicht zu nehmen und selbe zu befriedigen »¹⁾.

Die Verwaltungskammer des Kantons Bern und die Gemeindekammer der Stadt Bern traten daraufhin zusammen, und einigten sich dahin, dass die Gemeindekammer von Bern auf diese Schuldschriften insofern ein Recht habe, als der grösste Teil derselben von den Ersparnissen und den Anlagen der Bürgerschaft errichtet worden sei; da aber diese Ansprache nur schwer zu bestimmen, weil über die Summe dieser Ersparnisse keine besondere Rechnung geführt worden sei, da andererseits seit 1798 ein beträchtlicher Teil dieser Schriften bereits verkauft worden, und diese Verminderung billigerweise auf den Anteil des Kantons Bern fallen müsse, so werden alle noch vorhandenen Schriften der Gemeindekammer übergeben, wohingegen diese auf alle Ansprüche der Stadt aus diesem Titel Verzicht leiste.

Diese Abmachung zwischen Stadt und Kanton mag vielleicht an einigen Stellen anfechtbar sein. Jedenfalls wird es aber nicht zulässig sein, auf Grund unseres heutigen Wissens um die staatsrechtliche Natur des alten Bern, diese Abmachung schlechthin als eine Übervorteilung des Kantons durch die Stadt hinzustellen. Die spätere Erfahrung lehrte auch, dass die Übergabe der Schuldtitel an die Stadt viel zur endgültigen Rettung eines Teiles derselben beitrug.

Frankreich, dessen Truppen immer noch in der Schweiz standen, und das demnach noch immer das entscheidende Wort zu sprechen hatte, schien zunächst der neuen Verfassung nicht übelwollend gegenüber zu stehen; es war auch bekannt, dass Buonaparte dem alten Föderalismus nicht abgeneigt war, und die

¹⁾ Von der für die verkauften 30,000 £ Actien der Bank von England erhaltenen Zahlung von L. 1,038,423,15 hat die helvetische Regierung L. 300,000 bereits verbraucht; den Rest von ca. L. 738,000 behielt sie auch für sich, gleichzeitig diesen Betrag als Forderung von Bern anerkennend, die aber nur «in bessern und glücklicheren Zeiten könne gefordert werden».

frühere Politik der Franzosen in der Schweiz für verfehlt hielt¹⁾). Trotzdem war es doch eine verfehlte Politik, die da in der Schweiz getrieben wurde; verfehlt, weil sie die Verhältnisse der Wirklichkeit ausser Acht liess: alle auf die Wiederherstellung der absoluten Unabhängigkeit der Schweiz gerichteten Bestrebungen waren im vornherein aussichtslos, da sie den Interessen der französischen Regierung widersprachen; ebenso aussichtslos waren alle, eine Wiederschaffung der früheren vollkommenen Souveränität der Kantone anstrebenden Bemühungen, da die französische Regierung es für leichter hielt, eine Zentralregierung als eine Reihe von Kantonalregierungen in Abhängigkeit zu erhalten.

Die französischen Behörden in der Schweiz nahmen denn auch bald eine veränderte Haltung ein, innerhalb der helvetischen Regierung selbst vollzog sich ein Wechsel, die «Freunde der Einheit» gewannen wieder die Oberhand, und beriefen, im Verein mit den demokratischen Föderalisten, die bekannte Notabeln-

¹⁾ Wie Buonaparte über die erste Periode der Helvetik, das Ideal der «reinen Patrioten» dachte, ist genau aus der Instruktion zu ersehen, die er im Jahre 1800 dem nach der Schweiz entsandten Botschafter Reinhardt übergab, und in der es unter anderm hiess: «Il est peu utile aujourd’hui de retracer des faits connus et de reprendre les détails de la naissance, des progrès et des développemens de la révolution hélvetique. On sait que c'est un des torts les plus graves du premier directoire français; on sait que quelques brouillons suisses, comme Ochs et Laharpe, vinrent à Paris suivre pendant 5 ou 6 mois un cours d'articles incendiaires dans nos journaux et en même temps une série d'intrigues et de manoeuvres de tout genre auprès des membres les plus irascibles du gouvernement français, dont l'un se trouvait précisément avoir ce qu'il appellait des injures personnelles à venger contre la Suisse; l'on sait aussi avec quel scandale beaucoup d'agens français militaires et civils accurent pour cet infortuné pays des malheurs nécessaires d'une révolution; avec quelle impudeur on trouva le secret de tout piller, de tout prendre, d'étendre les brigandages presque sur la médiocrité et même presque sur la misère . . . Ces faits ont retenti dans l'Europe et nous ont accusés sous la plume de nos ennemis et même sous celle de nos amis; c'est la trace encore sanglante de ces calamités qu'il faut s'efforcer d'effacer aujourd'hui . . .»

Versammlung nach Bern ein, wo am 25. Mai 1802 der Verfassungsentwurf vom 29. Mai 1801 angenommen und der Sanktion des Volkes unterstellt wurde, woraufhin am 2. Juli 1802 die Proklamierung des neuen Grundgesetzes der helvetischen Republik erfolgte.

Unterdessen sorgte man in Bern auch dafür, einen möglichst grossen Teil der in Händen der Stadtgemeinde nun befindlichen Wertschriften so gut als möglich zu sichern. Zu diesem Zwecke wurden mehrere Titel, und zwar 72,800 Fl. Obligationen der Wiener Stadtbank und 500,000 Fl. in zwei Schuldverschreibungen des Kaisers Joseph II. dem Inselspital übergeben. Als Korporationsgut waren die Titel vor allen Angriffen sicherer.

Die neue Regierung der Helvetik litt aber, wie alle früheren, unter der starken Finanznot. Die Veräusserungen der Berner Schuldtitle erschienen auch ihr als das bequemste Mittel der Geldbeschaffung, und am 19. Juni 1802 erliess der regenerierte Kleine Rat der helvetischen Republik einen Beschluss, kraft dessen er

«in Erwägung: dass die einstweilige Regierung stets verpflichtet bleibe, der definitiven Regierung die allgemeine Verwaltung in dem Zustande zu übergeben, den die Verfassung vom Jahr 1798 und die nachher gegebenen Gesetze bestimmt haben, und keine Behörde befugt war, Massregeln zu treffen, welche den Grundsätzen zuwider liefen, die in jener Verfassung festgesetzt sind;

in Erwägung: dass der Beschluss vom 29. Januar 1802 sich auf ganz irrite Voraussetzungen gründet, in dem eine Verfassung in demselben als gültig angenommen wird, welche gleichwohl ein blosser Entwurf war;

und

in Erwägung: dass die Vorschrift des ersten Artikels des Beschlusses vom 1. Februar unbestimmt ist, und noch über die Forderungen der Gemeindekammer von Bern, wie sie in ihrer Bittschrift urkundlich aufgezeichnet sind, hinausgeht»;

die vorhin ihrem Inhalte nach angegebenen Beschlüsse der abgetretenen Regierung vom 29. Januar und 1. Februar 1802 zurücknahm und aufhob¹⁾.

Am 24. Juni richtete nun das helvetische Finanzdepartement ein Schreiben an die Verwaltungskammer von Bern, in dem es ihr den Beschluss vom 19. Juni mitteilte, und die baldige und pünktliche Ablieferung der Schuldtitle verlangte. Es begannen nun lebhafte und unerquickliche Unterhandlungen zwischen Bern und dem helvetischen Finanzministerium, die keine greifbaren Resultate annehmen wollten, da die ganze bernische Politik in dieser Frage auf möglichste Verzögerung gerichtet war. Am 8. September referierte der Staatssekretär vor dem helvetischen Verwaltungsrat über den Erfolg der bisherigen Unterhandlungen mit der Gemeindekammer von Bern; er fasste die Situation folgenderweise zusammen: «1. Dass bei der Gemeindekammer immer die Besorgnis obwalte, es möchte jeder neue Aktus zwischen ihr und der Regierung bei allfälligen Veränderungen das gleiche Schicksal haben, welches nun jener vom 1. Februar erfährt; 2. dass es der Gemeindekammer sehr empfindlich falle, nach so vielen erlittenen Einbussen um neue Opfer angefochten zu werden, da sie ohnehin forthin beträchtliche Ausgaben zu bestreiten habe; 3. dass sie endlich geneigt wäre, die noch vorhandenen englischen Fonds zu überlassen, insofern ihr die Hälfte ihres Betrages mit Nationalbesitzungen vergütet würde; 4. dass sie wünsche, die Regierung möge ihre Forderungen schriftlich eingeben und die Unterhandlungen ebenso führen». — Aus dem ganzen Benehmen der Verwaltungskammer ergebe sich übrigens, dass es ihr nicht ernst sei, sich abzufinden, dass sie nur Zeit zu gewinnen suche, und dass daher jede weitere Unterhandlung fruchtlos sein dürfe, wenn sich die Regierung nicht entschliessen wolle, auf den grössten oder wenigstens auf einen sehr grossen Teil ihrer Forderungen zu verzichten. Der helvetische Vollziehungsrat beschloss nach Anhörung dieses Berichtes, den Staatssekretär einzutre-

¹⁾ Beilagen Nr. 51 und 52.

laden, die Lage der Unterhandlungen dem Staatssekretär für das Departement der Justiz und Polizei mitzuteilen, seine Meinung darüber zu vernehmen und sobald sie sich beiderseits über die angemessensten Mittel, diese Angelegenheit auf eine gedeihliche Weise zu erledigen, vereinigt haben würden, dem Vollziehungsrat einen neuen Bericht darüber vorzulegen.

Die weitere Entwicklung der politischen Verhältnisse brachte eine unerwartete Lösung der Frage.

Nach dem anfangs Juli 1802 erfolgten Abzuge der französischen Truppen aus der Schweiz, liess sich die seit vier Jahren um sich greifende Unzufriedenheit nicht länger niederhalten. Die Urkantone sagten sich zuerst von der helvetischen Republik los und beriefen nach Schwyz eine Tagsatzung der alten Orte. Am 28. August kam es in Unterwalden zu Feindseligkeiten. Von Bern aus begann die zum Zwecke der Wiedereinführung der «seit Jahren verdrängten Ordnung, Freiheit und Ruhe» begründete geheime «grosse schweizerische Verbrüderung» tatkräftig zu handeln. Unter bernischer Führung bewaffnete sich das Oberland, und im Aargau, wo der grösste Teil des Landvolkes den Wiederanschluss an Bern wünschte, waren bald die Gebrüder May Herrn der Stadt Aarau. Zürich verschloss seine Tore dem helvetischen Heerhaufen des General Andermatt, in Bern brach die als «Stöcklikrieg» bekannte Insurrektion aus. Am 18. September musste die helvetische Regierung kapitulieren, und sich verpflichten, bis spätestens zum 20. September Bern zu verlassen. Wirklich zog auch, wie sich das Tagebuch des Standessekretärs Beat Ludwig Ferdinand von Jenner ausdrückt, der Rest des helvetischen «Gesindels» am 20. September von Bern ab.

Die helvetische Regierung war vertrieben. Am 21. September versammelten sich Schultheiss, Rät und Burger von Bern, das heisst, der vor 1798 bestandene grosse Rat, erliessen eine Proklamation, durch welche sie die Herrschaft wieder anzutreten erklärten, ernannten einen General der Berner Truppen und vertagten sich auf eine unbestimmte Zeit, nachdem sie alle Ge-

walten für einstweilen auf eine Standeskommision von zehn Mitgliedern übertragen hatten.

In der Politik der französischen Regierung gegenüber diesen Vorgängen, kamen zwei Grundtöne zum Ausdruck: Verachtung der Schwäche der helvetischen Regierung und die Tendenz, den Aufstand nicht völlig Meister werden zu lassen. Während die Wogen des Kampfes noch tobten, sprach Frankreich das lange erwartete Machtwort. Am 4. Oktober 1802 langte General Rapp in Lausanne an, und gab die Erklärung Buonapartes vom 8. Vendémiaire an XI bekannt, in der der erste Konsul an die 18 Kantone der helvetischen Republik sich wendend seine Vermittlung unter den obwaltenden Zwistigkeiten anbot. Mündlich fügte Rapp bei, dass, wenn binnen fünf Tagen nicht der helvetische Senat in Bern versammelt und jede seit dem 18. September eingesetzte Behörde aufgelöst werde, 40,000 Mann in die Schweiz einrücken würden.

Im Dezember 1802 begannen in Paris die Unterhandlungen der seitens der Schweiz entsandten 51 Deputierten mit der von Buonaparte eingesetzten Senatskommision; sie dauerten bis in den Februar 1803; der erste Konsul nahm selbst an den Verhandlungen den lebhaftesten Anteil; als er am 19. Februar 1803 die Mediationsakte der schweizerischen Deputation übergab, da erklärte er, es sei das letzte Mittel, das Frankreich der Schweiz gegenüber in Anwendung bringe; sollte die Schweiz von der Mediationsverfassung abgehen, so bliebe ihm nichts übrig, als sie mit Gewalt der Waffen zu zwingen oder mit Frankreich zu vereinigen.

Diese Sprache wirkte. Ohne Widerspruch wurde die Verfassungsakte überall angenommen und am 15. April 1803 in's Leben gesetzt. Kein strittiger Gegenstand war in der Mediationsakte zu Gunsten Berns entschieden; in allen Besitzfragen erhielt es Unrecht; die Waadt und Aargau blieben ihm entrissen, gegen den Wunsch eines grossen Teils der Aargauer; die Grenzen gegen die beiden neuen Kantone wurden auf's ungünstigste für Bern gezogen.

Der zweite Nachtrag der Mediationsverfassung regelte die finanziellen Fragen. Im zweiten, vierten, fünften und siebenten Artikel waren die Bestimmungen niedergelegt, die für das weitere Schicksal der bernischen Schuldtitle entscheidend sein sollten. Sie bestimmten, dass eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission die weitere Verwaltung und Liquidation der helvetischen Staatsschuld übernehmen solle, dass ferner die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitle auf das Ausland nach einem gleichmässigen Verteilungsschlüssel zur Liquidation der vorhin erwähnten Staatsschuld verwendet, der aus dem bernischen Titelbestande alsdann etwa verbleibende Rest zwischen die Teile des alten Bern, die neuen Kantone Bern, Waadt und Aargau, verteilt werden, dass endlich die früher regierenden Städte ein ihren Munizipalausgaben angemessenes fundiertes Einkommen erhalten sollen¹⁾.

Am 22. März 1803 eröffnete die Liquidationskommission in Freiburg ihre Sitzungen. Bern nahm zunächst eine abwartende Stellung ein.

Die Liquidationskommission forderte von Bern die Deponierung aller seiner ausländischen Werttitel. Die Berner Regierung erklärte zuerst, man könne diese Titel nirgends finden; nachdem dann von Freiburg aus genauere Nachforschungen empfohlen wurden, erklärte die Regierung von Bern (Schultheiss und Staatsräte des Kantons Bern), sie sei nicht im Stande, die Titel zu Gunsten irgend welcher Person oder Behörde zu cedieren, da die alte Regierung (« Schultheiss, Grosser und Kleiner Rath der Stadt und Republik Bern »), auf deren Namen die Titel gestellt sind, nicht mehr bestehe, niemand aber befugt sei, in ihrem Namen Handänderungen vorzunehmen. Die Gemeindekammer der Stadt Bern, in deren Kasse sich die Titel in Wirklichkeit befanden, protestierte ebenfalls gegen die Forderung der Liquidationskommission, indem sie verlangte, dass aus den ausländischen Schuldschriften zuförderst die Dotation der Stadt Bern erfolgen solle.

¹⁾ Beilage Nr. 53.

Dem gegenüber stellte die Liquidationskommission in ihrer Sitzung vom 9. Mai 1803 den Grundsatz auf, dass die Liquidation der Nationalschulden der Dotation der ehemaligen souveränen Städte vorgehen, und die vorhandenen ausländischen Schriften vor allem dazu verwendet werden sollen. Sie fuhr demnach fort, ihre Forderungen geltend zu machen.

Aber auch von Bern blieb die Antwort nicht aus. Der damalige Seckelschreiber und Mitglied der Liquidationskommission, nachmalige Standes-Seckelmeister Beat Ferdinand Ludwig von Jenner, legte gegen diesen Grundsatz der Liquidationskommission einen feierlichen Protest ein¹⁾ und erklärte, dass er nie in die Auslieferung der in den Händen der Gemeindekammer von Bern befindlichen ausländischen Schuldschriften einwilligen werde. Die Liquidationskommission sah sich durch dies Alles veranlasst, den eidgenössischen Landammann, Grafen d'Affry, anzurufen; auf dessen Betreiben lieferte die Gemeindekammer von Bern einen Teil der ausländischen Schuldbriefe aus²⁾, und erklärte im übrigen in kurzen Worten, der Rest der Titel befände sich nicht mehr im Besitze der Gemeindekammer, und könne daher nicht ausgeliefert werden. Um die Verwendung der Titel befragt, erklärte die Gemeindekammer, sie seien teils den Spitätern übergeben worden, teils verkauft, um die Kosten der Erhebung («Stecklikrieg») zu bestreiten.

In einem Schreiben vom 17. Juni 1803 teilte die Liquidationskommission der Berner Regierung mit, sie könne nicht

¹⁾ Beilage Nr. 54.

²⁾ Es wurden damals folgende Titel nicht ausgeliefert:

400,000 Liv. in zwei Obligationen des Hauses Maruard, Beuther & Comp.;

500,000 Fl. in zwei Schuldverschreibungen des Kaisers Joseph II.;

500,000 Liv. in dänischen Obligationen;

46,400 und 285,000 Fl. in 89 Wiener Bankobligationen;

72,800 Fl. auf die Wiener Stadtbank;

30,000 £ neue Südseeannuitäten;

44,000 £ alte Südseeannuitäten; vgl. Beilage Nr. 55.

zugeben, dass die Gemeindekammer von den englischen Fonds 44,000 £ für Spitäler und 30,000 £ als vor der Revolution verwendet zurückbehalte und gegen den Geist der Mediation sich selbst aussteuere; ebenso wenig könne sie einwilligen, dass die nämliche Kammer für die nämlichen Zwecke sich die 500,000 Fl. der beiden Anlehen Bethmann zueigne und deren Auslieferung sich enthebe, sowie sie sich auch im voraus und feierlich gegen die Nichtauslieferung der 400,000 Fl. vom Anlehen Marcuard, 500,000 Liv. in dänischen Obligationen und 411,200 Fl. in Wiener Bankobligationen verwahren müsse.

Inzwischen entschloss sich die Berner Regierung zu einem aussergewöhnlichen Schritte: sie verzichtete auf die weitern Unterhandlungen mit der Liquidationskommission und entsandte am 16. Mai Gottfried von Jenner nach Paris¹⁾, in der Hoffnung, dass sein bewährtes diplomatisches Talent auch in dieser schwierigen Situation einen Ausweg finden werde.

Die Hoffnung wurde glänzend bestätigt.

Jenners alte Freunde, Talleyrand und de Saintefoy, empfingen ihn freundlich, ohne aber die Schwierigkeiten zu verhehlen, die zu überwinden nötig sein würde. Buonaparte wollte Jenner keine Audienz gewähren, und erklärte dem ihn darum ersuchenden General Ney rundwegs: «Il n'y a que quelques mois que j'ai donné à la Suisse une médiation; recevoir un député cantonal, serait une infraction que je ne dois pas y faire». Ein glücklicher Zufall änderte aber plötzlich die Situation.

Schon im Herbst 1802 erhielt Jenner vom General Rapp den Auftrag, für die Gemahlin des ersten Konsuls eine Herde Schweizerkühe, deren sie zu ihren bekannten Milchbädern bedurfte, anzukaufen, einen Schweizer und eine Schweizerin zur Besorgung der Herde aufzunehmen, und die Lieferung nach dem Landgut Malmaison zu besorgen. Jenner beauftragte mit der Ausführung dieses Geschäftes den Obrist Wurstemberger von Wittighofen, von dem er gerade während seines Aufenthaltes in

¹⁾ Beilage Nr. 56.

Paris die Nachricht erhielt, dass die Herde sich auf dem Wege dorthin befindet. Jenner hatte nun den glücklichen Einfall, aus dieser Herde ein Geschenk der Stadt Bern an Madame Buonaparte zu machen. Jenner berichtet über den weiteren Verlauf folgendermassen: « Das Geschenk wurde sehr wohl aufgenommen und ich wurde eingeladen, dasselbe in St. Cloud persönlich darzubringen. Daselbst wurde ich sehr wohlwollend empfangen, und auf den folgenden Tag zum Frühstück nach Malmaison entboten, um über die geeignete Stelle und den Bau einer Sennerei meinen Rat zu erteilen. Ich begab mich dahin und traf den ersten Konsul selbst an, der nach der gütigsten Aufnahme mir sagte: « Vous avez voulu me voir. Ney vous aura dit que je ne puis pas recevoir des députés cantonaux. Aujourd’hui il se présente une raison qui excuse bien une exception, mais demain etc., que me voulez-vous? » Nun überreichte ich ihm eine bereits verfasste Denkschrift, die er mit der Ausserung zurückgab: « Remettez-la à Talleyrand, qu'il m'en fasse un rapport ». Glücklich, wie man denken kann, überreichte ich sie, unter Vermeldung meines Auftrages, dem Minister. Er erwiederte sogleich: « Cest bien ! très bien ! » und ermächtigte mich, mit dem ersten Sekretär des Ministeriums, Hauterive, mich über die Abfassung des Berichts an den Konsul zu besprechen; — eine Vergünstigung, die ich nicht unbenutzt liess. Allein nachher erhielt ich auf mehrere Anfragen bei dem Minister immer die Antwort: « On n'a pas eu le temps ; le commencement de la guerre occupe ; on n'a pas voulu m'écouter ». Endlich wandte ich mich nochmals an Ney, und einige Tage darauf ward ich zu Madame Buonaparte gerufen, die mir unter verbindlicher Danksagung zu Handen Berns als Geschenk einen Brillanten in einer Stecknadel anheftete. — Sogleich, nachdem ich von ihr Urlaub genommen, ward ich bei dem ersten Konsul vorgelassen, wo sich unter andern Personen auch Ney und Talleyrand befanden. Der erste Konsul sagte mir wörtlich: « J'ai été sensible à la politesse de la ville de Berne envers Madame. Je destine et vous ferai remettre un service de porcelaine pour Monsieur votre avoyer. Ney et Talleyrand savent

ma pensée; je ne veux pas qu'on écrase Berne». Den Abend darauf sah ich Talleyrand; er sagte mir in seiner Art: «Vous avez beaucoup obtenu, — mais beaucoup! Vos vaches vous ont donné du bon lait. Pensez-vous peut-être ramener le veau?» (Anspielung auf Vaud — die Waadt).

«Das Porzellangeräte wurde nun fertig. Auf demselben stehen, sonderbar genug, die Wappen der XIII alten Kantone allein, dann Königsfelden, Aarau und Lausanne, in der Inschrift als Besitzungen Berns bezeichnet, — abgebildet. Scherzend sagte ich darüber zu Talleyrand: «Et la conséquence que vous y attachez?» — «Mais vraiment, vous voulez plus que le veau» — war die Antwort.

«Als ich mich überzeugt hatte, nichts weiteres in Paris bewirken zu können, und mich doch des guten Willens der französischen Regierung versichert halten zu können glaubte, reiste ich nach Bern zurück und erstattete daselbst meinen Bericht über diese Sendung».

Bald zeigten sich die Folgen der gelungenen Mission Jenners. General Ney richtete an den Landammann der Schweiz ein Schreiben, in dem er die Grundsätze auseinander setzte, nach denen Buonaparte Bern gegenüber die Bestimmungen der Mediationsakte angewandt sehen wollte. «Si différentes circonstances ont exigé d'un canton plusieurs genres de sacrifices, il n'est pas à croire que son intention soit qu'on les augmente en donnant à l'acte fédéral un effet rétroactif; qu'en conséquence la ville de Berne demandant, que les frais de la guerre de l'automne dernier ne restent point à sa charge et également qu'elle ne soit point recherchée par la dotation qu'elle a faite à un de ses hôpitaux dans un temps où elle pouvait disposer librement de ses capitaux, est fondée dans ses demandes, et que sur le rapport, qui a été fait en ce sens à la commission de liquidation, il devient, par différens motifs, nécessaires de prendre enfin une détermination à cet égard, qu'il serait bien aisé de faire connaître au premier Consul etc.».

Die Liquidationskommission verstand den Wink. Sie änderte ihr Benehmen Bern gegenüber, und war von nun an bestrebt,

«Gerechtigkeit mit Gefälligkeit» zu verbinden. Um den Schein der Unabhängigkeit zu retten, forderte sie am 26. August 1803 die Berner Gemeindekammer auf, eine genaue Nachweisung darüber zu liefern, dass die von ihr nicht ausgelieferten Schuldschriften sich wirklich nicht mehr in ihren Händen befinden; die Gemeindekammer fand es geeigneter, diese Nachweisung nicht schriftlich, sondern mündlich der Liquidationskommission zu erteilen, und delegierte zu diesem Zwecke Herrn Jenner von Pruntrut und den Ratsherrn Ludwig Zeerleder nach Freiburg. Die beiden Delegaten vermochten dort mit Belegen zweifelhafter Natur nachzuweisen,

a) dass die 400,000 Liv. vom Anlehen Marcuard und die 500,000 Liv. (750,000 L. tournois) in dänischen Obligationen durch die Kosten der Erhebung vom Herbst 1802 verbraucht wurden;

b) dass die 500,000 Fl. in zwei Schuldverschreibungen des Kaisers Joseph II. und die 44,000 £ in alten Südseeannuitäten im Mai 1802 den Kantonsspitäler übergeben und dadurch Korporationsgut derselben geworden seien¹⁾;

c) dass 331,400 Fl. in Wiener Bankobligationen veräussert und der Erlös teils für die Schwellen und den Stadtbach, teils für besondere Insurrektionskosten, teils endlich für die verschiedenen Delegationen der Stadt Bern nach Paris und anderwärts verwendet worden sei, hingegen 72,800 Fl. der gleichen Obligationen Eigentum des grossen Spitals und der Insel seien, und diesen Anstalten nicht entzogen werden könnten²⁾;

¹⁾ In Wirklichkeit wurden diese Titel nur pro Forma und gegen Depotschein an die Spitäler cediert, um sie «einer verschwenderischen Regierung und nachher zur Zeit der Liquidationskommission der Verwendung zur Bezahlung helvetischer Schulden zu entziehen und zu Handen des Staats und der Stadt zu retten» (Protokoll des Kleinen Rats vom 21. Mai 1823).

²⁾ In Wirklichkeit wurden diese Titel, wie mehrere andere, seinerzeit nur formell auf den Namen dieser Institute gestellt, ohne ihnen jedoch anzugehören.

d) dass 30,000 £ in neuen Südseeannuitäten vor dem 12. April 1798 von der damaligen Regierung verkauft, der Erlös davon in eine Militärkasse gelegt, diese aber vom französischen General Ruby weggenommen worden sei¹⁾.

Die Liquidationskommission war damit zufrieden; Jenner rühmte besonders «die gefällige Art, womit sie seinen Vorstellungen Gehör zu geben, und ihm durch Annahme der vorgelegten Belege fernere, an sich unnütze, aber immer sehr beschwerliche Weitläufigkeiten zu ersparen beliebt hat»; und am 6. September 1803 fasste sie einen sogenannten «Endbeschluss»²⁾, worin sie die Verwendung der Werttitel seitens der Verwaltungs- und der Gemeindekammer als rechtsgültig anerkannte, mit den ihr übergebenen Titeln vorlieb nahm und auf Übergabe aller übrigen förmlich Verzicht leistete.

In Händen der Liquidationskommission befanden sich nun folgende bernische Schuldtitle:

85,000 Fl. (= 123,636 Schweizerfranken) in einer Schuldverschreibung des Herzogs von Nassau-Saarbrücken

86,956,25	»	in der Hälfte der Schuldverschreibung von 100,000 Fl. der Stadt Nürnberg (andere Hälfte durch die Helvetik verkauft)
400,000 » (= 640,000	») in einer Schuldverschreibung des Herzogs von Zweibrücken
250,000 » (= 400,000	») in einer Schuldverschreibung des Herzogs von Zweibrücken
Louisdor 4,000 » 82,000	{ 183,272,75	» in zwei Verschreibungen d. Stifts St. Gallen
	871,872	» in neuen Südseeannuitäten
	425,775,45	» in alten »
	664,409,40	» in Bankannuitäten.

Summa 3,395,921,85

¹⁾ In Wirklichkeit beim Hause van Neck in London deponiert gewesen und 1815 der Staatskasse retourniert.

²⁾ Beilage Nr. 57.

Von diesen Titeln vermochte die Liquidationskommission die Schuldverschreibungen des Herzogs von Nassau-Saarbrücken, des Herzogs von Zweibrücken, und des Stifts St. Gallen, in einem Gesamtkapitalwert von 1,346,909,25 Schweizerfranken zu veräussern, und den Erlös teils zur Verzinsung, teils zur Partialzahlung der helvetischen Staatsschuld zu verwenden; die übrigen Titel, und vornehmlich die englischen Fonds, zu veräussern, war ihr unmöglich.

Die Liquidationskommission hat die helvetische Staatsschuld auf die Summe von Liv. 3,757,031 festgesetzt. Aus den liquiden Beständen und den leicht realierbaren Titeln zahlte sie an die Staatsgläubiger 17 % des erkannten Schuldbetrages mit Liv. 638,695,3,3 aus und verordnete am 1. November 1804:

- a) dass der Betrag der noch restierenden Nationalschuld von Liv. 3,118,336 erst drei Monate nach der von Seite Englands erfolgten Anerkennung der schweizerischen Eidgenossenschaft gefordert werden könne;
- b) dass indessen bei Liquidierung von einzelnen der hinterlegten Effekten teilweise Zahlungen auf Abschlag geleistet werden;
- c) dass zur Sicherheit und Hypothek für Kapital und Zinsen bei Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz zu Handen der Regierungen und der Staatsgläubiger hinterlegt werden «die Schriften, Titel und Transferte von specifizierten englischen und andern Schuldanforderungen, nebst ausstehenden und laufenden Zinsen, mit dem Beding, dass bei eintretender Anerkennung der schweizerischen Eidgenossenschaft Seine Excellenz der Landammann und die hohen Kantonsregierungen gehalten seien, von den eingegangenen Geldern jedem Kanton so viel zufließen zu lassen, als derselbe zur völligen Befriedigung seiner anerkannten Staatsgläubiger bedarf».

Diesem Beschluss gemäss wurden sämtliche englischen und die andern noch nicht veräusserten Schuldtitle Berns und Zürichs dem Landammann der Schweiz übergeben. Durch einige nach und nach noch erfolgende Verkäufe konnte die Summe der helvetischen Staatsschuld nach und nach bis auf rund Liv. 2,300,000

(1815) reduziert werden. Die Erfolglosigkeit aller Bemühungen der Liquidationskommission, die englischen Fonds zu veräussern, machte auch die völlige Liquidierung der Staatsschuld unmöglich; sie hatte aber auch eine andere, für Bern günstige Wirkung: den Bestimmungen der Mediationsakte gemäss hätte der nach Abzahlung der Staatsschuld verbleibende Rest der englischen Fonds Berns zwischen die Kantone Bern, Aargau und Waadt verteilt werden müssen; die Verzögerung der ganzen Liquidationsoperation schob auch diese Verteilung hinaus, und liess Bern immer noch die Hoffnung, in irgend welcher Weise die Vollziehung dieser unliebsamen Bestimmung vereiteln zu können.

Es waren wieder politische Ereignisse, die eine neue Wendung in die Situation brachten.

Buonapartes Mission war ausgespielt; und wie sein Sturz einen Wendepunkt der europäischen Politik im Grossen bedeutet, so zog er auch in der Schweiz im Kleinen eine Umwälzung nach sich. Bern ging auch hier voran; es war der erste Kanton, der die Mediationsakte brach.

Am Abend des 23. Christmonats 1813 wurde der Grosse Rat durch Glockengeläute zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen; es wurde an die versammelten Grossräte der Antrag gestellt, «der Mediationsakte mit allen ihren Rechten und Verhältnissen förmlich zu entsagen» und mit ungewöhnlicher Majorität (es waren bloss 6 Stimmen dagegen) wurde dieser Antrag zum Beschluss erhoben. — Somit ging die Regierungsgewalt über in die Hände von «Räth und Burgern», des alten Souveräns vor 1798. Von den 299 Grossräten, aus welchen der souveräne Grosse Rat vor 1798 bestand, lebten nur noch 141; man beschloss, die Zahl der Grossräte auf 200 ansteigen zu lassen, und kam freiwillig den Forderungen der neuen Zeit so weit entgegen, dass man die neu zu wählenden 59 neuen Mitglieder nicht den Patrizierfamilien entnahm, sondern das passive Wahlrecht auf die ganze regimentsfähige Burgerschaft ausdehnte.

Der also restaurierte Grosse Rath setzte hierauf mit der Erklärung, dass hiermit jede «durch fremde Macht dem Lande

aufgedrungene Konstitution mit allen ihren verderblichen Folgen aufgehoben» sei, die vormalige Regierung von «Schultheiss, Klein und Grossen Räthen der Stadt und Republik Bern» wieder ein, und notifizierte den alliierten Mächten, «die sogleich nach Eintritt der gegenwärtigen, günstigen Umstände hierseits erfolgte Lossagung von der Vermittlungsakte».

Unter «Aufhebung der Vermittlungsakte mit allen ihren verderblichen Folgen», verstand die restaurierte Regierung auch den finanziellen Teil der Mediation. Dieser Standpunkt geht deutlich aus dem Berichte hervor, welchen der Geheime Rat am 30. Juni 1814 dem Kleinen Rat über die Gesandtschaft Berns zur Zürcher Tagsatzung erstattete, und der sich über die Frage der englischen Fonds und der helvetischen Staatsschuld folgendermassen auslässt: «Durch die Wiederherstellung der rechtmässigen Regierung und durch den Frieden mit Frankreich schien der Augenblick gekommen zu sein, wo dieselben (Schultheiss, Räth und Burger der Stadt und Republik Bern) wieder zum Besitze des ihnen durch fremde Gewalt geraubten Eigenthums in England gelangen konnten. Der Geheimrath, von dem rechtlichen Begriff ausgehend, dass mit Aufhebung der Vermittlungsakte auch ihre Folgen, nämlich die Verfügungen der Gewalt über bernisches Gut, dahinfallen und solches wieder seinem rechtmässigen Eigenthümer angehören soll, erteilte der Gesandtschaft nach Zürich den Befehl, sich über Berns englische Gelder, als sein wieder erlangtes, unbestreitbares Gut, weder mit den fremden Ministern, noch mit den ständischen Gesandten auf irgend eine Erörterung einzulassen».

Die Gesandten leisteten dieser Vorschrift getreulich Folge. Als der Gesandte von Thurgau den Antrag stellte, es möge in neue Bundesverfassung ein Artikel aufgenommen werden, des Inhalts: «Die von der Eidgenossenschaft übernommene Garantie der helvetischen Staatsschuld soll Fortbestand haben, und die Liquidation derselben auf bisherigem Fuss fortgesetzt werden», da protestierte die Gesandtschaft von Bern «gegen jeden, auf eine frühere Gewaltmassregel sich stützenden Eingriff in das

besondere Eigenthum Berns, der übrigens ebenso wenig allgemeinen Rechtsbegriffen, als der Rechtlichkeit schweizerischer Mitstände angemessen sein würde».

Zuvor schon, am 1. Mai 1814, beschloss der Geheime Rat, eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Altschultheissen Freudenreich und dem Appellationsrichter von Haller, nach London abzusenden¹⁾. In der ihnen mitgegebenen Instruktion wurden sie angewiesen, den in Paris sich eben aufhaltenden englischen Minister des Auswärtigen, Lord Castlereagh, um Audienz zu ersuchen, ihm das Beglaubigungsschreiben abzugeben und ihm die Interessen Berns zu empfehlen. Ferner sollten sie in London alle zur Aufhebung der Sequester erforderlichen Schritte einleiten, und bei der englischen Regierung, wie auch bei den Direktoren der Bank von England und der Südseegesellschaft die Anerkennung des Eigentumsrechtes der gegenwärtigen bernischen Regierung an den seit 1797 durch das Haus Van Neck verwalteten Effekten erwirken. Sollte es notwendig sein, dann sei die bernische Regierung bereit, den Altschultheissen Freudenreich als bernischen Gesandten, Haller als Legationssekretär einzuführen. — Am 8. Mai verliessen die Gesandten Bern und nahmen ihren Weg zuerst nach Paris, wo sie Audienzen bei Lord Castlereagh und dem neu ernannten britischen Gesandten in der Schweiz, Mr. Stratford Canning, erhielten. Lord Castlereagh lehnte alle Unterhandlungen ab und erklärte, erst nach seiner Ankunft in London sich mit den Angelegenheiten Berns beschäftigen zu können. Nach einigen unbedeutenden Audienzen bei Metternich und Renevent reisten die Abgeordneten nach London und wandten sich hier zuerst an den Unterstaatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, Hamilton, der jedoch bis nach Lords Castlereagh Rückkehr keine Entscheidungen treffen wollte.

¹⁾ Vgl. für die folgende Darstellung passim: C. F. von Fischer, Erinnerungen an Niklaus Rud. von Wattenwyl, S. 357—368.

Bei Ankunft der bernischen Gesandten in London lagen auf den bernischen Effekten drei Sequester: das eine von der bernischen Gemeindekammer, eingelegt im Jahre 1802, das zweite im gleichen Jahre durch die Minister Dolder, Rüttimann und Füssli im Namen der helvetischen Regierung eingelegt, das dritte von der Firma St. Didier. Ausserdem waren die Interessen der Krone Englands in die Rechtsfrage verquickt worden; das Haus Van Neck erklärte, Schultheiss, Klein- und Grossräthe der Stadt und Republik Bern seien die einzigen rechtmässigen Eigentümer der Fonds. Nach ihrem Falle im Jahre 1798 sei das Eigentumsrecht an niemand anders übergegangen und demnach der König Erbe. So wurde der Generalprokurator Partei in dem Prozesse. Die bernischen Abgeordneten und die von ihnen beigezogenen Rechtsanwälte bereiteten jetzt drei Prozesse vor: den ersten gegen St. Didier & Gacon um die von der helvetischen Regierung verkauften 100,000 Pfund Sterl., den zweiten gegen die nicht mehr bestehende helvetische Regierung, den dritten gegen die Krone selbst. Sie schätzten die Dauer des Rechtsganges auf wenigstens 5 Jahre und die Kosten auf 10,000 Pfund Sterl. Auf Rat der Anwälte wurde deshalb beschlossen, sich mit der Firma St. Didier zu verständigen, und ferner bei der englischen Regierung einzukommen, es möchte das von der helvetischen Regierung eingelegte Sequester ohne Prozess als mit dieser selbst dahingefallen aufgehoben werden. Das Haus St. Didier zeigte sich zu einer Verständigung bereit, welche ihm statt eines langwierigen und kostspieligen Prozesses die Aussicht eröffnete, bezahlt zu werden, sobald Bern die Gelder zurück erhalte. Hingegen erwiederte die englische Regierung auf die Eingabe der bernischen Abgeordneten, eine englische Gerichtskommission müsste zuvor in der Schweiz selbst die Auflösung der helvetischen Regierung und die Hinfälligkeit des in ihrem Namen angelegten Sequesters feststellen.

In dieser schwierigen Lage beschloss man, durch eine Petition an den Lordkanzler, vereint mit St. Didier, die Aufhebung aller Sequester und die Auslieferung der Fonds an Bern zu verlangen; die auf diesen Schritt gesetzte Hoffnung scheiterte aber infolge der

Erklärung des Generaladvokaten der in die Stellung einer Partei versetzten Krone, wonach ohne deren Einwilligung der Kanzler in die Petition nicht einwilligen könne. Um diese Einwilligung zu erhalten, wurden die Abgeordneten an das Ministerium gewiesen und ihnen zugleich der Rat erteilt, unter diesen Umständen von dem Kreditiv an den Prinzregenten Gebrauch zu machen. Lord Castlereagh erhob keine Schwierigkeiten, welche nach diplomatischen Formen gegen das Kreditiv einer Kantonsregierung geltend gemacht werden konnten. Die verlangte Audienz wurde ohne Verzug auf den 23. Juli anberaumt, ohne dass sie jedoch zu irgend welchen greifbaren Konsequenzen geführt hätte. Unter Vorwand des Geschäftsdranges erhielt die Gesandtschaft keine weitere Audienz vom Minister und auf die von den Rechtsbeiständen auf amtlichem Wege eingebrachten Begehren zur Einwilligung in die Petition, erhielten sie vom Unterstaatssekretär die Erklärung: die Regierung könne dermalen in Anerkennung des Rechts der Regierung von Bern auf die Fonds noch nicht einwilligen. Die Abgeordneten beschwerten sich zwar über diese Willkür und erklärten, sie seien entschlossen, das gute Recht ihrer Regierung auf jede Weise beharrlich zu verteidigen, konnten sich jedoch zu einem Prozess gegen die Krone nicht entschliessen.

Inzwischen sind diese Unterhandlungen in der Schweiz bekannt geworden, und die Kantone Waadt und Aargau, die Anspruch auf einen Teil der bernischen Fonds erhoben, legten in London ein neues Sequester ein. Dies veranlasste die englische Regierung, alle weiteren Unterhandlungen abzubrechen und sie teilte den bernischen Abgeordneten kurz mit, es sei von schweizerischer Seite selbst verlangt worden, dass alle schweizerischen Streitfragen auf dem Wiener Kongresse entschieden werden; die bernischen Fonds seien ein bedeutender Gegenstand in diesen Streitigkeiten, und die englische Regierung werde sich jeder Verfügung über dieselben widersetzen und jeder Entscheidung enthalten, bis der Kongress die schweizerischen Angelegenheiten ins Reine gebracht haben werde.

Der Wiener Kongress hatte es übernommen, der Eidgenossenschaft, welche sich über eine neue Bundesverfassung nicht einigen konnte, eine solche zu erteilen und zugleich über die inneren Zwistigkeiten eine Entscheidung zu fällen. In Bezug auf der englischen Fonds und die helvetische Staatsschuld setzte der Wiener Kongress folgendes fest:

Art. VII (der Erklärung des Wiener Kongresses über die schweizerischen Angelegenheiten d. d. 28. März 1815). Zur Beendigung der sich in Bezug auf die von den Kantonen Bern und Zürich in England angelegten Gelder erhebenden Diskussionen wird verordnet:

1. Die Kantone Bern und Zürich bleiben in dem Besitze der Kapitalsummen, wie solche im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, und sie geniessen, vom 1. Januar 1815 an, die davon verfallenden Zinsen¹⁾.

2. Die seit dem Jahre 1798 bis und mit dem Jahre 1814 verfallenen und angehäuften Zinsen sollen zur Bezahlung des noch übrigen Teils der unter dem Namen der helvetischen Schuld bekannten Nationalschuld verwendet werden.

3. Der eventuelle Mehrbetrag der helvetischen Schuld soll von den übrigen Kantonen getragen werden. Im Falle aber, dass nach Bezahlung der obenannten Schuld sich ein Überschuss der Zinse ergeben würde, soll derselbe zwischen den Kantonen Bern und Zürich nach dem Verhältnis ihres Kapitalbesitzes verteilt werden.

4. Die gleichen Bestimmungen sollen auch auf einige andere Schuldforderungen angewandt werden, deren Titel unter der Obhut des Präsidenten der Tagsatzung verwahrt liegen.

Vor den englischen Gerichtshöfen hatte der Entscheid des Kongresses keine Geltung; von denselben konnten nur die Ansprüche der wahren oder vermeintlichen Eigentümer in Erwägung

¹⁾ Durch diese Bestimmung befreite der Wiener Kongress Bern von der ihm durch die Mediationsakte aufgelegte Verpflichtung, seine Fonds mit den Kantonen Aargau und Waadt zu teilen.

gebracht werden. Man musste einsehen, dass alle Sequester vorerst aufgehoben werden mussten, da sonst niemand in der Schweiz von jenen Geldern etwas erhalten würde. Appellationsrichter Haller und der Altschultheiss Freudenreich, die 1815, kurz vor Eröffnung der Feldzüge in den Niederlanden, nach Bern zurückkehrten, wurden an die in Zürich versammelte Tagsatzung abgeordnet um auszuwirken, dass im Falle einer abzuschliessenden Übereinkunft Zürich und Bern von sämtlichen Ständen ermächtigt werden, die englischen Fonds als ihr Eigentum anzusprechen. Die Tagsatzung ernannte eine Kommission zur Anhörung Hallers, und zugleich wurde bei der bevorstehenden Auflösung der Tagsatzung ihr Präsident, Bürgermeister von Wyss, zum Abschlusse einer Übereinkunft mit Haller und zum Austrag der Angelegenheit in allen ihren Beziehungen, ermächtigt. Sie wurde am 13. November 1815 mit Autorisation sämtlicher Kantone abgeschlossen, und zugleich der Verteilungschlüssel für die englischen Fonds zwischen Bern und Zürich festgestellt.

Es wurde beschlossen, es solle ein Abgeordneter nach England delegiert werden, um die Aufhebung aller Sequester zu erwirken, und die Übertragung der Fonds an die neuen Eigentümer zu besorgen. Nach Abzug aller Kosten soll aus den baren Geldbezügen und dem Erlös von so viel verkauften Fonds, als dazu erforderlich sein werde, ein Viertel der in vier Terminen abzuführenden helvetischen Schuld abgezahlt werden.

Sollte, durch Steigen der Fonds oder sonst, ein Überschuss nach Abzahlung der Schuld sich erweisen, so wird derselbe verteilt an Zürich und an Bern, im Verhältnis zu ihrem Kapitalbesitz. Haller wurde mit der Besorgung der Angelegenheit in England beauftragt. Er erhielt durch den Präsidenten der Tagsatzung die Erklärung der Einwilligung und Autorisation der Herren Rüttemann und Füssli, als ehemaliger Statthalter der helvetischen Republik in ihrem und des verstorbenen Herrn Dolder Namen, das i. J. 1803 und die von den Regierungen von Waadt und Aargau 1815 angelegten Sequester aufzuheben. Er wurde mit Kreditiven an Lord Castlereagh demselben empfohlen und traf, mit

Vollmachten von Zürich und Bern versehen, am 1. Januar 1816 in London ein. Castlereagh war umso geneigter, Haller zu unterstützen, als das englische Ministerium durch Überschreitung seines eigentlichen Geschäftskreises sich den Gerichten gegenüber blossgestellt hatte. Von den Advokaten aller früheren Gegenparteien wurde nach Vorausbezahlung aller Kosten die Einwilligung zur Aufhebung der Sequester ausgesprochen, und sodann die vom Rechnungsführer des Kanzleihofes verwalteten Zinsgelder auf St. Didier und an Haller als Prokurierten von Zürich und Bern übertragen. Grössere Schwierigkeiten bereitete die Auslieferung der Stammkapitalien. Von Seiten der Rechtskonsulenten der Bank und der Südseekompagnie wurde behauptet, sie können dieselben unter den vorliegenden Verhältnissen nur auf einen richterlichen Spruch ausliefern, und es müsse daher die Bank rechtlich angegriffen werden, welche man nur zum Schein verteidigen werde. Dies erforderte wieder viele Förmlichkeiten und Ausstellung von Vollmachten. Als Alles in Ordnung erschien, erklärte der Anwalt der Bank, er könne die bereits viele Monate vorher anbefohlene Aufhebung der Sequester doch nur dann zugeben, wenn er durch richterlichen Spruch dazu angehalten werde, und erbot hiefür wieder das Mittel eines Scheinprozesses. Haller, gereizt und gekränkt, erklärte, er wolle keine Scheinprozesse mehr mit ihren Unkosten, sondern er werde die Bank in vollem Ernste und zu dem Zwecke angreifen, um zu zeigen, dass ihr Anwalt fremdes Eigentum zu hinterhalten trachte, und werde bei allen Gesandten der Kongressmächte die erforderlichen Schritte tun, damit das englische Ministerium aufgefordert werde, die Bestimmungen des Kongressbeschlusses in Erfüllung zu bringen. Nun suchten die anwesenden Direktoren dem Geschäft eine andere Form zu geben, und dann wurde von Haller ein Zeugnis vorgeschlagen und von dem Rechtsanwalte der Bank als genügend erachtet, durch welches der Beweis geleistet würde: dass die ganze Schweiz anerkenne, es habe die gegenwärtige Regierung von Bern das ausschliessliche Eigentumsrecht auf die im Namen von Schultheiss, Klein und Grossen Räten der Stadt und Re-

publik Bern eingeschriebenen Fonds, und die Personen, welche die von Haller vorgewiesenen Vollmachten unterzeichneten, hätten das Recht und Auftrag dazu. Haller erklärte, er wäre dazu bereit, allein da er, obschon selbst dabei unbeteiligt, Träger der Vollmacht sei, so wolle er sich nicht neuen Einwendungen aussetzen; doch Herr Canning, der kgl. grossbritannische Minister in der Schweiz, befindet sich eben in England, und ihm sei das ganze Verhältnis genau bekannt. Es erfolgte die Erklärung, dessen Zeugnis werde unbedingt angenommen werden. Nachdem Canning, den Haller in dessen Landaufenthalt angetroffen, sich erkundigt hatte, ob denn alle Hindernisse gehoben sein werden, begab er sich mit grosser Gefälligkeit zum nächsten Friedensrichter, um vor demselben das Zeugnis eidlich zu bekräftigen und die Urkunde darüber beizubringen. Noch musste Haller eidlich beschwören, dass Samuel Abraham und Abraham Samuel Gruber, Staatsschreiber von Bern, dessen Taufnamen in zwei verschiedenen Aktenstücken durch Versehen in verschiedener Reihe vorkamen, eine und dieselbe Person sei. Nach einem letzten, durch die Direktoren beseitigten Versuche des Rechtsanwalts zu weiterem Hinhalten wurden nunmehr die Fonds zu Hallers Verfügung gestellt und dann transferiert für die Stadt und Republik Bern auf den Namen von Rudolf Niklaus von Wattenwyl, Niklaus Friedrich von Mülinen und Beat Ferdinand Ludwig von Jenner.

So konnte nun endlich am 16. August 1816 der Bürgermeister von Reinhardt der Tagsatzung eröffnen, dass es dem in London weilenden Appellationsrichter von Haller nach manchen Schwierigkeiten endlich gelungen sei, sämtliche in England angelegten Kapitalien der Stände Bern und Zürich samt den seit dem Jahre 1798 angeflossenen Zinsen und Zinseszinsen vom Sequester zu befreien und die freie und ungehinderte Disposition über dieselbe zu erhalten; die beiden Stände Bern und Zürich seien nunmehr bereit, ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Besitzern der helvetischen Schultscheine zu erfüllen.

Die helvetische Nationalschuld belief sich auf Liv. 2,295,524,¹ und sollte in vier Raten, in den Jahren 1816, 1817, 1818 und

1819 bezahlt werden. Zu jeder der vier, auf Liv. 573,881 festgesetzten Ratenzahlungen, sollte Bern 462,825,¹ Liv.

Zürich 111,055,⁹ » beitragen.

Nachdem der Verteilungsplan feststand und die beiden Stände sich zu den Zahlungen verpflichteten, Bern noch ausserdem die Verpflichtungen gegenüber dem Bankhause St. Didier¹⁾ übernahm, wurden die Titel an Bern und Zürich abgeliefert. Zürich besass 1798 £ 53,500 in Aktien der Bank von England, die es nunmehr vollständig zurückerhielt. Bern erhielt von seinem, am 5. März 1798 auf £ 396,960,^{6,8} sich belaufenden Bestande an englischen Fonds £ 266,960,^{6,8} zurück. Dazu kamen noch die seit 1798 nicht erhobenen Dividenden, Zinsen und Zinseszinsen, im Gesamtbetrage von £ 150,017,^{19,1}; im Ganzen verfügte demnach Bern in London über ein Guthaben von £ 416,978,^{5,9}, das zu verschiedenen Kursen in London realisierten und wofür nach Bern der Betrag von Liv. 5,331,245,⁷⁰ remittiert wurde. Im Jahre 1822 kamen noch die vom Bankhaus Van Neck in London, von den dort deponierten £ 30,000 in neuen Südseeannuitäten nach Abzug verschiedener Vorschüsse verblieben Liv. 121,983,⁷⁵ hinzu. Im Ganzen wurden also Liv. 5,453,229,⁴⁵ aus der englischen Anlage für Bern gerettet.

¹⁾ Die helvetische Regierung verkaufte im Jahre 1801 und 1802 an die Bankfirma St. Didier in Paris 34,000 £ Aktien der Bank von England und 66,000 £ in alten Südseeannuitäten (vgl. S. 116). Die beiden Gouverneurs, sowohl der der Bank von England als auch der der Südseegesellschaft, weigerten sich, trotz der Bemühungen der helvetischen Regierung und der Liquidationskommission, den Herrn St. Didier als rechtmässigen Eigentümer der Titel anzuerkennen. Erst am 13. November 1815 wurde in der Übereinkunft zwischen dem Präsidium der Tagsatzung und dem Stande Bern auch diese Angelegenheit geregelt, indem Bern sich verpflichtete, die durch die helvetische Regierung an St. Didier verkauften Titel nebst deren laufenden Dividenden und Zinsen als Eigentum des Hauses St. Didier anzuerkennen und rechtsgültig an dasselbe zu indossieren.

Die zuerst nach Bern remittierten Liv. 5,331,245,70 wurden folgenderweise verwendet:

Zuschuss zu den allgemeinen Kriegskosten	Liv.	678,541,91 ^{1/2}
» » » Hülfsanstalten	»	659,586.—
Restitution und Beitrag zur Liquidation .	»	316,266,07 ^{1/2}
Abzahlung der Staatsschulden	»	426,414.—
An den Salzfonds	»	238,252,81
Im Lande zinsbar angelegt	»	156,457,40
Im Auslande zinsbar angelegt	»	2,855,637,50

Liv. 5,331,245,70

So verblieb für Bern aus den Trümmern der ausländischen Fonds, welche den Stürmen der Revolution entgangen, gerettet und erhalten wurden, ein Betrag von etwa 3 Mill. Liv. in ausländischen Wertschriften. Allmälig stieg diese Summe, durch die Überschüsse der Staatswirtschaft und ihre eigenen Zinsen vermehrt, bis auf 4,340,000 Liv. im Jahre 1826, und stellte beim Regierungswechsel von 1831 einen Wert von Liv. 5,642,955 dar. Ihr Ertrag belief sich in den Jahren 1832 — 1839 auf Fr. 274.000 — 303.000.

Gesamtübersicht der Liquidation der auswärtigen Anlagen.

Bestand am 5. März 1798		Verwendung:
Titel:	Nominalbetrag:	In Schweizerfranken umgerechnet:
1. Aktien der Bank von England	£ 34,000	707,200,—
		Wurden von der helv. Regierung an St. Didier für Liv. 692,282 verkauft. (Gleichzeitiger Kurswert: Liv. 913,920; Verlust 35 %.)
2. Alte Südseeanuitäten	158,383,6,8	1,393,775,45
		66,000 £ wurden von der helv. Regierung an St. Didier für Liv. 485,850 verkauft (gegenüber dem Kurswert von Liv. 1,071,729 und Liv. 142,560 rückständiger Zinsen Verlust von 32 %); der Rest: £ 92,383,6,8 kam 1816 samt den seit 1798 rückständigen Zinsen wieder in Besitz Berns.
3. Neue Südseeanuitäten	129,078	1,135,872,—
		Kamen 1816 samt den seit 1798 rückständigen Zinsen wieder in Besitz Berns.
4. Consolidierte Bankanuitäten	75,499,10,2	664,409,—
		Kamen im Jahre 1816 samt den seit 1798 rückständigen Zinsen wieder in Besitz Berns.
5. Obligationen der Wiener Stadtbank	Fl. 812,000	1,380,400,—
		Fl. 100,000 wurden 1798 durch Jenner zur Erfüllung des Vertrages vom 8. Floreal um Liv. 85,000 (50 % Verlust) verkauft; Fl. 307,000 durch die helv. Regierung verkauft Fl. 72,000 im J. 1801 den Berner Spitäler übergeben; Fl. 331,400 im J. 1802 der Verwaltungskammer bzw. der Gemeindekammer von Bern übergeben, und von dieser zur Deckung städtischer Bedürfnisse um Liv. 349,197 (38 % Verlust) verkauft.

Bestand am 5. März 1798			
Titel:	Nominalbetrag:	In Schweizerfranken umgerechnet:	Verwendung:
12. Schuldverschreibungen des Stifts St. Gallen .	Fl. 82,000 Louisd'or 4,000	119,272,07,05 64,000,— <hr/> 183,272,07,05	Im J. 1803 der Liquidationskommission übergeben, von dieser aber nicht verkauft und 1804 der Regierung von Bern wieder ausgehändigt.
13. Schuldverschreibung d. Fürsten von Hessen-Darmstadt . . .	Fl. 100,000	160,000	Wurde durch Jenner zur Erfüllung des Vertrags vom 8. Floreal samt einem rückständigen Halbjahrszinsen für Liv. 121,901,33 (= 25 % Verlust) verkauft.
14. Zwei Obligationen der Stadt Nürnberg à 50,000 Fl. . . .	Fl. 100,000	173,912	50,000 Fl. wurden durch die helvetische Regierung im Jahre 1799 samt 4½ Jahreszinsen für 21,818 Liv. (= Verlust 75 %) verkauft. Die übrigen 50,000 Fl. wurden 1803 der helv. Liquidationskommission übergeben, von dieser aber nicht verkauft, und nach dem Wiener Kongress im zwei neuen Obligationen auf die bayerische Schuldtilgungsmasse Bern ausgehändigt; eine Obligation lautete auf 60,000 Fl. für das ursprüngliche Kapital, die zweite auf 24,650 Fl. für kapitalisierte Zinsen.
15. Zwei Schuldverschreibungen des Herzogs von Zweibrücken . . .	Fl. 400,000 250,000 <hr/> 650,000	1,040,000	Im Dezember 1804 durch die Liquidationskommission an das Bankhaus Catoire, Duquesnoy & Comp. in Paris, samt den rückständigen Zinsen im Betrage von 582,400 Liv., um Liv. de Fr. 1,134,000 = Liv. 756,000 (= 53 % Verlust) verkauft.
16. Schuldverschreibung d. Fürsten v. Schwarzenberg	Fl. 100,000	145,431,05	Verkauft durch Jenner, zur Erfüllung des Vertrags vom 8. Floreal, um Liv. 72,727,27 (= 50 % Verlust).
<i>NB. Die Umrechnung des Nominalbetrages der Obligationen in Schweizerfranken erfolgte nicht nach dem Kurse des Schweizerfranken am 5. III. 1798, sondern, entsprechend der in der Berner Verwaltung eingeführten Praxis, nach dem Kurswechsel der seinerzeit gegen diese Obligationen gelieferten Münzsorten.</i>			

Beilagen.

Nr. 32.

Convention,

enthaltend die Artikel, nach denen die Herren Van Neck & Comp. die Oberkeitliche Commission des Hohen Standes übernommen haben, laut Schreiben vom 3. April 1764.

Infolg Hochoberkeitlichen Dekrets vom 18. May 1764 ist denen HH. Gerard, Josué Van Neck & Comp. die Commission zu Verwaltung der dem Hohen Stand zugehörenden Englischen Fonvis, aufgetragen worden, in folgenden wenigen Artikeln.

1. Wird Selbige Ihnen übergeben auf diejenige Zeit, so von der Praefectur M. G. H. Commissary von Muralts übrig bleibt, mithin bis 1. August 1766.

2. Sollen Sie sowohl die Eincassierung der fallenden Zinsgelter, als erforderliche Correspondenz zu Erstattung aller derjenigen Nachrichten, die auf Mr. G. HH. Interesse Einfluss haben mögen, nach besten Treuen übernehmen, und

3. Zu Versicherung der beziehenden Gelter sollen Sie auf den Nahmen des Hohen Standes transferieren, mithin in Ihreselben völligen Gewalt übertragen die Summ der £ St. $\frac{10}{m}$ in Annuitaeten à 3%, wie solches laut Certificat vom 1. Juny vollstrecket werden. Hingegen empfangen Sie dagegen einen Revers, dass das Eygenthum dieses Capitals Ihnen gehört, so lange Sie dem H. Stand seine Gelter getreu verwalten.

4. Machen Sie sich anheischig, im Fall M. G. HH. Capitalia transponieren oder veräussern sollten, jeweilen zum Voraus eine gleiche Summ

64* Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz in denen öffentlichen Fonds auf des Standes Nahmen zur Sicherheit transferieren zu lassen. Endlich denn

5. Sollen Sie die Commissionary jährlich zu beziehen haben £ Sterl. 200 und sich diessorts ob der Pension des Herrn Commissary bezahlt machen; dennoch soll hierin auch allfällig begriffen seyn diejenige Provision, so im Fall eines Capitel-Ankaufs oder Verkaufs sonsten pflegt bezahlt zu werden.

N.Y. 33.

Consignation

des jährlichen Ertrags, folgender Revenüen auss dem Land,
Der Kayserlichen und Reichsstadt Dünckelsbühl

als

		Fl.	kr.
1. An Steuren		1,071	—
2. Von Hoff-Güthern, von 2. ord. und 3. Extra-Ordinari			
Steuren		11,219	—
4. Von Eigenen Güthern		1,000	—
5. An Pfingst-Diensten		164	—
6. An Hirthen-Steuren		20	—
7. An Geld-Gulten		463	—
8. An Waydt-Geld		51	—
9. An Fisch-Bestände		51	—
10. Vor Zehenden		300	—
11. Der Zoll zu Wyllburgstätten		51	—
12. An Güld-Korn		186	—
13. An Dinekel		53	—
14. An Habern		85	—
	Summa Fl.	13,714	—

Extrahirt

den 16. Juny 1741.

(sig.) T. Friederich Ferdinandt Stromer
Controleur bey der Baurn Vogdtey.

Nr. 34.

Auszug aus dem am « 6 Brumaire an sept de la république française une et indivisible » in Bern, als dem Sitz des Generalstabs der « Armée française en Helvétie », angefertigten, von Rouhière und Rapinat unterzeichneten

Compte général

de recettes et dépenses des trésors et contributions de l'Helvétie depuis le 15 Ventose 6^{me} année républicaine, époque de l'entrée le l'armée française en Helvétie, jusqu'au 26 Brumaire an 7^{me} savoir.

Numéros des pièces	Designation des recettes et dépenses	Espèces Livr. tourn. Sous Ds.
-----------------------	--------------------------------------	----------------------------------

Recette.

Fonds trouvée dans les différens trésors.

Berne.

1. Il avait remis au payeur de l'armée d'Italie, avant la vérification des caisses, suivant le procès-verbal du 19 Ventose et le récépissé sous le No. 1 de la dépense	500,000.—
2. Plus suivant le procès-verbal du 1 Germinal, il a été trouvé	4,971,301.—
3. Il existait dans la caisse des sels, suivant bordereau arrêté par l'ordonnateur en chef, le 25 Ventose cy .	122,687. 10
4. Argent enfoui dans l'Oberland et rapporté dans la caisse des sels, suivant idem du 4 Germinal cy . .	219,000.—
5. Valeurs existant dans les caveaux de la monnaye, estimées approximativement	<u>600,000.—</u>
	Total 6,412,988. 10

Produit des Contributions.**Berne.**

12—20 bis	1,399,999. 6
---------------------	--------------

Recettes extraordinaires:

41. Versement fait chez le payeur général de l'armée, le 13 Germinal par le commissaire des guerres Vidal, suivant le procès-verbal et le récépissé du payeur du même jour sous le no. 20 de la dépense, provenant de la vente de différents objets hors de service trouvés à l'arsenal de Berne	20,750. 2
42—48 Diverses recettes extraordinaires	<u>1,575,428. 16</u>
	Grande totale 9,388,415. 13 6

Nr. 35.

Au quartier général de Berne, le 5 Germinal an VI

(25. März 1798).

Le général Brune, commandant en chef l'armée française en Helvétie
Ordonne au citoyen Jenner de Berne, de partir dans le jour pour
Paris, il sera accompagné du citoyen Guillemet, mon aide de camp, porteur
de dépêches pour le directoire.

Le citoyen Guillemet présentera le citoyen Jenner au directoire.

(sig.) Brune.

Nr. 36.

Note.

Le Ministre des relations extérieures de la république française sous-signé, ayant placé sous les yeux du Directoire exécutif la note qui lui a été remise par les citoyens Luthard et Stapfer, se trouve aujourd'hui chargé de leur faire connaître les diverses déterminations du Gouvernement français en réponse aux demandes qu'ils avaient présentés. Le Directoire exécutif aurait éprouvé une grande satisfaction à pouvoir les accueillir toutes, mais l'intérêt des deux pays lui a fait une loi d'en modifier quelques-unes, et il s'est arrêté aux résolutions, qu'il a jugé les plus conformes à l'avantage réciproque de la France et de l'Helvétie.

Les cantons qui ont adopté et mis en exécution le projet de constitution helvétique seront entièrement déchargés de l'entretien des troupes françaises moyennant le payement de la contribution imposée par le citoyen Le Carlier. Cette disposition générale s'applique au canton de Berne de la manière suivante:

1. Le Gouvernement de Berne donnera quittance à la république française de toutes les créances et répétitions qu'il peut avoir comme Etat à Etat sur elle.

2. La république française rendra tous les titres qui ont été apportés par le citoyen Jenner, lequel demeurera autorisé d'en disposer en vertu des pouvoirs et instructions dont il est investi.

3. Le Gouvernement de Berne s'obligera à payer quatre millions de Livres de France savoir deux millions en numéraire dans deux mois et deux millions en réscriptions échéantes moitié dans le courant de Vendémiaire et moitié dans le courant de Vivose prochain.

Les otages seront rendus après le payement des deux premiers millions.

4. Toutes les sommes payées par le gouvernement de Berne ou prises dans les caisses et toutes les fournitures faites à l'armée française jusqu'au douze Floréal (1. Mai 1798) courant seront acquises à la république française sans répétition. Cependant le gouvernement de Berne en fournira l'Etat comme renseignement afin que la république française puisse s'en servir vis-à-vis des comptables.

5. A compter du douze de ce mois la république française ne pourra lever ni exiger des gouvernements ou habitants de toutes parties qui composaient le ci-devant canton de Berne aucune nouvelle contribution soit en argent soit en nature.

La république française entretiendra dès le dit jour à ses frais les troupes qui seront dans toutes les parties du ci-devant canton de Berne et si elle tue de réquisition où si elle réclame la livraison de denrées et effets contenus dans les magazins du canton de Berne, elle payera les objets requis et livrés aux prix qui seront réglés équitablement entre les commissaires de la république française et la chambre administrative soit en numéraire effectif soit avec les inscriptions qui auront été fournies par le gouvernement de Berne.

Par tout ce qui est relatif à l'entretien et au casernement des troupes à partir du dit jour douze Floréal courant, il sera enjoint aux généraux de se conformer au présent arrangement. Tels sont les arrangements particuliers au canton de Berne que le soussigné a ordre de proposer et qu'il ne doute point, qui soient acceptées avec empressement. Il est chargé d'ajouter, qu'avant de faire sortir l'armée française du canton de Berne et du reste de la Suisse, avant de diminuer de moitié ou plus le nombre de troupes qui s'y trouvent, dans la supposition même, que les cantons auraient rempli leurs engagements vis-à-vis de la France et que la république helvétique serait définitivement organisée il est indispensable de consulter le général-commandant l'armée française en Suisse, ainsi que le commissaire du gouvernement, sur les conséquences de ce déplacement total ou partiel, et de s'assurer au préalable si les mouvements des Autrichiens vers la Suisse et les insurrections qui se manifestent aux frontières n'exigent point impérieusement la présence d'un corps auxiliaire de troupes françaises. Pour ce qui est relatif à la continuation du payement des dixmes et ceux dont la suppression est reconnue en principe, mais dont le rachat est aussi convenu sans que le mode en soit encore établi, le gouvernement français ne croit pas pouvoir intervenir dans cette affaire; il s'en réfère entièrement aux lois qui seront faites par le corps législatif helvétique, et

68* Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz

il est loin de son intention de s'opposer aux mesures qui seraient jugées prudentes et convenables à cet égard.

C'est par les mêmes motifs qu'il est impossible au Directoire d'employer son influence pour fixer le chef lieu du gouvernement helvétique ; c'est au corps législatif à prononcer.

Quant à la demande exprimée dans la mémoire de la réunion de l'Oberland au canton de Berne le Directoire ne peut dans les circonstances actuelles y adhérer.

Après avoir transmis aux citoyens Luthard et Stapfer investis de la confiance et des pouvoirs de leurs concitoyens, la réponse du Directoire aux demandes qu'ils avaient été chargés de faire, il reste au soussigné à leur réitérer l'assurance des voeux ardents du Directoire pour le prompt et complet rétablissement de la république helvétique et de la part qu'il ne cessera de prendre à tout ce qui pourra assurer son indépendance et son bonheur.

A Paris le huit Floréal an six de la république française une et indivisible.

(Signé) Charles Maurice Talleyrand.

Darauf antworteten die schweizerischen Abgeordneten am gleichen Tage Folgendes :

« Nous venons de recevoir du citoyen ministre des relations extérieures la note datée du huit Floréal an 6 et n'hésitons pas d'accepter au nom du nos commettants les arrangements qui y sont proposés, en promettant de satisfaire aux obligations que nous contractons en conséquence.

Paris, huit Floréal an 6.

(Signée) Frédéric Luthard, envoyé de Berne.

Alb. Stapfer.

Amédée Jenner. »

Ebenfalls am gleichen Tag richtete v. Jenner folgende Aufschluss begehrende Note an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten :

Paris, 8 Floréal.

« Amédée de Jenner au Ministre de relations extérieures.

En vous rappellant citoyen ministre les diverses conférences que j'ai eu l'honneur d'avoir avec vous et surtout celle qui a eu lieu en présence du citoyen ministre des finances dans laquelle il a été convenu :

1. Que pour ne pas entrer dans tous les détails de compensations que pourrait entraîner la contribution imposée par le citoyen Le Carlier sur les anciens gouvernements de Berne en date du 19 Germinal dernier on transigerait de la manière suivante pour la partie imposée sur le canton de Berne. Que toutes les sommes payées par le gouvernement ou prises dans

ses caisses et toutes les fournitures faites à l'armée française jusqu'au 12 Floréal courant seraient acquises à la république française sans aucune répétition. Que par contre tout ce qui pouvait rester encore à payer de cette contribution à l'époque indiquée ne pourra être exigé sous aucun prétexte et sera censé être acquitté moyennant les deux millions de réscription sur le gouvernement de Berne.

2. Que l'article 1 de la note de ce jour où il est dit que le gouvernement de Berne donnera quittance à la république française de toutes les créances et répétitions qu'il peut avoir comme état à état sur elle, ne comprendra en aucune manière les sels qui formeront l'objet d'une négociation particulière.

Les citoyens Luthard, Stapfer et Jenner ont l'honneur de prier le citoyen ministre dont ils ont accepté la note, de vouloir leur donner une déclaration par note ou lettre que le sens qu'ils attachent aux articles de cette note est celui dans lequel elle a été écrite.

En déclarant citoyen ministre que vous et le Directoire exécutif ne comprennent pas les sels dans le mot de répétition employé à l'art. 1 et que des quatre millions qui doivent être payés par le gouvernement de Berne, deux millions sont destinés pour le rachat de ses créances et les deux autres à nous libérer de la partie de la contribution des six millions qui ne sera pas encore acquittée au 12 Floréal, vous mettrez le comble à vos bontés et à notre reconnaissance.

Salut et respect.

(Signé) Jenner de Berne. »

Am 9. Floréal erfolgte die nachstehende Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an Herrn Jenner:

Paris, 9 Floréal an 6.

Le ministre des relations extérieures au citoyen Amédée Jenner de Berne.

Je m'empresse citoyen de répondre à la lettre que vous venez de m'écrire et je pense que les explications que je vais vous donner vous laisseront rien à désirer.

1. Par le mot répétition dont je fais usage à l'article 1 de ma note, je n'ai entendu rien changer à ce qui a été convenu dans la conférence qui a eu lieu entre le ministre des finances, vous et moi. Ce mot n'est point applicable aux créances en sel que le canton de Berne peut avoir à répéter contre la France; l'intention du Directoire est que cet objet soit décidé dans le traité général qui sera conclu avec la république helvétique.

2. Il a été pareillement reconnu dans notre conférence que des quatre millions qui doivent être payés par le canton de Berne, les deux premiers

70* Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz

ont pour objet le rachat de ses créances et les deux autres sont destinés à le libérer de la contribution des six millions qui n'aura pas encore été acquitté au douze Floréal.

Dans la lettre que j'écrirai au citoyen Le Carlier j'aurais soin de ne laisser aucun doute à cet égard.

Maintenant citoyen vous avez la preuve complète de l'empressement avec lequel le Directoire a bien voulu se prêter à tous les arrangements que vous avez réclamés. Je ne doute point que votre canton régénéré, sensible à cette bienveillance et jaloux d'acquérir de nouveaux droits, ne mette autant de zèle que d'exactitude à remplir les stipulations adoucies qui lui ont été accordées.

(Signé) Talleyrand. »

Diesen Aktenstücken setzte Jenner folgende Erläuterungen hinzu:

« Um diese Aktenstücke zu würdigen, bedarf es einer besondern Aus-einandersetzung der Grundlage, auf denen sie beruhen.

Ueber den § 1 der Hauptnote vom 8. Floréal ist vorerst zu bemerken, dass der Stand Bern eine Schuldforderung auf Karl IX. besass, welche Schuld aber bis hiehin immer ohne Erfolg von den nachfolgenden Königen von Frankreich gefordert worden ist, diese dürfte ich nachlassen, hingegen wünschte ich eine anderwärtige Schuldansprache der berner'schen Salz-handlung in Kraft zu erhalten, welches mir durch die Note vom 8. Floréal zugestanden war.

Der § 2 der Note vom 8. Floréal bedarf besonders, um richtig beurtheilt zu werden, folgender Anmerkung: es war mir nemlich wesentlich wichtig, die Schuldtitel von Bern persönlich und unabhängig von irgend jemand anders in Besitz zu bekommen, denn nur durch dieselben war es möglich, den gegen die französischen Gewalthabern von mir eingegangenen Verpflichtungen eine Genüge zu verschaffen und mich selbst gegen sie zu decken, anderseits suchte ich damit einen Sparpfennig auf bessere Zeiten zu erübrigen. Denn es war unvermeidlich, dass, wenn diese Schuld-briefe den Deputierten des Kantons Bern übergeben worden wären, diese sie an ihre Constituenten, die Verwaltungskammer von Bern, hätten abliefern müssen, welche die Theilungsbegehren des abgerissenen und nunmehr als besondere Kantone aufgestellten Landestheile des Freistaates Bern nicht leicht von der Hand zu weisen im stande gewesen wäre; noch was ferner zu befürchten, dass die helvetische Regierung selbst sich derselben bemächtigte, welches mir zum wenigsten behagen musste.

Dieser Klippe zu entschlüpfen war nicht leicht; allein durch Einklang mit den Interessen des französischen Ministers wurde möglich, was durchaus nicht möglich schien. Der Umstand, dass diese Schuldinstru-

mente mit dem gleichen Wagen nach Paris gekommen, der mich selbst hinbrachte, wurde benutzt und der Artikel so abgefasst, als wenn ich diese Papiere selbst gebracht hätte, damit sie mir in Person wieder zugestellt werden könnten; und damit ich auch über sie selbst verfügen dürfe, wurde die Ermächtigung der provisorischen Regierung, zu retten, was möglich sein möchte, dazu benutzt, und so entstand eine Disposition, die nicht zu fassen ist, wenn man bedenkt, dass ich keine Beglaubigung bei der französischen Regierung hatte, noch irgend einen öffentlichen Antheil an den Unterhandlungen genommen habe.

Ueber den § 3 der oben angebrachten ministeriellen Note vom 8. Floréal, dürfte es am Platze sein zu bemerken, dass, so wie er abgefasst sich befindet, es nicht schwierig war, ihn gegen meine Absichten auszudeuten, diese konnten keinem Zweifel unterworfen sein: Nähmlich die 4 Millionen sollten zum halben Theil durch die mit der Contribution des Lecarlier beschlagenen Patricier bezahlt werden, da sie diese Summe schon früher, als der Vergleich vom 8. Floréal abgeschlossen war, abgeliefert hatten, und also nicht möglich wurde, meinen Mitbürgern eine stärkere Erleichterung zu verschaffen. Der andere zweite Theil sollte hingegen, nebst den im Geheimen versprochenen Summen Geldes, durch einen Theil der zurück erhaltenen Schuldbriefe berichtigt werden; diese Auslegung und Festsetzung wurde mir durch die Note vom 9. Floréal zugestanden.

Eine solche deutliche und bindende Aufstellung, wer die Zahlungen der eingegangenen Lasten abtragen solle, hatte den wesentlichen Nutzen, die mit der Contribution Belasteten um 4 Millionen zu begünstigen; wodurch sie namhaft weniger im Verhältniss anderer Städte der Schweiz bezahlt haben, und damit von keiner Art Behörde späterhin Anforderungen für diese Erleichterungen an sie gemacht werden dürften. »

Verzeichnis der bei Gelegenheit des Abschlusses des Vertrages vom 8. Floréal contrahierten und in der Folge geleisteten geheimen Zahlungen.

	Liv. de France
An Herrn Radix de St. Foy (caisse noire)	1,000,000
» den Marquis de Chambonnat	50,000
» Herrn Langeac (für die Gewinnung des Bureaus durch Jenner)	10,000
Durch die Herren Lüthardt und Stapfer	50,000
Zur Hintertreibung eines angedrohten Verkaufs der bernischen Kanonen an den französischen Kriegsminister und andere Personen	<u>119,000</u>
	<u>1,229,000</u>

Nr. 37.

En vertu des engagements pris par moi, je déclare devoir au nom du canton de Berne et pour son compte au citoyen Coupery, notaire, rue Chabanais, la somme de neuf cent mille livres de France; laquelle somme je payerai dans l'espace de trois décades en numéraire ou effets acceptables, et cela contre extradition du présent engagement.

Paris, le 13 Floréal an VI (2. Mai 1798).

(sig.) Jenner

Chargé de pouvoirs et procuration
du canton de Berne.

Nr. 38.

Lucerne, le 5 Novembre 1798.

Le Directoire Exécutif de la République Helvétique, une et indivisible.

Entendu le rapport du Citoyen Bay, Président de la Chambre Administrative de Berne et Député par elle pour rendre compte au Directoire de tout ce que la dite Chambre a opéré relativement au traité conclu le 8 Floréal avec le Directoire Exécutif de France et s'étant fait mettre sous les yeux les correspondances, registres et comptes qui ont rapport à l'exécution du dit traité, au versement de la contribution et aux fournitures faites par les quatre cantons formés du territoire de l'ancien Etat de Berne

Ouï son Ministre des finances

Arrête:

1. Le traité conclu le 8 Floréal pour le ci-devant Etat de Berne est définitivement ratifié et sera exécuté.

2. La Chambre Administrative est autorisée en conséquence à faire les paiements suivants, conformes aux conventions arrêtées avec les cantons d'Argovie, Léman et Oberland et aux propositions du Citoyen Commissaire Rouhière, à condition que par le moyen de ces paiements, elle obtienne une décharge générale de la part des autorités françaises compétentes, d'avoir rempli tous les engagements que lui impose le traité du 8 Floréal.

3. Ces paiements seront:

a) Trois cent mille Livres tournais à la Caisse de l'armée française en sus de quatorze-cent mille qui y ont déjà été versés.

b) Au canton de Léman Liv. 158,666.13

Argovie » 357,930.—

Oberland » 100,000.—

Liv. 616,596. 13

pour solde de leurs bordereaux complets de toutes les fournitures faites aux armées françaises jusqu'au 1^{er} vendémiaire an sept (22. Sept. 1798).

4. Le restant de quatre milions stipulés par le traité du 8 Floréal, sera employé au rachat de fournitures faite par le canton de Berne actuel, depuis le 8 Floréal jusqu'au dit 1^{er} vendémiaire an sept, tant par des particuliers que par des entrepreneurs, ou enfin par les magasins publics.

5. La somme employée en totalité aux effets ci-dessus mentionnés ne pourra dans aucun cas excéder celle de quatre millions de livres tournais

6. Les transactions de la chambre administrative de Berne, telles qu'elles ont été mises sous les yeux du directoire exécutif faites en exécution du traité du 8 floréal et en vue de conserver les magasins de l'état sont approuvées; le directoire exécutif estime de plus que l'emploi d'une somme de soixante mille crones dépensées par la susdite chambre selon le rapport de son président, à la fin d'obtenir la libre disposition des magasins et pour faire résilier des traités onéreux avec des fournisseurs étrangers, a été utile et avantageux à la république Helvétique.

Il attache sa sanction aux susdites transactions et décharge la chambre administrative de Berne de toute responsabilité y relative.

7. La chambre, indépendamment de son compte général, rendra un compte détaillé de l'emploi de quatre millions en numéraire et de celui des magasins publiques au ministre des finances.

Ainsi arrête à Lucerne le cinq novembre an mille sept cent quatre-vingt dix-huit 1798.

Le président du Directoire exécutif:

(signé) Laharpe.

pour le Directoire, le secrétaire général

(signé) Mousson.

Pour copie conforme à l'original:

(signé) Fisch, secrétaire au Bureau des finances.

Pour copie conforme:

(signé) R. Stettler.

Nr. 39.

Lucerne, ce 14 Janvier 1799.

Le Directoire Executif etc.

Ayant entendu le citoyen Jenner son envoyé extraordinaire auprès du directoire executif de la République Française, et ayant eu sous ses yeux l'inventaire des titres de créance sur l'étranger provenant du cidevant

74* Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz

gouvernement de Berne qui ont été remis au dit citoyen Jenner par le ministre des finances de la république française en vertu de l'article deux de l'arrangement du huit floréal an six ;

Considérant, que le citoyen Jenner en vertu de ce même arrangement a été obligé d'effectuer le paiement de deux millions de livres tournais, stipulés pour le rachat de ces titres de créance saisis par le gouvernement français ;

Considérant, que le citoyen Jenner a été obligé pour exécuter ce paiement de liquider une partie des créances rendues ; qu'il a duement produit les pièces justificatives de la réalisation, et la décharge qui prouve que les deux millions susdits ont été véritablement payés par lui ;

Considérant, que le citoyen Jenner a déboursé de plus diverses sommes pour la légation Helvétique à Paris dont le directoire a reconnu et approuvé le paiement ;

Considérant, que le citoyen Jenner a remis au ministre des finances Helvétique tout l'excédent des sus-dites créances non réalisées, à l'exception de deux titres ci-bas spécifiées, et qu'il a fait état de tout ce qui lui a été rendu par la République Française conformément au bordereau en due forme du ministre des finances français ;

Considérant enfin, que le citoyen Jenner se reconnaît formellement dépositaire de deux créances, l'une de cent onze mille Rixdalers sur le Duc de Meklenbourg-Swerin, et l'autre de sept cent trente cinq mille livres de France sur le Danemark, l'une et l'autre en faveur de la ville et république de Berne, pour en soigner et procurer la réalisation suivant le dispositif de l'arrêté de ce jour ;

Ouï son Ministre de Finances,

Arrête ce qui suit :

1. Que le citoyen Jenner a bien géré l'opération sur laquelle il vient de rendre compte, et que le directoire exécutif est content de la manière dont il a réalisé une partie de ces créances étrangères pour racheter l'autre.

2. Qu'après avoir duement satisfait au dispositif de l'arrêté précité, et lorsqu'il aura remis entre les mains du ministre des finances, les déclarations suffisantes de la maison Vanneck à Londres, constatant le dépôt en ses mains des titres de reconnaissance en faveur de l'ancien gouvernement de Berne sur les fonds publics anglaises, le citoyen Jenner est déchargé par le directoire de toute responsabilité relative à l'opération du rachat des créances de l'ancien gouvernement de Berne sur l'étranger.

3. Cet arrêté lui servira en même temps de décharge pour les dépenses pour la légation helvétique à Paris, portées dans son compte, et

pour quittance de la remise des titres entre les mains du gouvernement helvétique.

Ainsi arrêté à Lucerne le 14 Janvier 1799.

Le président du Directoire Exécutif:

(signé) Glaire.

Par le Directoire Exécutif,

Le secrétaire général:

(signé) Mousson.

Nr. 40.

Lucerne, ce 14 Janvier 1799.

Le Directoire Exécutif etc.

Après avoir entendu le rapport du citoyen Jenner ci-devant commissaire général des guerres de l'état de Berne, muni par l'ancien gouvernement du pouvoir de disposer des fonds de l'état pour subvenir aux frais extraordinaires nécessités par les circonstances, et autorisé en cette qualité à faire des transferts de créances étrangères, appelé ensuite à Paris par ordre du général Brune, commandant l'armée française en Helvétie, agissant au nom du gouvernement français;

Considérant, que le citoyen Jenner a été obligé pour les ordres du dit général Brune, de délivrer tous les titres de créance de l'ancien gouvernement de Berne sur l'étranger, et le mettre à la disposition de ce général tout le numéraire déposé dans l'Oberland;

Considérant, que le citoyen Jenner est quittancé de la part du général Brune, pour avoir pleinement satisfait aux susdits ordres;

Considérant ensuite, qu'en vertu de l'article second de l'arrangement du 8 floréal an six, les titres sur l'étranger en faveur de l'ancien gouvernement de Berne, ont été rendus au dit citoyen Jenner pour en disposer suivant ses pouvoirs et instructions;

Considérant, que le citoyen Jenner étant chargé de l'exécution des conditions ostensibles et secrètes du dit arrangement, a obtenu la remise des susdits titres contre des billets dans lesquels ils s'est personnellement engagé de satisfaire aux conditions stipulées pour leur rachat;

Considérant, que le citoyen Jenner a satisfait à ses engagements et qu'il a rendu aujourd'hui entre les mains du Directoire Exécutif un compte clair et net de ses opérations, fondé sur les bases du dernier compte rendu à l'ancien gouvernement de Berne au premier janvier mille sept cent quatre vingt dix-sept (1797), par Albert Herbert, secrétaire au département des

créances étrangères, et qu'il a duement justifié l'emploi de chaque créance y énoncée, moyennant les pièces justificatives des réalisations opérées;

Considérant, que le citoyen Jenner a remis tout le reste des créances susmentionnées au Ministre des Finances Helvétiques, ou placé à la disposition du Directoire, qui en a laissé une partie entre ses mains pour conduire les négociations ultérieures à lui confiées en vertu de l'arrêté de ce jour, pour laquelle partie le citoyen Jenner a remis au Directoire Exécutif sa quittance particulière;

Considérant enfin, que les pouvoirs de citoyen Jenner en vertu desquels il a pu transiger les susdites opérations datent de l'époque qui a précédé l'établissement des premières autorités constitutionnelles de la république, et que les transactions opérées par lui en vertu des dits pouvoirs, ont été solennellement sanctionnées depuis par le Directoire Exécutif dans les articles secrets du traité d'alliance¹⁾;

Arrête ce qui suit:

1. Que le Citoyen Jenner a contribué par son intelligence et sa fermeté à sauver, une partie importante de la propriété nationale.
2. Que les fonds employés tant pour les arrangements ostensibles, que pour les arrangements secrets de la Convention du 8 floréal; de même que ceux employés à l'occasion du traité d'alliance avec la République Française, ont été employés à l'avantage de la République Helvétique.
3. Que le citoyen Jenner par toute sa gestion dans ces deux opérations, a rempli les devoirs d'un bon Citoyen et a bien mérité de la patrie.
4. Le Directoire Exécutif approuve conséquemment le compte qui lui a été produit par le Citoyen Jenner; il approuve les dépenses directes et indirectes qui y sont portées, et reconnaît la remise des titres de l'ancien gouvernement de Berne sur l'étranger, formelle et en règle.
5. Il décharge par cet arrêté la Chambre Administrative de Berne, le Citoyen Jenner et le Citoyen Albert Herbert sous la clause préalable de la remise de la correspondance de la maison Vanneck de Londres,

¹⁾ Der in Paris am 2 Fructidor an 6 (19. August 1798) abgeschlossene, in Aarau am 23. August 1798 durch das helvetische Directorium ratifizierte «traité d'alliance offensive et défensive» zwischen der französischen und helvetischen Republik zerfiel in einen öffentlich bekannt gemachten und einen geheimen Teil. Der Schlussabsatz des Art. II des letztern lautete folgendermassen: «Il est convenu que par rapport au Canton de Berne, et relativement aux titres de créances qui lui sont particulières, les choses resteront sur le pied, où elles ont été mises, par l'arrangement du 8 Floréal dernier, qui est ici confirmé dans tout ce qui n'est pas contraire au présent traité».

relative aux créances encore subsistantes sur l'Angleterre de toute responsabilité y relative, et déclare le Citoyen Jenner déchargé et quittancé pour l'emploi d'une partie de ces titres, et pour la remise des restants sauf à rendre compte de ceux que le Directoire Exécutif laisse entre ses mains par arrêté de ce jour.

Ainsi arrêté à Lucerne le 14 Janvier 1799.

Le Président du Directoire Exécutif:

(signé) Glaire.

Par le Directoire Exécutif,

Le Secrétaire général:

(signé) Mousson.

Nr. 41.

Lucerne, le 14 Janvier 1799.

Le Directoire Exécutif etc.

Considérant l'importance du traité de commerce avec la République Française, actuellement en négociation, ainsi que de la convention pour la détermination des frontières,

Arrête ce qui suit:

1. Le Citoyen Amédée Jenner, Envoyé Extraordinaire de la République Helvétique près le Directoire Exécutif de la République Française, est autorisé à réaliser les lettres de créance sur la Banque de Vienne (valeur nominal neuf cent mille florins), dont il se reconnaît dépositaire pour le compte de la République Helvétique par la declaration du 13 Janvier 1799.

2. Il est autorisé à disposer de la somme provenant de cette négociation pour faciliter celle des dits traité et convention d'après les instructions et sur les bases qui lui sont prescrites, et sous la réserve qu'il rendra compte des conditions et valeurs des sommes réalisées, ainsi que de l'emploi et de l'application des dites sommes.

Ainsi arrêté à Lucerne le 14 Janvier 1799.

Le Président du Directoire Exécutif:

(signé) Glaire.

Pour le Directoire Exécutif,

Le Secrétaire général:

(signé) Mousson.

Nr. 42.

Lucerne, le 14 Janvier 1799.

Le Directoire Exécutif etc.

Ayant entendu le compte rendu par le citoyen Amédée Jenner, son Envoyé extraordinaire près le Directoire Exécutif de la République Française, sur la remise en ses mains, à teneur de l'article deuxième de la convention du 8 floréal an six, de deux titres de créance de l'ancien gouvernement de Berne, l'un sur le Duc de Meclenbourg-Swerin pour la somme de cent onze mille Rixdalers; l'autre sur la couronne de Danemark pour la valeur de sept cent trente cinq mille livres tournais;

Considérant qu'au moment où ce compte a été rendu, le paiement de la première créance sur le Duc de Meklenbourg-Swerin, avait déjà été dénoncé à ce Prince par le citoyen Jenner, et même promis pour l'échéance à Pâques 1799;

Considérant, qu'à la même époque des démarches pour la réalisation des créances sur le Danemark avaient été faites par le même citoyen Jenner;

Considérant enfin, qu'ensuite du refus des Conseils Legislatifs d'accepter le mode de perception des impôts, présenté par le Directoire, la République Helvétique n'a point de système de finances en activité, et qu'au moment où la guerre paraît imminente, c'est pour le gouvernement un devoir indispensable de se mettre en mesures pour rassembler quelques fonds; —

Arrête ce qui suit:

1. Le Ministre de Finances est chargé de faire terminer par le Citoyen Jenner les négociations entamées par lui relativement aux créances sur le Danemark, sous condition que le Citoyen Jenner rendra compte au Ministre de la suite de cette négociation, et la soumettra à la ratification du Directoire Exécutif.

2. Il est chargé en outre de procurer pour le Citoyen Jenner la rentrée à la Caisse Nationale de la somme provenant de la créance à réaliser sur le Duc de Meklenbourg-Swerin et dont le paiement est promis pour Pâques prochaines.

3. Le Citoyen Jenner déposera en mains du Ministre des Finances une déclaration comme quoi il a reçu les titres ci-dessus.

Ainsi arrêté à Lucerne le 14 Janvier 1799.

Le Président du Directoire Exécutif:

(signé) Glaire.

Par le Directoire Exécutif,

Le Secrétaire général:

(signé) Mousson.

Nr. 43.**Auszug aus dem Beschluss des englischen Parlaments vom 10. Mai 1798.**

Le préambule annonce que l'acte est destiné pour conserver les propriétés suisses en Angleterre à leurs véritables propriétaires, les gouvernements, individus ou corporations en Suisse, et d'éviter qu'elles ne puissent pas tomber par transfert ou par exaction entre les mains des ennemis de la Grande Bretagne. L'article 1^e défend donc à tout habitant de la Grande Bretagne de faire aucunes avances en argent ou en effets à aucun gouvernement ou corporation politique en Helvétie, ni à aucun membre ou délégué d'y celles, sous peine de 1000 £ pour tout contrevenant ou fauteur. Le 2^e déclare nuls et non avenus tous les contracts ou engagements passés, mais non encore effectués qui seraient contraires à l'article premier. — L'article 8^e explique plus amplement les vues du Parlement, de conserver tous les titres, fonds, créances en Grande Bretagne à leurs véritables propriétaires, déclarant qu'il n'est question ni de confiscation des capitaux ni des revenus d'intérêts pour les particuliers qui les font toucher en forme et pour leur propre usage, le tout pour application d'un autre acte de la 33^e année de Georges III.

Nr. 44.

Doit	République Helvétique au Citoyen Amédée Jenner.	Avoir
1799		
Aout	(de France) Au Ministre des finances, L. s. d. par Haller & Cie. . . 18,000.—.-	1799 (de France) Janvier 10. Pour solde de compte, remis au Ministre des finances avec les pièces justificatives . . . 3,618.12.-
Sept.	Au dit, par van Berchem & Cie. de Paris . . . 15,000.—.-	dit. Pour six mois d'intérêt de L. 735,000 de Fce. en Danemarc, à quatre pour cent . . . 14,700.12.-
Nov. 19.	Au Ministre, payé en Espèces 18.12.-	Juillet 1. Pour six mois d'intérêt du dit capital . . . 14,700.— --
	L. 33,018.12.-	NB. Il n'est point entré d'intérêt du Capital de Meklenbourg.
		L. 33,018.12.-
		Pour avoir collationné le présent compte, trouvé son contenu juste et reçu le solde avec L. 18.12 de Fce. en espèces j'ai signé le présent double, qui restera entre les mains du citoyen Jenner.
		Berne, ce 18 Novembre 1799.
		Pr. le Ministre des Finances : (signé) Finsler.

Doit

Nr. 45.

Directoire Helvétique au

		Valeur de France L. s. d.
1799		
Janvier 10.	A solde de compte, suivant le compte passé et remis avec les pièces justificatives aujourd'hui	61,208. 04. —
Mars 27.	A Zeltner, Ministre de la République à Paris, à compte de ses appointements (1)	7,000. —. —
Mai 10.	Au secrétaire Buff, à compte de ses appointements (2)	1,500. —. —
» 17.	Au citoyen Trallés, député au congrès des Savants à Paris, à compte de ses dépenses (3)	1,200. —. —
Juin	Au Ministre des Finances, en trois payements par Haller & Comp. (4)	100,000. —. —
»	Pour mes appointements dès le 27. décembre 1798, au 26 juillet de cette année, y compris mes frais d'écritures, mes voyages, l'appointement de mon secrétaire, fixés par la loi à 2000 Livr. par mois	14,000. —. —
Juillet 10.	Pour un courrier porteur du traité de commerce, non compris les 20 louis qu'il a reçus à Berne (5)	816. —. —
» 15.	A Buff, à compte de ses appointements (6)	1,200. —. —
Août	A un courrier, par ordre du Ministre des Finances	480. —. —
Sept.	Au Ministre des Finances par Haller & Comp.	22,500. —. —
»	Au Ministre des Finances par Haller & Comp.	12,000. —. —
Novbre. 7.	A Buff, à compte de ses appointements	900. —. —
	A Vivench architecte, suivant arrêté du Directoire exécutif (7)	7,200. —. —
»	Pour frais d'un voyage à Zurich, auprès de Massena .	253. —. —
Livraison totale au Ministre Zeltner:		
	Messidor an 6	Livr. 6,000
	Vendémiaire » 7	» 12,000
	Brumaire » 7	» 24,000
	Germinal » 7	» 7,000
		Livr. 49,000
Livraison totale à son secrétaire:		
	Brumaire an 7	Livr. 1,200
	Mai 1799	» 1,500
	Juillet »	» 1,200
	Septembre »	» 900
		Livr. 4,800
» 19.	Je redois pour solde à ce jour	12,709. 16. —
		Livr. 242,967. —. —

Citoyen Ab. Amédée Jenner.**Avoir**

1799		Valeur de France L. s. d.
Janvier	Pour argent sauvé du pillage d'après mon rapport au Directoire Exécutif	242,367. —. —
»	Pour six mois d'intérêt de 15,000 Livr. en Danemark, à quatre pour cent	300. —. —
Juillet 1.	Pour six mois d'intérêt du même capital	300. —. —

NB. Il n'est point entré d'intérêt des fonds de Vienne.

Livr. 242,967. —. —

Pour avoir collationné le présent compte sur les pièces justificatives, produites par le citoyen Jenner, et avoir trouvé le tout parfaitement en règle, j'ai signé le présent double, qui sera mis entre les mains du citoyen Jenner.

Berne, ce 18 Novembre 1799.

Par le Ministre des Finances:

(signé) Finsler.

Doit**Nr. 46.****Amédée Jenner au**

1799		L.	Fr.
Nov. 18.	Pour solde de compte	12,709.16	
1800			
Janvier 1.	Pour six mois d'intérêt de fonds danois	14,700.—	
» 1.	Pour dit	300.—	
Avril 28.	Fonds de Vienne vendus Fr. 34,500 No. 1	25,357.10	
» 28.	Pour dits » 7,700 » 2	4,812.10	
Mai 20.	Pour une traite sur le Quesnoy reçue par le Ministre de relations intérieures	553.09	
Juillet 1.	Pour six mois d'intérêt de fonds danois	14,700.—	
» 1.	Pour dit	300.—	
Août 18.	Pour vente d'une obligation sur le Meclenbourg, d'après autorisation, à 5 % de perte et remise de l'intérêt échu, Cap. 80,000 écus, 149½ écus pour 300 marcs de banque font Fr. 152,508.09 et 100 marcs de banque pr. 191 ñ de France	291,291.07	
		364,724.12	360,221.82
			360,221.82

Conseil Exécutif.

Avoir

			L.	Fr.
1799				
Août	Pour avoir remis au citoyen Glaire		4,800.—	
1800				
Mai 20.	Pour une traite contre la chambre administrative du Léman			280.—
» 21.	Pour crédit fourni sur moi	50,000.—		
Juin 20.	» » » » »	50,000.—		
Juillet 20.	» » » » »	50,000.—		
» 22.	Pour une traite contre la chambre administrative du Léman			280.—
» 22.	Pour crédit fourni sur Rougement & Schères . .			29,797.54
» 28.	Pour un traite sur moi	600.—		
Août 3.	Pour 11 traites sur J. van Berchem & Comp. à 1% d'escompte par mois:			
	du 1 ^{er} Fructidor an 8 au 1 ^{er} Nivose an 9, 4 mois			
	» » » » » Pluviôse » » 5 »			2,940.—
	» » » » » Ventôse » » 6 »			2,925.—
	» » » » » Germinal » » 7 »			2,910.—
	» » » » » Floréal » » 8 »			2,895.—
	» » » » » Prairial » » 9 »			2,880.—
	» » » » » Messidor » » 10 »			2,865.—
	» » » » » Thermidor » » 11 »			2,850.—
	» » » » » Fructidor » » 12 »			2,835.—
	» » » » » Vendémiaire 10, » 13 »			2,820.—
	» » » » » Brumaire » » 14 »			2,805.—
» 25.	Pour divers papiers pour compte du ministre de la guerre			1,791.79
» 31.	Pour une traite contre la chambre administrative du Léman			83.—
Sept. 6.	Pour avoir remis au citoyen Stapfer, No. 3 . . .			280.—
» 6.	Pour crédit à lui fourni			1,000.—
» 6.	Pour le compte de la légation	49,377.01		3,000.—
			204,777.01	202,248.93
» 26.	Pour crédit fourni au 1 ^{re} brumaire			50,000.—
	Pour solde de ce compte			42,735.56
				360,221.56

Le présent décompte se référant sur un précédent signé et arrêté pour mon prédécesseur le 18 9^{bre} 1799 et qui présentait un solde de douze mille sept cent neuf Livres, seize sols de France, à été vu, collationné par moi et trouvé juste dans ses parties, sauf erreurs ou omissions.

A Berne le 29 octobre 1800.

Le ministre des Finances:

(signé) Rothpletz.

Le pièces à l'appui marquée dessus Nos. 1, 2 et 3 m'ont été remises.

(signé) Rothpletz.

Nr. 47.

QUITTANCE.

Le soussigné Ministre des Finances de la République Helvétique; déclare avoir reçu du Citoyen Amédée Jenner le solde du compte à moi rendu ce jour, en faveur de notre République, se montant à 42,735⁵⁵/₁₀₀ francs de France, qu'il m'a payés comme suit:

en un Bon sur Messieurs Ch. Bazin van Berchem & Comp.

à Paris pour valeur	Frs. 35,735.56
il a remis au Citoyen Glaire, Ministre Plénipotentiaire au Congrès de Lunéville pour compte des relations ex- térieures	» 7,200. —
	Frs. 42,735.56

Moyennant lesquels payements il se trouve pleinement déchargé en-
vers la République, de la recette déclarée par ses comptes de ce jour.

Berne, ce 29 Octobre 1800.

(signé) Rothpletz,
Ministre des Finances.

Nr. 48.

Le Ministre des finances au Citoyen Jenner.

Berne, le 3 Août 1801.

Il m'est enjoint par le Conseil exécutif sous ma responsabilité, de faire remettre dans la journée, à la trésorerie nationale les diverses créances sur l'étranger, appartenantes à la République helvétique qui se trouvent entre vos mains.

Je vous intime donc par la présente l'ordre de faire sans délai cette remise au porteur le Citoyen Naegely, l'un des Commissaires de la dite Trésorerie, lequel vous délivrera un reçu des titres que vous lui remettrez et pour lesquelles le dit reçu, joint à la présente, vous servira de décharge de la part de la République helvétique.

Salut républicain.

En l'absence du Ministre des finances:
(signé) A. L. Oboussier.

Chargé du portefeuille ad int.
Pour le Chef de la 2^{me} Division:
(signé) A. Bertschinger.

Nr. 49.

Covenant entre le Ministre des Finances de la République Helvétique et les Citoyens Jenner, Ministre plénipotentiaire à Paris et Louis Zeerleder l'ainé.

Art. 1^e. Les Citoyens Jenner et Zeerleder s'engagent à faire au Gouvernement helvétique une avance de trois cent mille francs de Suisse, soit en espèces sonnantes, soit par des traites en dispositions que le dit Gouvernement fera ou fera faire sur eux ou sur leurs correspondents qu'ils désigneront à cet effet, et cela pour les échéances suivantes:

Dans le courant du présent mois d'août Lv. 4000 et dès-lors par sommes de 25 mille francs. Cette somme complétée de cette manière formera avec les quatre-vingt mille francs que le Citoyen Jenner a déjà avancés au Gouvernement Helvétique celle de trois-cent mille francs mentionnée ci-dessus.

Si le Gouvernement helvétique est dans le cas de devoir anticiper ses dispositions pour les échéances susmentionnées il pourra le faire — toutefois, il ne le fera pas sans en prévenir à l'avance les Citoyens Jenner et Zeerleder et sans s'en entendre avec eux.

Le remboursement de ce prêt se fera à trois mois d'avertissement réciproque et le payement des intérêts sur le pied de cinq pour cent l'an.

Art. 2^e. Pour sûreté de cette avance et à forme de nantissement le Gouvernement helvétique remettra aux Citoyens Jenner et Zeerleder les créances sur Vienne ci-après spécifiées savoir:

1^e Deux obligations impériales de S. M. l'Empereur et Roi Joseph II. l'une de deux cent mille florins, l'autre de trois cent mille, avec huit obligations hypothécaires sur la Banque de Vienne, dont quatre de cinquante mille florins et quatre de soixante et quinze mille florins, servant de nantissement aux susdites deux obligations, le tout en original; — deux cessions des frères Bethmann à Francfort s. M., aussi en original, par lesquelles ils cèdent les susdites deux obligations de Fl. 300,000 et Fl. 200,000 à L.L. E.E. l'Avoyer, Petit et Grand Conseil de la Ville et République de Berne.

2^e Soixante et treize obligations sur la Banque de Vienne dont le bordereau sera annexé à la présente, stipulées en faveur de la ville et République de Berne, montant ensemble à la somme de deux cent quatre vingt cinq mille florins de Vienne.

3^e Outre que les Citoyens Jenner et Zeerleder seront et sont chargées en vertu de la présente par le Gouvernement helvétique de veiller particulièrement à la conservation des dits titres remis en nantissement, de même qu'autorisés et chargés de prendre toutes les mesures qui sont et deviendront

86* Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz

nécessaires pour le maintien de leur validité, le dit Gouvernement autorise encore son Ministre des finances à confier aux Citoyens Jenner et Zeerleider la perception des intérêts tant échus qu'à échoir, non seulement des créances qui seront remises entre leurs mains en vertu de la présente convention, mais aussi de celles qui se trouvent encore entre les mains du Citoyen Ex-Ministre Jenner, ainsi que d'autres que le dit Ministre des finances jugerait à-propos de faire remettre aux dits Citoyens Jenner et Zeerleider, tant à cet effet, qu'à celui d'entamer des négociations pour la réalisation la plus favorable de ces créances, pour laquelle réalisation définitive la ratification du Gouvernement est réservée.

Art. 4^e. Les conditions de la présente convention, seront reciprocement obligatoires aussitôt après qu'elle aura été ratifiée par le Conseil exécutif.

Berne, 30 août 1801.

Nr. 50.

Le Conseiller d'Etat chargé du Département des Finances
au Citoyen Jenner.

Berne, le 26 décembre 1801.

J'ai reçu vos lettres du 24 du mois passé et celle du 12 courant. Le principe que je crois découler de l'organisation fédérative de la République de ne pas employer les propriétés d'un Canton particulier aux besoins du Gouvernement central, m'engage à acquiescer à votre désir de mettre dès à présent un terme au traité que vous avez conclu le 30 Août passé avec l'Ex-Ministre des finances pour une avance de Lv. 300,000 en faveur du Gouvernement, et d'après vos désirs je viens vous rembourser la partie de cet emprunt qui a été remplie selon la note ci-jointe, par les remises que vous trouverez sous ce pli, savoir:

Lv. 20,000.— sur l'Administration des sels à Berne	i	au 15 Mai
» 10,000.— sur celle	» Bâle	
» 20,000.— sur celle	» Zurich	au 15 Juin
» 10,000.— sur celle	» Lausanne	
» 20,000.— sur celle	» Berne	au 15 Juillet
» 10,000.— sur celle	» Bâle	
» 20,000.— sur celle	» Zurich	au 15 Août
» 6,342.— sur celle	» Lausanne	

Lv. 116,342.— moyennant quoi cette affaire sera balancée, vous priant de m'en accuser le bien-être.

Il est juste de laisser en dépôt entre vos mains, jusqu'à l'acquit des susdites remises les titres provenant de l'ancien Gouvernement de Berne

qui vous sont affectés d'après la convention ci-dessus, et si le Gouvernement Central à fait usage du produit des fonds Anglais qui se trouvent négociés, il sera appliqué à l'acquit des assignations qui accompagnent la présente.

Je vous prie, Citoyen, de recevoir mes remerciements pour la manière desintéressée avec laquelle vous avez concouru par cette avance à prévenir des réalisations désavantageuses, et des efforts que vous avez faits dans ce but.

Le Conseiller d'Etat
chargé du Département des finances:
(signé) Dolder.

Nr. 51.

Der Kleine Rath

nachdem er sich die Botschaft der Notabeln-Versammlung vom 24. Mai dieses Jahres von Neuem vorlegen liess, durch welche derselbe dringend eingeladen wird, seine vorzüglichste Sorgfalt anzuwenden, um die Finanzen des Staats herzustellen, und der einzuführenden verfassungsmässigen Regierung die nöthigen Hülfsquellen zu sichern; nach Einsicht der Bittschrift vom 26. Mai 1802, welche die Notabeln des Kantons Leman wegen der Schuldbriefe, die von der Regierung des ehemaligen Standes Bern herrühren, eingegeben hatten und welcher die Abgeordneten des Kantons Aargau mündlich beitraten; nach Prüfung der Vollziehungsbeschlüsse vom 29. Jänner und 1. Hornung laufenden Jahres, und reifer Berathung ihres Inhalts, und nach Anhörung des Berichts des Departements der Finanzen:

In Erwägung, dass es die wesentlichste Pflicht der einstweiligen Regierung ist, die Republik dadurch dauerhaft zu gründen, dass sie die verfassungsmässige Regierung in den vollständigen Besitz und Genuss aller Hülfsmittel und Einkünfte setzt, die ihr überlassen sind;

In Erwägung, dass jeder Verzicht auf ein Eigenthum, welches die Verfassung, welche vom helvetischen Volke neu aufgenommen ist, nicht namentlich den Kantonen zuspricht, dieser oberwähnten Pflicht gerade zuwider wäre;

In Erwägung, dass der definitiven Regierung noch über dieses besonders aufgetragen ist, für die Tilgung der Nationalschulden und ihre billige Vertheilung zu sorgen;

In Erwägung, dass die einstweilige Regierung stets verpflichtet bleibt, der definitiven Regierung die allgemeine Verwaltung in dem Zustande zu übertragen, den die Verfassung vom Jahr 1798 und die nachher gegebenen Gesetze bestimmt haben, und demnach keine Behörde befugt war, Massregeln zu treffen, welche den Grundsätzen zuwiderliefen, die in jener Verfassung festgesetzt sind;

In Erwägung, dass der Beschluss vom 29. Jänner sich auf ganz irrite Voraussetzungen gründet, indem eine Verfassung in demselben als gültig angenommen wird, welche gleichwohl nur ein blosser Entwurf war;

In Erwägung, dass die Vorschrift des ersten Artikels des Beschlusses vom 1. Hornung unbestimmt ist, und noch über die Forderungen der Gemeindekammer von Bern, wie sie in ihrer Bittschrift vom 1. August 1801 urkundlich aufgezeichnet sind, hinausgeht;

beschliesst:

1. Der Beschluss des Kleinen Raths vom 29. Jänner, welcher die Übergabe aller Schuldbriefe an die Verwaltungskammern verordnet, und der Beschluss vom 1. Hornung, der besondere Verfügungen zu Gunsten der Verwaltungskammer von Bern enthält, sind hiermit zurückgenommen und aufgehoben.

2. Dem Departement der Finanzen ist ausdrücklich aufgetragen, ohne Verzug an alle Verwaltungskammern ein Kreisschreiben ergehen zu lassen, um ihnen den gegenwärtigen Beschluss mitzutheilen und von denselben genaue Verzeichnisse einzufordern: von allen Schuldtiteln, die von ehemaligen Regierungen vorhanden sind, sie mögen auf ausländische oder inländische Schuldner gestellt sein; von allen Schuldverschreibungen wegen Verkauf von Staatsgütern; überhaupt von allem beweglichen Aktivvermögen, welches sich in ihren Händen befindet, es sei nun schon vor den angezogenen Beschlüssen darin gewesen, oder erst nachher hineingekommen.

3. Dem Departement der Finanzen ist aufgetragen, den Verwaltungskammern zu erklären, dass ihre Mitglieder jeden Verzug in Vollziehung dieses Beschlusses persönlich zu verantworten haben.

4. Ferner ist dem Departement der Finanzen aufgetragen, sogleich die Abschriften aller im zweiten Artikel dieses Beschlusses angeführten Schuldbriefe und Urkunden in die Nationalschatzkammer abzuliefern, wo sie niedergelegt bleiben sollen, bis die verfassungsmässige Regierung über die Ansprüche, welche Kantone oder Gemeinden allfällig darauf vorbringen konnten, definitiv wird entschieden haben.

5. Sobald dem Finanzdepartement die Verzeichnisse dieser Titel aus allen Kantonen werden eingegangen sein, so soll dasselbe darüber ein allgemeines Verzeichniss aufsetzen und der Regierung vorlegen.

6. Die Vollziehung dieses Beschlusses ist dem Departement der Finanzen aufgetragen.

Bern, den 19. Juni 1802.

Der Statthalter, Präsident des Kleinen Raths:

(gez.) Rüttimann.

Für den Kleinen Rath

Der Oberschreiber:

(gez.) Mousson.

Nr. 52.

**Die Gemeindekammer von Bern und ihre Commissarien an
Herrn Oberst Jenner zu Brunnadern.**

Bern, den 2. Juli 1802.

Die [helvetische] Regierung hat durch einen Beschluss die Verfügung vom 1. Hornung 1802, auf welch hin der Gemeindekammer die vom ehemaligen Stand Bern ausser Lands placierten Capitalien abgetreten wurden, zurückgenommen. Vermittelst dessen wurden die Früchte aller von Ihnen, werthester Mitbürger, gehabten Bemühungen vereitelt, und dieser beträchtliche Theil des Vermögens der Stadt Bern, durch dessen Rettung Sie sich die grössten Verdienste um unsere Vaterstadt erworben haben, wieder verloren.

Die Gemeindekammer und ihre Commissarien sehen den Weg der Unterhandlung mit der Regierung als den sichersten an, um dem drohenden Verlust auszuweichen. Sie wünschen, dass das Ganze wo möglich, und unter den wenigst beschwerenden Bedingungen, gerettet werden möchte, da die Verwaltungskammer in ihrem Interesse für den Canton sich mit demjenigen der Gemeindekammer vereinigt; da übrigens auch die Gemeindekammer von derselben Gewogenheit für die Stadt Bern grosse und ununterbrochene Beweise erhalten hat, so würde es auch dem Besten der Sache angemessen sein, wenn — wo nicht gemeinschaftlich — doch wenigstens übereinstimmend mit ihr in diesem Geschäft gehandelt würde. Niemand als Sie, werthester Mitbürger, würde diesen Auftrag mit besserm Erfolg übernehmen können.

Die Gemeindekammer und ihre Commissarien hoffen, das Sie Ihnen diese Bitte nicht verweigern, und versichern Sie im Voraus ihres schuldigsten Dankes.

Ueber Ihre Verhandlungen werden Sie der zu dem Ende niedergesetzten Commission den Vortrag erstatten, welche den Auftrag hat, die Sache der Gemeindekammer vorzutragen, so oft Sie, werthester Mitbürger, solches nöthig erachten werden; mit Bitte an Sie, in solchen Fällen jeweilen den Versammlungen der Gemeindekammer selbst beizuwohnen.

Gruss und Freundschaft!

Der Präsident der Gemeindekammer:

(sig.) R. Stettler.

Namens der Gemeindekammer:

(sig.) Kasthofer V., Sekretär.

Nr. 53.

**Auszug aus dem zweiten Nachtrag der Mediationsakte nach der offiziellen
Übersetzung des Landammanns der Schweiz**

vom 23. Mai 1803.

Art. 1. (betrifft die Klostergüter).

Art. 2. Die Verwaltung der Nationalgüter, mit Ausnahme derjenigen in den Kantonen Waadt und Aargau, die vormals Bern zu gehörten, wird vorläufig den Kantonen überlassen, deren Eigenthum sie waren; die bernischen Schuldtitle sollen einstweilen dreien von den Kantonen Bern, Waadt und Aargau ernannten Kommissarien eingehändigt werden.

Art. 3. (behandelt die Kantonalschulden).

Art. 4. Für jede Stadt soll ein mit ihren örtlichen (Municipal-)Ausgaben verhältnissmässiges Einkommen wieder errichtet werden.

Art. 5. Die Nationalschuld soll liquidiert und die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitle auf das Ausland sollen vor allem aus und nach einer gleichmässigen Vertheilung zu ihrer Tilgung verwendet werden. Wenn die Schuld den Betrag dieser Titel übersteigt, so soll der Ueberschuss auf die Kantone vertheilt werden, und zwar nach Massgabe derjenigen ehemaligen unbeweglichen Güter, die nach Abführung der vor der Revolution entstandenen Kantonalschulden und nach der Wiedererrichtung eines Eigenthums für die Städte ihnen übrig bleiben.

Art. 6. Was von den bernischen Schuldtitlen allfällig [nach Bezahlung der Schulden] übrig bleibt, soll gleichmässig unter die Kantone Bern, Waadt und Aargau vertheilt werden.

Art. 7. Eine Kommission von fünf Gliedern wird die Bedürfnisse der Municipalitäten, wovon im Art. 4 die Rede ist, untersuchen;; die Kantonal- und Nationalschulden liquidieren;

Nr. 54.

Protestation.

Unterzeichneter als Mitglied der Generalliquidationskommission in Freiburg, überzeugt, dass durch den von der Kommission heute aufgestellten und angenommenen Grundsatz (dass die Liquidation der Nationalschulden der Dotation der ehemals souveränen Städte vorgehen, und die vorhandenen ausländischen Schuldtitle vor Allem aus dazu verwendet werden sollen;) die Dotation dieser Städte gänzlich dahinfällt, indem Bern insbesonders auch mit völliger Entblössung des Kantons aller seiner liegenden

Güter keine ihren Bedürfnissen angemessene Dotation erhalten könnte, und alle übrigen ehemals souveränen Städte dieser einzigen Gutthat, welche der Mediationsakt ihnen gestattet, beraubt werden; überzeugt, dass die Liquidationskommission sich durch diesen Entscheid aussert Stand befinden wird, diesem Theil der Mediationsakte ein Genügen zu leisten, erklärt hiemit bestimmt, an demselben keinen Anteil genommen zu haben, protestirt zugleich feierlich und ausdrücklich gegen die in der heutigen Sitzung gemachte Verordnung wegen Auslieferung der in Handen der Gemeindeskammer von Bern befindlichen, durch Beschluss des helv. Kleinen Raths vom 1. Hornung 1802 der Stadt Bern als Eigenthum und auf Rechnung ihrer Anforderung bei künftiger Sönderung des Staates- und Gemeindgutes abgetretenen, ausländischen Schuldtitle, sowie gegen alle fernern hierauf abzweckenden Verfügungen, an welchen so wenig als an denen darauf Bezug habenden Berathungen der Kommission er in seinen gegenwärtigen Verhältnissen einige Anteil nehmen, sondern andurch die Rechte der Stadt Bern auf bemeldte Schuldtitle bestens verwahrt haben will.

Freiburg, den 9. Mai 1803.

(sig.) Fr. Ludwig Jenner.

Nr. 55.

Verzeichniss

der von der Gemeindeskammer von Bern der Liquidationskommission in Freiburg übergebenen bernischen Schuldschriften auf das Ausland.

Rtlr. 25,000 auf die Stadt Nürnberg.

Fl. 82,000 auf den Abt von St. Gallen.

» 44,000 oder 4000 Louisd'or auf das Kloster St. Gallen.

» 85,000 auf den Fürsten von Nassau-Saarbrücken.

» 250,000 } auf den Herzog von Zweibrücken.

» 400,000 } auf den Herzog von Zweibrücken.

£ St. 75,499,10,2 Engl. Bankannuitäten.

» » 99,078,- - Neue Südseeannuitäten.

» » 48,383,6,8 Alte »

Nr. 56.

An den Herrn Rathsherrn Jenner.

Schultheiss und Staatsräthe des Cantons Bern, Unsern Gruss beyor,
Wohlgeborener, insonders geliebter Mitrath!

So wenig auch der von Euer Wohlgeboren uns erstattete Rapport über Euere Unterredung mit Herrn Landammann von Affry und dessen Äusserungen dazu geeignet ist, über die Unterhandlungen in dem für Stadt und Canton Bern gleich wichtigem Liquidationsgeschäft, günstige und erfreuliche Aussichten zu öffnen; so wollen Wir nichts desto weniger, damit Wir alles gethan haben, was Unglück und Verderben von Stadt und Land abhalten konnte, auch noch diesen letzten Versuch wagen, von dem Mediator selbst eine günstigere Auslegung der Mediationsakte, in Betreff des Liquidationsgeschäfts zu erhalten. Wenn sich von diesem Schritte einiger Erfolg hoffen lässt, so ist es allein durch den rühmlichen Eifer und die klugen, aber nachdrücklichen Vorstellungen, womit Euer Wohlgeboren, Wir sind dessen völlig überzeugt, Unsre gerechten Beschwerden der französischen Regierung vorzutragen und zu unterstützen wissen werden.

Wir wollen daher die Reise, welche Ihr in dieser wichtigen Angelegenheit der Gemeindekammer von Bern nach Paris zu machen im Begriff steht, dass so genau damit verwandte Interesse des Cantons Euch mit gleichem Zutrauen zur Besorgung übergeben.

etc. etc. etc.

Wenn dann im Verlauf Eurer Unterhandlungen sich ergeben sollte, dass die Verlegung der ausländischen Fonds in die französischen consolidirten fünfprozentigen das letzte Mittel bliebe, ein günstiges Resultat zu erhalten, so möget Ihr endlich auch diesen Antrag thun, jedoch die hierseitige Ratifikation der Verhandlungen über diesen Punkt einholen und vorbehalten.

etc. etc. etc.

Die Wir indessen uns sämmtlich himmlischer Obsorge bestens empfehlen.

Geben, den 16. Mai 1803.

Der Amts-Schultheiss:
(gez.) von Wattenwyl.

Namens des Staatsraths:
(gez.) Benoit, Secr. ad int.

Nr. 57.**Endbeschluss, die ausländischen Zinsschriften von Bern und deren
Ablieferung betreffend.**

Wir der Präsident und die Beisitzer der schweizerischen, durch die Vermittlungsurkunde aufgestellten Liquidationskommission erklären und beurkunden hiermit Jedem und Allen, denen Rechtens:

1. Dass wir in den Ausdrücken des zweiten Artikels, die Liquidation betreffend, «wie nämlich die Zinsschriften von Bern für einstweilen in die Hände dreier Kommissäre sollen hinterlegt werden», gar keinen Grund zur Voraussetzung finden, als habe die Vermittlungsurkunde das Vermögen der Spitäler in Bern antasten oder schwächen wollen, und um so weniger, als sie gerade zu Gunsten solcher und anderer Stiftungen den Loskauf der Zehenden nach deren wahren Werthe verbürgt; dass wir dem zufolge zu Recht erkannt haben und erkennen:

Die Fl. 70,000 in sieben Wiener Bankobligationen, und die 2800 in einer Wiener Bankobligation, wovon die ersten dem grossen Stadtspital, die zweite der Insul oder dem Kantonsspital von Bern laut eingegebenen beweisenden Belegen von jeher zugehörten, von nun an auch ferner zu gehören, und nicht unter den abzuliefernden ausländischen Zinsschriften begriffen sein sollen, die zur Tilgung der Nationalschuld dienen müssen.

2. Dass wir in der Überzeugung stehen, die Heiligkeit der Verträge gebiete den späteren Regierungen Ehrfurcht und Schutz für die Vorkommnisse ihrer Vorgänger, und auch in dieser Rücksicht habe der erste Konsul seiner Vermittlung rückgreifende Kraft weder geben wollen noch gegeben; dass wir dem zufolge zu Recht erkannt haben und erkennen: Die 34,000 L. St. in sogenannten Bankstoks und 66,000 L. St. in sogenannten alten Südseeannuitäten, welche die helvetische Regierung in den Monaten September und Oktober des Jahres 1801 an den Herrn St. Didier von Paris verkauft hatte, und deren Verkaufsbelag laut beweisenden Rechnungsbelegen, theils von der helvetischen Regierung selbst, theils von der Kantonsverwaltungskammer in Bern auf öffentliche Bedürfnisse verwendet worden, seien gesetzlich veräussert, und gehören abermals nicht unter die ausländischen abzuliefernden Zinsschriften, welche zur Tilgung der Nationalschuld dienen müssen; wohl aber müsse derselben wegen, ausser den eingelagerten Abtretungsscheinen ab Seite der Bernischen Gemeindekammer, auch noch ab Seite des S. T. Schultheiss und Raths des Kantons Bern der benötigte Transfer an die Liquidationskommission ausgeliefert werden.

3. Dass aus so eben angeführten Gründen wir in der festen Beglaubigung stehen, in Kraft der verschiedenen Regierungsbeschlüsse vom 29. Januar und bis zum 18. August 1802, in Kraft des Stillschweigens der damaligen Regierung vom 18. August 1802 an bis zum 10. März 1803, in Kraft mehrerer Artikel der Verfassung vom 25. Mai 1802, in Kraft endlich der Vermittlungsurkunde, gegen deren rückgreifende Wirkung sich der bevollmächtigte Minister des Vermittlers in seinem Schreiben (vom 5 Fruktidor Jahr XI) ganz bestimmt erklärt, seien die Verwaltungskammer und die Gemeindekammer von Bern gesetzlich befugt und berechtigt gewesen, über die ihnen als rechtmässiges Eigenthum eingehändigten ausländischen Zinsschriften Verkommnisse einzugehen und zweckmässige Verfügungen zu treffen; dass wir dieser festen Beglaubigung zu Folge zu Recht erkannt haben und erkennen: die Fl. 500,000 (vom Anlehen Bethmann) und die 44,000 L. St. alter Südseeannuitäten, welche die Gemeindekammer von Bern laut vorliegenden bescheinigten Verträgen mit der Verwaltungskammer von Bern den Kantonsspitalern im Mai 1802 eigenthümlich abgegeben hat, und zwar als Ersatz der jährlichen Zuflüsse der Regierung, seien dadurch wahres Vermögen der benannten Spitäler geworden, und dürfen denselben unter keinem Vorwande entrissen werden, mithin gehören auch diese Zinsschriften nicht unter die abzuliefernden, zur Tilgung der Nationalschuld bestimmten, und desto minder, da nach vorliegenden beweisenden Belegen erhellt, auch die in diesem Abschnitte erwähnten 44,000 L. St. seien an St. Didier (zur Ablieferung für einen Irrthum im Verkauf der früher benannten 66,000) veräussert und durch Cessionsschein zugesichert; so dass hierüber nichts zu thun übrig ist, als die Eingabe des Transfers an die Liquidationskommission ab Seite des S. T. Schultheiss und Rath des Kanton Bern.

4. Dass wir abermals aus dem im 3. Abschnitt angeführten und vorzüglich aus nachstehenden Gründen zur ruhigen Überzeugung gelangt seien: da das Schreiben des bevollmächtigten Ministers (vom 5 Fruktidor des Jahres XI) deutlich besage: « Das Begehren der Stadt Bern, nicht mit den Kriegskosten des letzten Herbstan belastet zu werden, scheine ihm begründet », da ferner der Art. XIII der Föderalakte bestimmt fordert, wegen Vergehen, die auf die Revolution bezug haben, soll Niemand dürfen belangt werden, da endlich der Krieg vom letzten Herbst im strengsten Sinn genommen höchstens als ein solches Vergehen zu betrachten sein möge, so dürfe auch Niemand auf den Kostenersatz, auf die Aufwandsentschädigung jenes Krieges dringen, dass wir also in Kraft dieser Bestimmungen, die uns als Richtschnur gegeben sind, zu Recht erkannt haben und erkennen: Diejenigen 400,000 Schweizerfranken (genannt Anlehen Marcuard) diejenigen 750,000 Lv. tournaise (genannt Anlehen in Dänemark),

welche die Gemeindekammer von Bern laut Empfangsschein vom 7. Oktober 1802 an die Standeskommission ausgeliefert, welche die letztere, laut beweisenden Belegen veräussert oder verhandelt, und nach deren ganzem Verkaufsbetrag laut eingegebener Rechnung in jenem Kriege aufgezehrt hat, seien als nicht mehr vorhanden zu betrachten und können weder an sich, noch Ersatzweise zurückgekehrt, sondern müssen, gleich andern Verlusten, von der ganzen Nation verschmerzt werden; was ebenfalls gültig und in Kräften bleiben solle in Hinsicht auf die von der Gemeindekammer überdies abgelieferten 46,752 Schweizerfranken, sowie in Hinsicht auf die von der Verwaltungskammer von Bern ausgelieferten 26,000 Schweizerfranken, deren Empfang und Verwendung auf die Unkosten jenes Krieges, durch die eingegebene Rechnung der Standeskommission ebenfalls und sattsam bescheinigt sind.

5. Dass wir durch Zueignung der in 2., 3. und 4. Abschnitt entwickelten Gründe auf die Gemeindekammer der Stadt Bern, nicht minder überzeugt seien, sie habe hinlängliche Befugniss und Vollmacht besessen, um unter Vorwissen und Genehmigung der Gemeindekommissäre einen Theil der im Februar 1802 ihr als Eigenthum abgetretenen ausländischen Zinsschriften auf die Bedürfnisse und zur Unterstützung ihrer Gemeinde zu verwenden; dass wir in dieser Betrachtung zu Recht erkannt haben und erkennen: Diejenigen Fl. 331,400 in 78 Wiener Bankobligationen, welche sie laut beweisenden Belegen veräussert oder verhandelt, und deren Verkaufsbetrag hier laut specificierten Rechnungen und Quittanzen, theils für die Schwellen und den Stadtbach, theils für ihre verschiedenen Abgeordneten nach Paris und anderwärts, theils für ihre besondern Insurrektionskosten und die dahin einschlagenden Ausgaben verbraucht hat, sollen ihres Orts ebenfalls als nicht mehr vorhanden erklärt, und können von der Stadtgemeinde Bern weder an sich, noch als Ersatz zurückgefördert, sondern müssen von der gesamten Nation als verloren betrachtet werden.

6. Endlich und als Folge alles Vorstehenden haben wir zu Recht erkannt und beschliessen hiemit zu später Bekräftigung und Urkunde, durch die Ablieferung nachstehender Schuldtitle an drei von den Kantonen Bern, Aargau und Waadt ernannten Kommissäre (vgl. Beilage Nr. 55), hat die Gemeindekammer von Bern der Vorschrift der Vermittlungsurkunde, die Zinsschriften von Bern in die Hände der Kommissäre für einstweilen zu hinterlegen, in sofern Genüge geleistet, als sie gegen die Liquidationskommission von nun an nur noch unter der Verpflichtung stehet, schleunigst dafür zu sorgen, einerseits dass in England jede Einsprache, die gegen die Auslieferung der englischen Fonds und deren bezogenen Zinsen erhoben wird, förmlich und rechtskräftig aufgehoben werde, andererseits,

96* Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz.

dass sie bei S. T. Schultheiss und Rath des Kantons Bern und zwar ohne Zögerung, zu Gunsten der Liquidationskommission die benötigten und gültigen Transfer aller Bern ehemals zugehörigen englischen Fonds auszuwirken sich beeifert.

Gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freiburg im Uechtland
den 6. Herbstmonat des Jahres 1803 nach Christi Geburt

von der

schweizerischen Liquidationskommission.

Für getreuen Auszug:

Der eidgenössische Kanzler:

(L. S.)

Am rhyn.

Inhaltsübersicht.

	Seite
IV. Kapitel: Die Verwaltung der auswärtigen Anlage	3 - 9
V. Kapitel: Die Liquidation der Anlage	10 - 62
Gesamtübersicht der Liquidation der auswärtigen An- lagen	60
Beilagen	63 - 96